# Die Probleme historischer Kritik in der Geschichte des ersten Preussenbischofs

zugleich

**ein Beitrag zur Geschichte des Deutschen Ritterordens.**

## Inaugural - Dissertation

welche

nebst den beigefügten Thesen

mit

Genehmigung der Hochwürdigen kathol. theologischen Fakultät der Universität Breslau

**Sonnabend, den 14. März 1903, Vormittags 11 1/4 Uhr**

in der

**Aula Leopoldina der Königlichen Universität**

gegen die Herren Opponenten

**Paul Rentschka,** Kaplan,
**Max Meinertz,** Diakon,

öffentlich verteidigen wird

**Johannes Plinski,**
Weltpriester.

**BRESLAU.**
Buchdruckerei der Schlesischen Volkszeitung.
**1903.**

Von der Fakultät zum Druck genehmigt
auf Antrag des Referenten
Herrn Professor Dr. Sdralek.

Diese Abhandlung ist erschienen in den „Kirchengeschichtlichen Abhandlungen", herausgegeben von Prof. Dr. Sdralek in Breslau, Verlag von G. P. Aderholz, 1902, S. 153—249.

# I. Abschnitt.

## Preussens erster Bischof und der Zeitpunkt seiner Ernennung.

### § 1. Wer ist erster Bischof von Preussen?

Obige Frage ist durch die Abhandlung Perlbachs „zur Geschichte der ältesten preussischen Bischöfe“ [1]), worin auf Kosten des Cisterziensermönches Christian die Würde eines ersten Bischofs von Preussen für den Abt Gottfried von Lekno nachzuweisen versucht wird, zu einer Kontroverse geworden.[2]) Soll dieselbe endgültig gelöst werden, so müssen alle in jener Abhandlung vorgebrachten Gründe Perlbachs, auch diejenigen, die der unermüdliche Forscher und scharfsinnige Kritiker heute wohl nicht mehr unterschreiben würde, einer näheren Prüfung und Würdigung unterzogen werden. Perlbach gründet seine Hypothese vornehmlich auf das Chronicon Albrici monachi trium fontium, und zwar auf folgende die Anfänge der preussischen Mission kennzeichnende Stelle desselben: „Abbas Godefridus de Luckina in Polonia cum monacho suo Philippo Wisselam fluvium, paganos dividentem et christianos, transivit et Pruthenis paulatim praedicare incipiens. . . Monachus Philippus ibi martirizatus est; et abbas Godefridus primus fuit episcopus regionis illius, et

[1]) Altpreussische Monatsschrift IX. Königsberg 1872. S. 552 ff. vgl. dazu Göttingische gelehrte Anzeigen. Göttingen 1884. Bd. I. No. 3. S.113.

[2]) Dr. Wojciech Kętrzyński, O ludności Polskiej w Prusiech niegdyś krzyżackich. we Lwowie 1882. str. 45 mag den Ausführungen Perlbachs nicht beistimmen.

post eum fuit quidam episcopus nomine Christianus".[1]) An der Echtheit vorstehender Worte hat Perlbach schon i. J. 1872 nicht die leisesten Zweifel gehabt,[2]) er wird später um so weniger gezweifelt haben, nachdem auch Scheffer-Boichorst jene Worte in seine kritische Ausgabe aufgenommen hat. Wohl hat nun letzterer die einzelnen Handschriften und Ausgaben der Chronik des Albericus auf ihren Wert und ihr Abhängigkeitsverhältnis zu einander einer eingehenden Kritik unterzogen, gesteht aber ein, dass es bei dem Zustande der Handschriften mitunter sehr schwer zu erkennen war, was in den Text aufzunehmen und was daraus zu entfernen sei, besonders an den Stellen, für welche die Quelle des Albericus nicht nachweisbar ist und zur Kontrolle nicht herangezogen werden kann.[3]) Und zu diesen Stellen gehört auch unsere. Wenn daher auch seine Ausgabe, wenn ferner Mencken und die Codices von Paris, Hannover uud Göttingen die erwähnte Stelle wörtlich bieten,[4]) so kann man sich eines Zweifels an ihrer Authentizität doch nicht erwehren, zumal die alte Ausgabe bei Leibnitz und der Abdruck in den Scriptores Rerum Prussicarum, ganz im Einklang mit allen sonstigen Quellen und Urkunden, nichts von der Bischofswürde Gottfrieds zu berichten wissen.[5]) Ist auch ihr Wortlaut

[1]) Chronica Albrici monachi trium fontium, Ausgabe des Scheffer-Boichorst in den Monumenta Germaniae historica, Scriptorum T. XXIII. Hannoveranae 1874. p. 887.

[2]) Altpreussische Monatsschrift IX. a. a. O. S. 552.

[3]) Chronica Albrici l. c. p. 673.

[4]) Altpreussische Monatsschrift IX. a. a. O. S. 552. Nach Scheffer-Boichorst, Chronica Albrici l. c. p. 672 sq. ist der Codex Parisiensis reich an Interpolationen, der Codex Hannoveranus dagegen reich an Auslassungen; Codex Gottingensis sei unmittelbar aus dem Codex Insulanus geflossen, dem wiederum der Codex Hannoveranus zu Grunde gelegen habe. Leibnitz hat letzteren benutzt.

[5]) Leibnitz, Accessiones historiae II b. p. 444. Scriptores Rerum Prussicarum I. Leipzig 1861. p. 241: „Abbas Godefridus de Lukina in Polonia cum monacho suo Philippo . . Prutensibus paulatim praedicare

sonst mit dem der anderen identisch, es fehlt ihnen gerade der Satz, auf den alles ankommt, der Zwischensatz: „Godefridus primus fuit episcopus regionis illius.“ Perlbach stellt sich nun bei dem Widerspruch der Nachrichten in den beiden Gruppen der Handschriften unbedenklich auf die Seite der Mehrheit, zählt aber nicht nur die Stimmen, sondern wägt sie auch, wenn er behauptet, die Majorität der Handschriften gebe uns die ursprüngliche Fassung der Tradition wieder; denn die Worte „et post eum fuit quidam episcopus nomine Christianus“ hätten nur dann einen deutlichen Sinn, wenn vorher bereits von einem Bischof gesprochen worden sei.[1]) Wie Perlbach jetzt, so mögen einst die Abschreiber des Chronicon gedacht haben. Auch sie wussten offenbar nicht, auf wen sich „post eum fuit quidam episcopus nomine Christianus“ zu beziehen habe, ob auf den gemordeten Philipp oder den Abt Gottfried. Der Martyrertod des ersteren wird wohl Schuld daran gewesen sein, dass man es nicht auf ihn beziehen wollte. Man bezog es daher auf Gottfried, und um dem Wortsinn möglichst gerecht zu werden, schaltete man vor den Schlusssatz „Godefridus primus fuit episcopus regionis illius“ ein; jetzt reihte sich „post eum fuit quidam episcopus nomine Christianus“ verständlich an. Dass Stellen in Chroniken öfters interpolirt, a, absichtlich gefälscht wurden, ist eine erwiesene Thatsache. Aus vielen führen wir nur ein, hier naheliegendes, Beispiel an. Das Chronicon Olivense machte in eigennütziger Absicht einen Zusatz, der dem Kloster von Oliva die Ehre verschaffen sollte, Bischof Christian sei aus seiner Mitte hervorgegangen.[2]) Warum sollte in der Chronik des Albericus

incipiens ducem Phalet ad fidem convertit et postmodum fratrem ejus regem Sodrech. Monachus Philippus ibi martyrizatus est et post eum fuit quidam episcopus nomine Christianus.“

[1]) Altpreussische Monatsschrift IX. a. a. O. S. 552.

[2]) SS. Rer. Pruss. I. l. c. p. 676; p. 33 Anm. 1; Altpreussische Monatsschrift IX. a. a. O. S. 629. Altpreussische Monatsschrift XXXI. Königsberg 1894. S. 503. Hockenbeck, Beiträge zur Geschichte des Klosters und der Stadt Wongrowitz I. Leipzig 1879 in den Ergänzungen zu S. 23.

nicht gleichfalls eine Interpolation vorliegen? Auf jeden Fall haben wir allen Grund den Zwischensatz für verdächtig anzusehen, weil er nicht allen Handschriften gemeinsam ist, und finden wir Gründe, die positiv und direct für die Würde Christians als ersten Bischofs von Preussen sprechen, so muss er als interpolirt betrachtet und für diese teilweise Verunechtung der Chronik eine Erklärung gesucht werden in der Weise etwa, wie wir sie oben angedeutet haben, oder aber wir haben es mit einem Irrtum des Albericus selbst zu thun.

Wir sind zum Glück für die Feststellung der kontroversen Thatsache nicht bloss auf das zwiespältige Zeugnis der Handschriften einer einzigen Chronik angewiesen; wii besitzen mehrere Quellen sowohl aus der Kategorie der Tradition als aus derjenigen der Ueberreste. Im Chronicon Montis Sereni steht nun ausdrücklich: „Christianus primus post beatum Adelbertum genti Prutenorum episcopus consecratus est.“[1]) Wer verdient aber mehr Glauben, der Verfasser dieser Chronik, der in Lauterberg bei Halle gewohnt, nicht weit von Halberstadt, wo sich zu seiner Zeit Bischof Christian persönlich aufgehalten,[2]) oder der Mönch Albericus, der zu Trois-fontaines in der Champagne gelebt hat?[3]) Jener sagt apodictisch, Christian sei als erster Bischof von Preussen consecrirt worden, habe i. J. 1220 in Halberstadt geweilt, letzterer muss gestehen, dass er von Christian nichts wisse, dass er ihm nur ein „quidam“ sei. Was jener sagt, stimmt mit der historischen Wahrheit überein, was dieser berichtet, kann vor der geschichtlichen Forschung nicht bestehen. Wie wir nämlich im weiteren Verlauf sehen werden, ist Gottfried in den Jahren 1209 oder 1210 gestorben. Nach dem Chronisten Albericus müsste ihm nun Christian als

[1]) Monum. Germ. SS. XXIII. 186.

[2]) ibid. p. 130. 198.

[3]) ibid. p. 631 sqq. Beide lebten um dieselbe Zeit.

Bischof gefolgt sein. Dass dem aber nicht so war, zeigt eine Bulle d. J. 1210, in der Papst Innocenz III. erklärt, für Preussen existire noch kein eigener Bischof, und es sei auch vorläufig nicht daran zu denken, weil die Zahl der Bekehrten nicht gross genug sei.[1]) Damit ist bewiesen, dass das Chronicon Albrici, falls ihm der in Frage stehende Zwischensatz von der Bischofswürde Christians als echt zuzuschreiben wäre, etwas berichtete, was der Wirklichkeit ganz und gar widerspricht. Auch ist der Versuch zurückzuweisen, den Widerspruch zwischen dem Chronicon Montis Sereni, das die Würde eines ersten Bischofs von Preussen für Christian beansprucht, und demjenigen des Albericus, das diese Würde für Gottfried fordert, damit auszugleichen, dass man in letzterem einen einfachen Missionsbischof ohne die bischöfliche Weihe,[2]) in Christian dagegen den ersten geweihten Preussenbischof zu verstehen habe. Sollte dem so sein, dann müsste ja nach dem Wortlaute des Albericus nach Gottfrieds Tode Christian in dessen Würde als Missionsbischof eingetreten sein, und hätte als solcher notwendigerweise auch eine führende Stellung unter den Glaubenspredigern Preussens einnehmen müssen; aber auch das stimmt mit den späteren Thatsachen nicht überein; beklagt sich doch Christian mit seinen Genossen selbst noch i. J. 1212 beim Papste, dass man sie als „acephalos", als Hauptlose meide.[3]) Diese Bezeichnung wäre nicht am Platze, wenn Christian damals schon die Stellung eines Missionsbischofs bekleidet hätte.

[1]) Bulle vom 4. Sept. 1210, vgl. Philippi, Preussisches Urkundenbuch. Politische Abteilung, Band I. Die Bildung des Ordensstaates. Königsberg 1882. No. 5 p. 4.

[2]) Hockenbeck, Kloster Lekno und die Preussenmission von 1206—1212. (Festschrift zur Erinnerung an die 250jährige Jubelfeier des Gymnasiums Laurentianum) Arnsberg 1893. S. 74 ff. Vgl. Perlbachs Recension in der Altpreuss. Monatsschrift XXXI. Königsberg 1894. S. 503; ebenso Altpreuss. Monatsschrift IX. a. a. O. S. 561.

[3]) Preuss. Urkundenbuch No. 6 p. 5.

Aber nicht bloss eine dem Albericus gleichwertige, wenn nicht überlegene Chronik nennt Christian den ersten Preussenbischof: das Zeugnis der Urkunden ist ein so vielfaches und einstimmiges, dass dagegen das unsichere des Albericus nicht aufzukommen vermag. Vier Urkunden im ganzen sind auf uns herübergekommen, die Bischof Christian selbst ausgefertigt;[1]) in allen vieren nennt er sich den ersten Bischof von Preussen. Auch sein Siegel führt denselben Titel.[2]) Man sollte meinen, dass dem Bischof auf seine eigene ausdrückliche Erklärung und das Zeugnis seines Siegels hin zu glauben wäre, aber Perlbach traut ihm nicht. Er meint vielmehr: „Der Einwand, dass Christian ausdrücklich als erster Bischof von Preussen bezeichnet wird und sich selbst so nennt, wird sich nur durch die Vermutung beseitigen lassen, dass er von seinem Vorgänger nichts wusste oder nichts wissen wollte: vielleicht war er im Gegensatz gegen denselben zu seiner Würde gelangt."[3]) Diese Behauptung ist in allen Punkten hinfällig. Wie ist es denkbar, dass Christian von der Würde seines unmittelbaren Vorgängers nichts wissen sollte? War Gottfried Bischof, dann musste es zu allererst Christian wissen, der mit ihm gleichzeitig an demselben Missionswerke gearbeitet. Wenn sich nun Christian selbst als ersten Bischof ausgiebt, so ist eben darin der Beweis enthalten, dass es Gottfried vor ihm nie gewesen. Oder sollte es wirklich wahr sein, was Perlbach vermutet, Christian verschweige uns absichtlich die bischöfliche Würde Gottfrieds, weil er „im Gegensatz gegen denselben zu seiner Würde gelangt?" Aber dagegen muss doch sofort geltend gemacht werden, dass Christian die Urkunden nicht für sich geschrieben und sie heimlich bei sich verborgen gehalten habe; sie wurden geschrieben in Gegenwart vieler Zeugen, von denen

[1]) Philippi, Preussisches Urkundenbuch a. a. O. No. 65 p. 48; No. 73 p. 53; No. 82 p. 63; No. 83 p. 64.

[2]) ibid. No. 65 p. 48 Anm.; No. 82 p. 63 Anm.

[3]) Altpreuss. Monatsschrift IX. a. a. O. S. 565.

wenigstens einige, wie der Abt von Lekno,[1]) wissen mussten, ob schon vor Christian Gottfried Bischof gewesen. Diese hätten doch gewiss Christian darauf aufmerksam gemacht, dass er sich einen Titel beilege, der ihm nicht gebührte. Aber denselben Titel, den sich Christian im Jahre 1228 beilegt, denselben behält er 1230 bei, und mit demselben schliesst er seine Urkunden d. J. 1231.[2]) Und wäre er im Gegensatz zu Gottfried zu seiner Würde gelangt, dann hätte sich seiner Gottfrieds Nachfolger, der Abt von Lekno, sicherlich nicht so warm angenommen.[3])

Aber wer dem Zeugnis der eigenen Urkunden Christians gegenüber noch einen Vorbehalt zu machen sich für berechtigt hält, obwohl es einwandsfrei ist, kann dem urkundlichen Zeugnis sachkundiger Zeitgenossen die Glaubwürdigkeit nicht absprechen. Hier muss ganz besonders das Zeugnis Konrads, des Herzogs von Masovien, ins Gewicht fallen; tritt er doch bereits im ersten Jahre der Missionsthätigkeit Gottfrieds in Urkunden auf[4]). Er hätte von der Bischofswürde dieses Abtes auf jeden Fall unterrichtet sein müssen; aber auch ihm ist nicht Gottfried, sondern Christian erster Bischof von Preussen. So nennt er ihn in zwei Schenkungsurkunden[5]) und unterschreibt eine dritte, in der ihn Ritter Christinus ebenso nennt[6].) Und in allen diesen drei Urkunden wiederholen sich zum grössten Teil dieselben Zeugen,

[1]) Philippi, Preuss. Urkundenbuch. No. 73 p. 53.

[2]) ibid. No. 65 p. 48; No. 73 p. 53; No. 82 p. 63; No. 83 p. 64.

[3]) ibid. No. 74 p. 54.

[4]) Codex diplomaticus Majoris Poloniae T. I. Posen 1877. No. 52.

[5]) Philippi, Preuss. Urkundenbuch. No. 41 p. 27; No. 47 p. 35. Man betrachtet den Lonytzer Vertrag vom 5. August 1222 allgemein als interpolirt; doch soll sich diese Interpolation nur auf die Objekte der Schenkung beziehen. Vgl. Perlbach, Preussisch-Polnische Studien zur Geschichte des Mittelalters, Heft I. Halle 1886. No. 2. S. 26—38. Kętrzyński, O ludności Polskiej w Prusiech niegdyś krzyżackich l. c. str. 47, nota 6. Kętrzyński, Ludność ziemi chełmińskiej w roczniku Towarzystwa naukowego w Toruniu. rocznik VIII. Toruń 1901. str. 185 sq.

[6]) Philippi, Preuss. Urkundenbuch. No. 46 p. 34.

Bischöfe und Herzöge aus Polen und Pommern, Zeugen, denen Gottfried nicht unbekannt sein konnte, Zeugen, von denen einige sogar zu dessen Beschützern vom Papste befohlen waren.[1]) Niemandem jedoch ist es eingefallen, die Würde Christians als ersten Bischofs von Preussen zu beanstanden; nacheinander beglaubigen sie die Richtigkeit der Urkunden durch ihre Unterschrift. Selbst Wilhelm von Modena, der als päpstlicher Legat das Land und die Verhältnisse Preussens sehr gut kennen gelernt, nennt Christian „primum episcopum Prussie".[2]) Ja, sogar die römische Kurie kennt ihn unter dieser Bezeichnung und legt sie ihm in zwei Bullen eigens bei.[3])

[1]) ibid. No. 4 p. 2.

[2]) ibid. No. 238 p. 174.

[3]) In der Bulle Gregors IX. vom 28. Oktober 1228 vgl. Philippi, Preuss. Urkundenbuch No. 69 p. 51 und in der Alexanders IV. vom 21. Januar 1260 vgl. Wölky, Urkundenbuch des Bistums Culm. I. Teil. Danzig 1885. No. 57 p. 42. In der Bulle Gregors ist freilich Christian nicht namentlich erwähnt, sondern von ihm nur als „bone memorie . . primus episcopus Prutenorum" die Rede. Dass hier aber kein anderer als Christian gemeint ist, bedarf nicht erst des Beweises, weil die Bulle ins Jahr 1228 fällt und die Bestätigung der Stiftung des Dobrinerordens enthält. Verdächtig scheint sie indes aus dem Grunde, weil sie von Christian als von einem Verstorbenen „bone memorie" spricht und ihn die Stiftung des Dobrinerordens „de capituli sui assensu" geschehen lässt; denn es ist Thatsache, dass Christian i. J. 1228 weder gestorben war noch auch ein „capitulum" hatte. Beide Momente gaben Anlass das Document zu einer Fälschung zu stempeln. (Waitz in den Göttingischen gelehrten Anzeigen, Göttingen 1858. III. Bd. S. 1791.) Perlbach, der zuerst auch gegen die Echtheit desselben stimmte (Altpreuss. Monatsschrift IX. S. 563—564), erklärte kurz darauf: „an eine Fälschung dieser aus den Regesten stammenden Bulle ist natürlich nicht zu denken", und deutet jene beiden verdächtigen Stellen dahin, dass bone memorie „ein offenbarer Irrtum" und de capituli sui assensu „wohl nur Schematismus des Concipienten" ist. (Altpreuss. Monatsschrift X. Königsberg 1873. S. 632.) Da diese Begründung zu allgemein gehalten ist, so sei hier noch einiges angeführt, um jeden Zweifel an der Authentizität jener Urkunde zu beseitigen. Zunächst sei auf Didolff (de re publica ordinis teutonici borussica, Bonn 1870. p. 72) verwiesen, der es zu begründen gewusst

Das Ergebnis des angestellten Zeugenverhörs stellt die Thatsache, dass Christian der erste Preussenbischof gewesen, ausser Frage.

Aber Perlbachs Hypothese steht nicht bloss auf dem Grunde jener Chronik des Albericus oder vielmehr einiger Handschriften desselben; auch Perlbach glaubt ein urkundliches Zeugnis für Gottfrieds Bischofswürde ins Feld führen zu können. Im J. 1212 schenkt Herzog Wladislaus von Kalisch „venerabili patri Christiano Abbati et Episcopo de Pruscia et successoribus ejus“ das Dorf Cekowitz mit verschiedenen Privi-

hat, dass sich die Bezeichnung „bone memorie“ nicht lediglich auf Verstorbene beziehe, sondern auch lebenden Personen beigelegt werde. Sollte aber der Concipient irrtümlich den Bischof einen Verstorbenen genannt haben, so lässt sich dieser Irrtum auf die natürlichste Weise entschuldigen und erklären: Zu gleicher Zeit senden nämlich die Ritterbrüder von Dobrin die beiden im Juli des Jahres 1228 ausgestellten Schenkungsurkunden des Herzogs von Masovien (Philippi, Preussisches Urkundenbuch No. 67 p. 49) und des Bischofs Gunther von Plock (ibid. No. 66 p. 48) an die römische Kurie und bitten um päpstliche Bestätigung der erhaltenen Schenkungen wie auch gleichzeitig um Bestätigung der Stiftung ihres Ordens durch Christian, den ersten Bischof von Preussen. Diesem Gesuche ist die Kurie an einem Tage in zwei verschiedenen Bullen (ibid. No. 68 p. 50; No. 69 p. 51) nachgekommen, in deren einer sie die Schenkung, in der anderen die Stiftung bestätigt. In ersterer giebt sie uns zu verstehen, dass sie wohl wisse, Gunther sei zur Zeit der Schenkung nur electus gewesen, weil kurz vorher sein Vorgänger gestorben sei. Wie leicht ist es da möglich, dass der Concipient diesen neulich erfolgten Tod des Vorgängers Gunthers auf den noch lebenden Ordensstifter Christian übertragen konnte! Was ferner „de capituli sui assensu“ anlangt, so ist es nicht gerade unbedingt nötig, dieses als „Schematismus des Concipienten“ zu erklären. Hatte auch Christian kein ständiges, organisirtes capitulum, wie es der Diözesanbischof an seiner Kathedrale hat (Wölky l. c. No. 57 p. 42: „Christianus, primus episcopus Prussie . . . qui nullum habebat capitulum in ecclesia cathedrali“), so ist ihm trotzdem ein capitulum beizulegen; denn auch der Convent eines Abtes, dessen Berater werden capitulum genannt. (Bulle des Papstes Honorius III. vom 7. August 1219 in Medii aevi bibliotheca patristica series I. Honorii III. T. III. Paris 1879. p. 288 No. X; Bulle vom 31. Mai 1218 im Codex dipl. Maj. Polon. Posen 1877. T. I. p. 91

legien.[1]) Sechs Jahre darauf bestätigt Papst Honorius III. die Schenkung und lässt sie Wort für Wort in seine Bulle eintragen.[2]) Merkwürdigerweise finden sich in diesem päpstlichen Transsumpte wesentliche Abweichungen vom Original vor. Christians Name ist ausgelassen,[3]) dafür aber zwei neue, recht wichtige Privilegien mehr eingeschaltet: die Befreiung der Bewohner von Cekowitz von Heeresfolge und Jagddienst,[4]) und die Ausdehnung der Befreiung von der herzoglichen Gerichtsbarkeit auf alle Dörfer und Leute, die der Bischof später im Herzogtum erwerben werde.[5]) Sodann giebt das Transsumpt am Schluss die Jahreszahl 1212 an, während das Original statt jeder Zeitangabe die gemachte Schenkung durch das Siegel des Herzogs und der polnischen Bischöfe bekräftigen lässt.[6]) Solche augenfällige Verschiedenheit bei ein und derselben Urkunde musste auffallen, und man forschte nach, welche Fassung authentisch sei, ob die des angeblichen Originals oder des päpstlichen Transsumptes. Perlbach verteidigte die Authentizität des letzteren auf Kosten des Originals[7]) und behauptete, unter Abt und Bischof jener

No. 101.) Nun hat eben Christian in Preussen viele Glaubensprediger, die ihm als ihrem Abt und Bischof Folge zu leisten haben, die seine Berater und seine Gehilfen sind. (Bulle vom 27. Mai 1224 im Preuss. Urkundenbuch No. 61 p. 46.) Nennt daher der Papst den Convent oder die Berater des Abtes capitulum, so hat er mit gleichem Rechte von dem capitulum des Bischofs Christian sprechen können in jener Bulle, in der die Stiftung des Dobrinerordens bestätigt wird.

[1]) Preuss. Urkundenbuch No. 14 p. 10.

[2]) ibid. No. 18 p. 13.

[3]) es steht darin „patri . . Episcopo et . . Abbati de Pruzia."

[4]) „Ad expedicionem eciam ducis non vadant nec vestigia recipiant" cfr. Preuss. Urkundenbuch No. 14 p. 10 Anm. b.

[5]) „Hanc autem libertatem non solum in supradicta villa, sed etiam omnibus villis et hominibus, quos idem episcopus in posterum iuste in ducatu meo poterit adipisci, condonavi." ibid. Anm. g.

[6]) Das Transsumpt hat nicht den Schlusssatz: „et per episcopos Polonie confirmari rogamus."

[7]) Altpreuss. Monatsschrift IX. S. 562; X. S. 618—620.

Schenkungsurkunde sei nicht Christian zu verstehen, sondern Gottfried von Lekno, weil beide Bezeichnungen wohl auf diesen nicht aber auf ersteren passen.[1]) Nun haben wir vorhin nachgewiesen, dass die Bezeichnung Bischof auf Gottfried durchaus unzutreffend ist. Unmöglich kann dieser i. J. 1212 Bischof gewesen sein. Thatsache ist, dass er i. J. 1206 die päpstliche Erlaubnis erhalten, im heidnischen Preussen das Evangelium zu verkünden;[2]) Thatsache ist auch, dass er ein Jahr darauf mit einigen Gefährten an die Missionsarbeit herangetreten ist.[3]) Im J. 1210 aber scheint er bereits nicht mehr unter den Lebenden zu sein; wenigstens hat er damals dem Missionswerke in Preussen nicht obgelegen. Denn derselbe Papst, der i. J. 1206 Gottfried nach Preussen gesandt, derselbe weiss i. J. 1210 nichts mehr von diesem. Wohl spricht er sich in einer Bulle an den Erzbischof von Gnesen rühmend über die Thätigkeit der preussischen Missionare aus, aber er kennt namentlich nur Christian und Philipp.[4]) Wäre Gottfried unter ihnen gewesen, so müsste er an erster Stelle genannt worden sein; hatte er doch die Befugnis erhalten alle Missionsgehilfen sich selbst zu wählen,[5]) also ihr Vorgesetzter zu sein. Doch vielleicht hat ihn der Papst vergessen, vielleicht seinen Namen zufällig ausgelassen? Zugegeben, aber dann dürfte er bei der nächsten Gelegenheit nicht wieder fehlen. Und doch ist von Gottfried auch in der darauffolgenden Bulle vom 10. August d. J. 1212[6]) keine Rede, wiederum nur wie vorhin von „Christianus, Philippus ac eorum socii.“ Muss sich da nicht von selbst der Gedanke aufdrängen, dass Gottfried bereits im J. 1210 als Missionar in Preussen nicht mehr fungirt hat,

[1]) Altpreuss. Monatsschrift IX. S. 562.

[2]) Preuss. Urkundenbuch No. 4 p. 2.

[3]) Chronicon des Albericus in SS. Rer. Pruss. I. p. 241.

[4]) Preuss. Urkundenbuch, No. 5 p. 4.

[5]) ibid. No. 4 p. 2: „ipsi auctoritate apostolica indulgemus, ut fratres Cisterciensis ordinis secum assumat.“

[6]) ibid. No. 6 p. 5.

geschweige denn dort Bischof gewesen ist? Hier wendet indes Perlbach ein, dass der Umstand der Nichterwähnung Gottfrieds in den päpstlichen Bullen gegen dessen Bischofswürde gar nicht ins Gewicht falle, könne er sich doch „zeitweilig von der Mission in sein Kloster zurückgezogen" haben.[1]) Das klingt so, als ob Gottfried jedesmal, wenn er sich ins Kloster zurückgezogen, dem Papste einen Wink gegeben habe, er solle ihn ja nicht jetzt in seinen Bullen als Heidenmissionar erwähnen. Uebrigens ist dieser Vorwand, Gottfried habe sich zeitweilig in seinem Kloster aufgehalten, aus der Luft gegriffen; denn wenn dem so wäre, dann hätte er auf seine Abtwürde sicher nicht verzichtet, und doch tritt als Abt von Lekno bereits am 16. April d. J. 1211 ein Hugold auf.[2]) Da also Gottfried am Anfang d. J. 1211 nicht mehr Abt von Lekno gewesen ist, da er weder i. J. 1210 noch 1212 in päpstlichen Bullen als Missionar in Preussen bezeichnet wird, so bleibt doch nur ein vernünftiger Schluss übrig, Gottfried ist i. J. 1210 oder, wie Hockenbeck[3]) meint, bereits 1209 gestorben. Damit ist auch Perlbachs zweiter Einwand gefallen, der in der Schenkungsurkunde des Herzogs von Kalisch unter Abt und Bischof Gottfried verstanden wissen möchte.[4]) Es bleibt demnach die Thatsache bestehen, dass Christian erster Bischof von Preussen gewesen ist.

[1]) Altpreuss. Monatsschrift IX, S. 563.

[2]) Codex dipl. Maj. Poln. l. c. No. 69 p. 67; No. 82 p. 79; No. 88 p. 83.

[3]) Hockenbeck, Beiträge zur Geschichte des Klosters und der Stadt Wongrowitz, I. Teil. Leipzig 1879, S. 23 Anm. 2.

[4]) Dass unter Abt und Bischof Christian allein zu verstehen sei, bezeugt Papst Honorius. Am 29. Mai 1218 (Preuss. Urkundenbuch, No. 28 p. 19) bestätigt er die Schenkung des Herzogs. Er hat die herzogliche Urkunde vor sich, er nimmt sie sogar in seine Bestätigungsbulle Wort für Wort auf; er kennt also auch den Namen des Beschenkten. Und wen bezeichnet er als diesen? Er schreibt an Bischof Christian: „villam de Cecowiz et libertates . . a dilecto filio Wladislawo, duce de Calis, pia tibi liberalitate concessas . . tibi et per te ecclesie tue auctoritate apostolica confirmamus."

## § 2. Wann ist Christian zum Bischof ernannt worden?

Ueber den Zeitpunkt, der dem Cisterziensermönche Christian die bischöfliche Würde gebracht, ist viel gestritten worden, und noch jetzt teilen sich die Meinungen in zwei Lager, deren eines an dem Jahre 1212 als Zeitpunkt der Ernennung Christians zum Bischof festhält,[1]) während das andere erst im Jahre 1215 Christian die bischöfliche Würde zu teil werden lässt.[2]) Erstere stützen sich auf die erwähnte Urkunde des Herzogs Wladislaus, in welcher dieser dem Bischof von Preussen Cekowitz schenkt,[3]) letztere auf das Chronicon Montis Sereni, das die Consekration Christians ins Jahr 1215 setzt.[4]) Wem ist nun Glauben zu schenken, der Urkunde oder der Chronik? Die Urkunde ist, wie wir gesehen,[5]) in zwei Fassungen auf uns herübergekommen, die ganz auffallende Abweichungen von einander aufweisen, also steht sie von vornherein unter dem Verdacht der Fälschung oder Verunechtung. Der Chronik, welche die Consekration ins Jahr 1215 verlegt, kommt der Umstand zu gute, dass Christian zum ersten Male in einer Urkunde vom 18. Februar 1216[6]) als Bischof auftritt. Unbeanstandet muss demnach die Thatsache zugegeben werden, dass Christian im Jahre 1215 bereits Bischof gewesen. Aber daraus folgt noch lange

[1]) Ewald, die Eroberung Preussens durch die Deutschen, I. Buch, Halle 1872. S. 55. Eccardt, Grundzüge der Geschichte Preussens unter dem deutschen Ritterorden im 33. Jahresbericht des Königl. Gymnasiums zu Inowrazlaw, Inowrazlaw 1896. S. 8.

[2]) Acta Borussica I. Königsberg u. Leipzig 1730. S. 256. Watterich, die Gründung des deutschen Ordensstaates in Preussen, Leipzig 1857. S. 12 Anm. 16. Clausen, Papst Honorius III. Bonn 1895. S. 248. Lentz, die Beziehungen des Deutschen Ordens zu dem Bischof Christian vgl. Altpreuss. Monatsschrift XXIX. S. 368.

[3]) Preuss. Urkundenbuch No. 14 p. 10.

[4]) Monum. Germ. SS. XXIII, 186.

[5]) vergl. oben S. 10.

[6]) Preuss. Urkundenbuch, No. 9 u. 10 p. 7.

nicht, dass er es früher noch nicht gewesen sei. Vom 10. August 1212[1]) bis zum 18. Februar 1216 wird Christian urkundlich überhaupt nicht erwähnt;[2]) also liegt von seiten der Urkunden nicht der geringste Grund vor, der dem Cisterziensermönche die Bischofswürde früher beizulegen verböte.[3]) Auch die Chronik steht dem nicht direct im Wege, weil diese nur die Consekration erwähnt, welcher doch ohne Zweifel ein längerer Zustand Christians als ernannter Missionsbischof vorhergehen konnte. Dennoch darf man nur dann bis zum Jahre 1212, in welchem die Schenkungsurkunde des Herzogs von Kalisch Christian Abt und Bischof nennt, heraufgehen und dieses Datum festhalten, wenn die Echtheit der Schenkungsurkunde, wie sie uns im päpstlichen Transsumpt vorliegt, sicher ist.[4])

---

[1]) ibid. No. 6 p. 5.

[2]) ibid. No. 9 u. 10 p. 7. Anm. 4.

[3]) Wenn Philippi (Preuss. Urkundenbuch, p. 6 Anm.) bemerkt, das Generalkapitel der Cisterzienser spreche in einer Sitzung d. J. 1213 „de monachis praedicatoribus in Pruscia", darum könne Christian damals noch nicht Bischof sondern nur ein gewöhnlicher Mönch gewesen sein, so schiebt er den Worten jenes Generalkapitels einen Sinn unter, der diesem sehr fern gelegen. Es spricht von Mönchen, „de quibus scripsit dominus papa" am 10. August 1212. (Preuss. Urkundenbuch, No. 6 p. 5.) Den Missständen, wie sie der Papst in jener Bulle aufgedeckt, sollte durch das Generalkapitel gesteuert werden. Ob eine Veränderung in der Würde der Missionare unterdess eingetreten, kam dabei selbstverständlich nicht in Betracht. Vielmehr ist an erster Stelle unter den „monachis" an jene zu denken, die nach Vorlegung eines Idoneitätszeugnisses und Empfehlungsschreibens des Erzbischofs von Gnesen das Generalkapitel dem ganzen Cisterzienserorden zur freundlichen Unterstützung empfehlen sollte: „universitati vestre per apostolica scripta mandamus, quatenus eos, quos prefatus archiepiscopus vobis per litteras suas duxerit commendandos, non impediatis . . ." (Preuss. Urkundenbuch, No. 6 p. 5.)

[4]) Watterich a. a. O. S. 12 Anm. 16 meint, die Jahreszahl im päpstlichen Transsumpt sei ein Schreibfehler; es solle statt MCCXII so MCCXVII heissen. — Aehnlich Didolff a. a. O. S. 66. — Philippi (Preuss.

Dass genannter Herzog für Christian eine Urkunde über die Cekowitzer Schenkung ausgestellt, ist über allen Zweifel erhaben. Mit welchen Privilegien er sie ausgerüstet, ist hier zu untersuchen nicht am Platze. Es kommt uns lediglich darauf an zu zeigen, dass die Jahreszahl, wie sie in der Urkunde des päpstlichen Transsumptes vorliegt, authentisch ist. Nun hat Perlbach in seinen Preussisch-Polnischen Studien[1]) an der Hand des Siegels und der Zeugen der Originalurkunde, sowie aus den politischen Vorgängen während der Regierungszeit des Ausstellers auf das Scharfsinnigste nachgewiesen, dass die im Transsumpt stehende Jahreszahl weit eher der Schenkungsurkunde zukomme als spätere Zeitangaben. Aber auch dafür, dass sich Christian die i. J. 1212 erhaltene Schenkung erst so spät, erst i. J. 1218 vom Papste hat bestätigen lassen, weiss Perlbach einen einleuchtenden Grund anzugeben.[2])

---

Urkundenbuch, p. 10 u. 11 Anm. zu No. 14) verwahrt sich entschieden dagegen, dass die Urkunde im Jahre 1212 ausgestellt sei, da Christian damals nicht Bischof gewesen; werde er doch im selben Jahre vom Papste kurzweg frater der Cisterzienseräbte genannt; übrigens wiesen Unvollkommenheiten, wie „das sonst unbekannte Siegel" mit der Inschrift Odo dux auf eine Fälschung der Urkunde hin. Nun hat aber Perlbach (in den Göttingischen gelehrten Anzeigen, Göttingen 1884, I. Bd. S. 102 No. 3) jenes fragliche Siegel als echt erwiesen. Dass ferner der Umstand, Christian werde im Jahre 1212 vom Papste nicht Bischof genannt, dem Herzog von Kalisch verbieten sollte, Christian, als dem Bischofe von Preussen, ein Dorf zu schenken, ist nicht einzusehen. Der Papst hat seine Bulle am 10. August erlassen. (Preuss. Urkundenbuch, No. 6 p. 5.) Müssen denn Schenkungen vor dem 10. August und Bischofsnominationen erst nach diesem Datum erfolgen? Auf andere Einwände Philippis wird im Laufe der Abhandlung Rücksicht genommen.

[1]) a. a. O. S. 16—26.

[2]) Perlbach, Preussisch-Polnische Studien S. 24: In den Jahren 1213—1216 lebte Wladislaus Odonicz mit seinem Oheim im Streite. Er wurde sogar zur Flucht nach Schlesien gezwungen; „hier fand er an Herzog Heinrich einen Beschützer, mit dessen Hülfe er die Burg Kalisch

Somit hat die Kritik für die Schenkungsurkunde des Herzogs von Kalisch an Bischof Christian das Jahr 1212 gerettet.[1])

wieder einnahm, aber versprechen musste nach Gewinnung seiner übrigen Besitzungen, dem schlesischen Herzog das Schloss Kalisch wieder abzutreten. Als dann Ende 1216 der Friede zwischen ihm und Laskonogi zu Stande gekommen war, hielt er sein Versprechen nicht und übergab die Burg Kalisch dem Herzog nicht: deshalb mahnte ihn der Papst 1217 und 1218, seine Zusage zu erfüllen und bestätigte gleichzeitig dem Bischof Christian die Schenkung von Cekoviz: offenbar hatte derselbe jetzt um die päpstliche Confirmation nachgesucht, weil das Gebiet, in dem sein Besitztum lag, den Herrn wechseln sollte." Somit hat Perlbach glücklich das Rätsel gelöst, warum sich Christian eine frühere Schenkung nachmals vom Papste bestätigen liess. Dass übrigens Urkunden erst nach vielen Jahren päpstliche Bestätigung erhalten, kommt nicht so selten vor. (cfr. Medii aevi bibliotheca patristica, series I. Honorius III. T. V. Paris 1882. No. 132 p. 67; No. 133 p. 70: In beiden Bullen bestätigt der Papst Honorius dem Templerorden i. J. 1226 Schenkungen, die ihm König Heinrich von Ungarn bereits i. J. 1198 gemacht hatte.)

[1]) Ob die beiden Privilegien, welche das päpstliche Transsumpt mehr enthält, eigenmächtige Erweiterungen Christians sind, möchten wir bezweifeln. Vielmehr scheint dieses uns den ursprünglichen Text zu enthalten, während das angebliche Original nur eine Nachbildung des Originals ist. Das Pergamentblatt, welches die Schenkungsurkunde enthält, hat einen so kleinen Umfang und ist so voll beschrieben, dass darauf die beiden fehlenden Privilegien, auch wenn man sie mit aufsetzen wollte, keinen Platz fänden; musste doch selbst der Einschnitt für die Siegelschnur zwischen den untersten Zeilen gemacht werden. Ist auch nicht der Schluss des angeblichen Originals recht auffallend? Herzog Wladislaus bekräftigt die Schenkung durch sein Siegel, das er auch daruntersetzt; er heisst nun aber auch die polnischen Bischöfe dasselbe zu thun; gleich ihm sollen sie die Schenkung confirmiren: Sie setzen jedoch weder ihre Siegel darunter noch ihre Namen, was übrigens der Raummangel nicht einmal zuliesse. Wir glauben daher annehmen zu sollen, dass das Original mit dem gleichen Inhalt, wie ihn das Transsumpt wiedergiebt, bei einer späteren Gelegenheit durch das jetzt vorliegende ersetzt wurde. Dieses konnte z. B. i. J. 1232 vor sich gegangen sein, wo Bischof Christian vor demselben Herzog, der ihm die Cekowitzer Schenkung gemacht, erklärt, er trete die ihm eins vom Generalkapitel der Cisterzienser übertragenen polnischen Güter an das Kloster Sulejow ab. (Preuss. Urkundenbuch, No. 91 p. 69.) Hierbei mag

Doch steht noch immer ein Einwand Philippis, den Perlbach nicht berücksichtigt hat, entgegen. Ein undatirtes päpstliches Schreiben fordert einen namenlosen Fürsten auf, einem im Heidenlande missionirenden Bischof ein Dorf zum Unterhalte zu schenken, da dieser arm sei und sich schäme bei den Neubekehrten zu betteln.[1]) Genanntes Schreiben setzt Philippi ins Jahr 1216 oder 1217 und vermutet, Papst Honorius habe es an den Herzog Wladislaus von Kalisch gerichtet, um denselben zur Schenkung eines Dorfes an den Bischof Christian zu veranlassen; daraufhin sei die Schenkung von Cekowitz an Christian erfolgt. Sollte nun fragliches Schreiben wirklich für den Herzog Wladislaus bestimmt sein, dann müsste es weit eher i. J. 1212 als 1216 oder gar 1217 erlassen worden sein; denn i. J. 1216 hatte Christian schon recht ansehnliche Besitzungen im Preussenlande, sowohl in Löbau wie in Lanzanien.[2]) Da ist bereits bei Christian von „incommodis paupertatis," deren jenes Schreiben Erwähnung thut, keine Rede. Am allerwenigsten aber passt auf Christian und seine Gehilfen für die Jahre 1216 oder 1217 die Bemerkung: „dum erubescant apud noviter conversos ad fidem temporalia mendicare". Sie brauchten sich wahrlich nicht zu schämen bei den Neubekehrten Preussens zu betteln, konnten sie doch sogar bedeutende Landstriche der Neubekehrten als ihr Eigentum betreten. Und was gilt diesem grossen Länderbesitze gegenüber der

er auch zu gunsten desselben Klosters auf das Dorf Cekowitz verzichtet haben. Herzog Wladislaus wird da aber seine erste Schenkungsurkunde haben abschreiben lassen, mit Vorbehalt jener erwähnten Privilegien und mit dem ausdrücklichen Zusatz, die Schenkung solle jetzt noch durch die polnischen Bischöfe bekräftigt werden. Damit wäre auch das Rätsel gelöst, warum sich sonst Christian nirgends im Besitze von Cekowitz nachweisen lässt, und warum die Schenkungsurkunde selbst in auswärtigen Klöstern aufbewahrt wurde.

[1]) Preuss. Urkundenbuch No. 12 p. 8.

[2]) ibid No. 9 u. 10 p. 7.

Erwerb eines einzigen Dorfes in weiter Ferne, in der Ferne, wo Christian bereits nicht ein sondern mehrere Dörfer sein eigen nannte, die ihm als Schenkung des Generalkapitels der Cisterzienser nach dem Tode Bogufals von Lekno zugefallen sind, und zwar zugefallen in einer Zeit, wo Christian noch Mönch war, also mindestens vor dem Jahre 1215?[1]) Dass übrigens vor diesem Jahre schon „ante concilium generale" Christian Besitzungen gehabt hat, bezeugt der Papst selbst, indem er mehrere Erzbischöfe auffordert mit strengen kirchlichen Strafen gegen jene vorzugehen, die Christian in seinen Besitzungen, besonders in denjenigen, die ihm vor dem allgemeinen Konzil geschenkt wurden,[2]) störten oder benachteiligten. Aus all diesem erhellt, dass der Wortlaut jenes Schreibens den Verhältnissen des Jahres 1216 oder 1217 nicht im geringsten Rechnung trägt, dass also dieses um erwähnte Zeit an Herzog Wladislaus nicht gerichtet sein kann. Sollte es in der That Bischof Christian betreffen und den Herzog von Kalisch zum Adressaten haben, was sehr leicht möglich ist,[3]) so muss es in eine frühere Zeit verlegt werden. Und wie gut passt dazu das Jahr 1212, jenes Jahr, in welchem sich der Papst so warm und eifrig des Cisterziensermönches annimmt, wo er Cisterzienseräbte und Cisterziensermönche tadelt, dass sie den preussischen Missionaren Schwierigkeiten in den Weg legen, dass sie Anstand nehmen sie in ihres

[1]) ibid. No. 91 p. 69: „villam Dobrow cum suis pertinentiis, quam tempore sui monachatus et etiam episcopatus ratione Cisterciensis ordinis . . libere ac pacifice multis possederat."

[2]) ibid. No. 61 p. 46. In dieser Bulle vom 27. Mai 1227 heisst es: precipimus quatenos illos, qui possessiones vel res sive domos predictorum episcopi et fratrum vel hominum suorum irreverenter invaserunt aut ea iniuste detinuerunt . . vel decimas laborum de terris ipsorum fratrum habitis ante concilium generale."

[3]) „Der Excerptor" verlegt es in das Pontifikat Johannes XXII. cfr. Preuss. Urkundenbuch, No. 12 p. 9 Anm.

Klosters Mauern aufzunehmen,[1]) wo er die Glaubensverkünder dem besonderen Schutze des Erzbischofs von Gnesen empfiehlt,[2]) wo er polnischen und pommerellischen Herzögen herbe Strafen androht, sofern sie nicht die eigennützige Politik gegen die durch Christian bekehrten Preussen ändern sollten![3]) In jenem Jahre mag er auch genanntes Schreiben an Wladislaus gerichtet haben,[4]) um für Christian und seine Gefährten, die selbst von ihren eigenen Ordensbrüdern im Stiche gelassen werden, ein Dorf zum Unterhalte zu erbitten. Nichts steht somit der Annahme im Wege, Wladislaus von Kalisch habe die Schenkung im Jahre 1212 gemacht, und da diese Jahreszahl in dem päpstlichen Transsumpte steht, muss sie nunmehr als echt betrachtet werden. Hier wird nun Christian Abt und Bischof genannt.[5]) Gerade diese doppelte Bezeichnung hat viel zu denken gegeben.[6]) Wir behaupten, gerade diese doppelte Bezeichnung finde ihre natürlichste Erklärung in den Verhältnissen des Jahres 1212; damalige Umstände haben sie gezeitigt. Worüber beklagt sich nämlich Christian mit seinen Gehilfen bei dem Papste? Am 10. August 1212 sagt es uns der Papst voll Entrüstung wieder: dass man ihren Missionseifer durch allerlei Belästigungen hemme, dass man ihren Verkehr meide, dass man des Klosters Pforte vor ihnen schliesse, und dieses alles darum, weil man in ihnen unsichere Mönche sehe, Mönche, die den Mauern ihres Klosters entronnnen seien, um im Heidenlande frei nach

1) Preuss. Urkundenbuch, No. 6 p. 5.

2) Vgl. den Schluss der Bullen im Preuss. Urkundenbuch No. 6, p. 5 u. No. 7 p. 6.

3) Preuss. Urkundenbuch, No. 7 p. 6.

4) Im Jahre zuvor hat der Papst den Herzog unter seinen Schutz gestellt; vergl. die Bulle vom 13. Mai 1211 im Cod. dipl. Maj. Polon. l. c. No. 72 p. 69.

5) Preuss. Urkundenbuch, No. 14 p. 10 u. No. 28 p. 19.

6) Romanowski, de Conradi ducis Mazoviae atque ordinis cruciferorum prima mutuaque condicione. Diss. inaug. Vratislav. 1857, p. 5 u. 11. Perlbach in Altpreuss. Monatsschrift IX, S. 562.

ihrem Belieben ein bequemes Leben zu führen, ohne Zucht, weil ohne Haupt, ohne Abt, dem sie Folge zu leisten brauchten, kurz, weil man sie als „acephalos“ meide.[1]) Also darum werden die Glaubensprediger in Preussen verfolgt, darum in ihrer segensreichen Arbeit gestört, weil man ihnen als Hauptlosen nicht traue. Nichts ist da natürlicher als die Annahme, dass der Papst dem Uebelstande sofort ein Ende bereitete, dass er den Missionaren ein Haupt vorsetzte, und so deren Feinden allen Grund benahm, sie als „acephalos“ fernerhin zu belästigen.[2]) Als dieses Haupt aber konnte doch nur Christian in Betracht kommen. Und wie gut vereinigt sich jetzt in Christians einer Person die zweifache Bezeichnung als Abt und Bischof! Als Vorsteher der Glaubensboten, die ausschliesslich aus Mönchen bestanden, ward er Abt genannt, Bischof, weil ihn der Papst zum Vorsteher der ganzen Mission, zum Missionsbischof auserkoren. Erst nach seiner Weihe, nach seiner Consekration wurde er schlechthin „episcopus Prutenorum“. Damit hätten wir auch für das Jahr 1212 die Bezeichnung Abt und Bischof erklärt, für die Jahre 1216 und 1217 passt sie nicht mehr auf Christian; denn schon am 18. Februar d. J. 1216 nennt ihn der Papst in zwei Bullen einfach den Bischof von Preussen.[3]) Am 10. November desselben Jahres unterschreibt sich Christian selbst auf einer Urkunde des Bischofs Sigwin von Kamin als „Christianus Prutenorum episcopus“.[4]) Wie käme nun Herzog

[1]) Preuss. Urkundenbuch, No. 6 p. 5,

[2]) Hat auch der Papst i. J. 1210 (Preuss. Urkundenbuch, No. 5 p. 4) an den Erzbischof von Gnesen geschrieben, er solle die Aufsicht über die Mission in Preussen übernehmen, bis die Zahl der Neubekehrten die Aufstellung eines eigenen Bischofs gestatte, so muss sich der Neubekehrten Zahl in den beiden darauffolgenden Jahren schon recht ansehnlich vermehrt haben, da der Papst im Jahre 1212 voll Freude berichtet, dass „multi ad agnitionem pervenerint veritatis“. (Preussisches Urkundenbuch, No. 6 p. 5.)

[3]) Preuss. Urkundenbuch, No. 9. u. 10 p. 7.

[4]) ibid. No. 11 p. 8.

Wladislaus dazu, Christian Abt und Bischof zu nennen, wenn die Abfassung seiner Urkunde „in das Ende des Jahres 1216 oder den Anfang des Jahres 1217“ fiele, wie es Philippi vermutet?[1]) Wir schliessen hiermit unsere Ausführungen mit der Behauptung, Christian sei i. J. 1212, wie es in der Schenkungsurkunde des Herzogs von Kalisch im päpstlichen Transsumpte geschrieben steht, thatsächlich Bischof gewesen. Ob er nun erst i. J. 1215, wie das Chronicon Montis Sereni[2]) überliefert, zum Bischof feierlich consekrirt wurde, ist sehr zweifelhaft; denn referirt auch diese Chronik die Thatsachen richtig, in der Chronologie erscheint sie weniger zuverlässig. Die ersten Glaubensprediger lässt sie i. J. 1209 nach Preussen kommen, und doch haben sie in Wirklichkeit bereits i. J. 1207 am Missionswerke gearbeitet.[3]) Um zwei Jahre hat sie sich hier erwiesenermassen geirrt. Dies gestattet Ähnliches in Bezug auf den Zeitpunkt der bischöflichen Consekration[4]) zu folgern.

---

[1]) ibid. No. 14 p. 11 Anm.

[2]) Monum. Germ. SS. XXIII, 186.

[3]) Preuss. Urkundenbuch, No. 4 p. 2; Chronicon Alberici in SS. Rer. Pruss. I. 241 No. 7.

[4]) So verlockend auch die Hypothese Philippis ist (Preuss. Urkundenbuch, No. 14 p. 11 Anm.), Christian sei mit zwei edlen Preussen i. J. 1215 nach Rom gereist, um bei ihrer feierlichen Taufe zu assistiren, sei dann nach dem Lateran zum Konzil gegangen und habe dort die Bischofsweihe erhalten, so wenig ist sie begründet. Nirgends findet sich eine Andeutung, die dafür spräche. In der päpstlichen Bulle vom Februar des Jahres 1216 (Preuss. Urkundenbuch, No. 9 und 10 p. 7) steht wohl, dass die beiden Preussen dagewesen, nichts aber von Christian. Letzteres müsste mit erwähnt werden, wenn Christian wirklich damals in Rom gewesen wäre. Das erfordert der Geschäftsstil der Kurie. (Preuss. Urkundenbuch, No. 4 p. 3; No. 5 p. 4; No. 9 und 10 p. 7; No. 72 p. 53 etc.) Es ist auch unrichtig, dass Christian den Papst um Bestätigung der Schenkung jener beiden Edlen ersucht habe; letztere selbst sind es gewesen, was aus dem Wortlaut der Bestätigungsbulle ganz deutlich hervorgeht („Pruteni . . precibus inclinati, terram . . confirmamus“ Preuss. Urkundenbuch No. 9 u. 10 p. 7); also hat auch Christian zugleich mit der Bitte um Bestätigung

# II. Abschnitt.

## Die beiden Urkunden des Jahres 1230, in denen Herzog Konrad die Abtretung des Kulmerlandes und Preussens an den Deutschen Orden bezeugt.

### § 3. Die Urkunde über die Schenkung des Kulmerlandes.

Die Urkunden des Jahres 1230 sind es fast ausschliesslich, die zum richtigen Verständniss des Verhältnisses des Deutschen Ordens zu dem Bischofe von Preussen und dem Herzoge von Masovien das Material liefern. Da wir uns im späteren Verlaufe dieser Studien auf sie berufen müssen, sei jetzt schon das Nötige über ihre Echtheit gesagt. Wenden wir uns zunächst der Urkunde zu, in welcher Herzog Konrad das Kulmerland an den Deutschen Orden abtritt.[1]) Sie ist im Original erhalten und mit dem Siegel des Bischofs von Plock versehen. Nachdem ihre Echtheit schon früher beanstandet wurde[2]), tritt in jüngster Zeit auch Kętrzyński entschieden für ihre Fälschung ein. Grund dazu biete ihm das daranhängende Siegel Gunthers, welches er mit Philippi

der Schenkungen der beiden Preussen das Gesuch um Bestätigung der Cekowitzer Sckenkung nicht vereinigen können, was Philippi so auffallend findet (Preuss. Urkundenbuch, No. 14 p. 11 Anm.) Wie kann übrigens Philippi Christian am Lateran-Konzil teilnehmen lassen, wenn er nach seiner Meinung weder Abt noch Bischof war?

[1]) Preuss. Urkundenbuch, No. 75 p. 55.

[2]) Waitz a. a. O. S. 1772. Rethwisch, die Berufung des Deutschen Ordens gegen die Preussen Berlin 1868. S. 60 ff. (gegen Rethwisch polemisirt Didolff l. c. p. 74); Philippi, Preuss. Urkundenbuch, No. 75 p. 56 Anm. 1; Reh, Zur Klarlegung über die Beziehungen des Deutschen Ordens zu Bischof Christian von Preussen in der Altpreuss. Monatsschrift XXXI. Königsberg 1894. S. 352.

für „eine ungeschickte Fälschung“ hält, sowie der Schlusssatz, in dem Herzog Konrad die Bekräftigung des Documentes durch sein und der Zeugen Siegel ankündigt, während sich thatsächlich keine Spur von den Siegeln zeige, mit einziger Ausnahme jenes gefälschten des Bischofs Gunther.[1]) Der erste Grund, Gunthers Siegel sei „eine ungeschickte Fälschung“, ist durch Perlbach glänzend widerlegt worden;[2]) der zweite findet in dem damaligen Gange der Verhandlungen eine natürliche Erklärung: Bischof Gunther, der die Urkunde vielleicht selbst geschrieben, wie er denn ja auch seinen Namen bescheiden ganz ans Ende gesetzt, hat sie auch besiegelt; andere Siegel aber waren überflüssig geworden, weil unmittelbar darauf die Kruschwitzer Urkunde ausgestellt und in sie der Inhalt der ersteren mit aufgenommen wurde; nur an diese, als die Haupturkunde, wurden alsdann die Siegel aller anwesenden Zeugen angeheftet.[3]) Wollte man den Deutschen Ordensrittern die Fälschung zuschreiben, dann müsste man ihnen doch wahrlich soviel zutrauen, dass sie die Fälschung durch jenen Zusatz nicht so evident machten; sie hätten den Satz überhaupt nicht aufgenommen oder sich nur auf das Amtssiegel Gunthers als Zeugen berufen. Gerade der strittige Zusatz lässt sich daher vielmehr für die Echtheit wie für eine Fälschung ausnutzen.

Aber ein innerer Grund nötigt uns geradezu die Urkunde als echt zu betrachten; ja, besässen wir sie nicht, wir müssten uns eine ähnliche denken. Den Umfang der ersten Schenkung Konrads[4]) hat Bischof Christian den Deutschordensbrüdern gegenüber insoweit angedeutet, als er ihnen in seiner Urkunde

[1]) Kętrzyński, Ludność ziemi chełmińskiej l. c. str. 191.

[2]) Preussisch-Polnische Studien a. a. O. S. 74 Anm. 4. Philippi sah das Siegel des Bischofs Gunther darum für eine ungeschickte Fälschung an, weil der Bischof die Mitra verkehrt auf dem Kopfe getragen. Perlbach hat nachgewiesen, dass diese Form der Mitra „gerade die ursprüngliche“ gewesen.

[3]) Die Kruschwitzer Urkunde ist im Original nicht erhalten.

[4]) Preuss. Urkundenbuch, No. 64 p. 47.

vom 3. Mai d. J. 1228[1]) zu verstehen gab, es gehöre ihnen vom Kulmerlande nur das, was ihnen der Herzog ohne Verletzung der bischöflichen Rechte hat schenken dürfen. Damit wussten die Ritter, dass in der herzoglichen Schenkung mehrere ansgedehnte Besitzungen des Kulmerlandes, nämlich das Eigentum des Bischofs, nicht mit einbegriffen waren. Als nun aber nach zwei Jahren Christian alle seine Besitzungen an die Ordensritter abtritt,[2]) sind sie gehalten sich diese Schenkung durch Herzog Konrad und durch den Bischof von Plock bestätigen zu lassen. Beiden hatte nämlich Bischof Christian seine einstigen Besitzungen zu verdanken; beide hatten sie ihm auch zum erblichen Eigentum überlassen, aber nur ihm und seinen Nachfolgern.[3]) Wenn also jetzt Christian auf seinen Besitz im Kulmerlande zu gunsten des Deutschen Ordens verzichtet, ja, wenn er ihn auch ausdrücklich schenkt, so müssen die Ritter doch noch die Einwilligung der früheren Besitzer einholen,[4]) damit nicht diese später mit der rechtlichen Forderung hervortreten könnten, die von Christian abgetretenen Besitzungen gehören ihnen, da jener kein autonomes Recht gehabt, sie anderweitig zum absoluten Eigentum zu vergeben. Darum eben die Urkunde Gunthers und seines Kapitels vom 17. März d. J. 1230, in der er dem Orden dasselbe überlässt, was ehemals sein Vorgänger dem

[1]) ibid. No. 65 p. 48.

[2]) ibid. No. 73 p. 53.

[3]) ibid. No. 41 p. 27.

[4]) Diese Vorsichtsmasssregeln hätten die durch die Vorgänge im Burzenlande vorsichtig gemachten Ritter nimmer unterlassen. Und wie wohl sie daran thaten, beweist ein Ereignis des Jahres 1235: Dobriner Ritter hatten sich mit dem Deutschen Orden vereinigt und ihm das Land, das ihnen Herzog Konrad einst geschenkt, als Mitgift mitgebracht. Doch hatte Konrad es auch ihnen zum erblichen Eigentum übergeben, sie durften es ohne seinen Willen an andere nicht übertragen. Der um diesen Besitz zwischen Herzog und Orden entstandene Streit endete mit der Verzichtleistung des letzteren auf das Dobrinerland. (Preuss. Urkundenbuch, No. 119 p. 90.)

Bischof von Preussen geschenkt, wessen sich aber dieser neulich entäussert hatte [1]); darum auch die nachmalige Schenkung des Kulmerlandes durch Konrad. Aber hat Konrad i. J. 1228 „terram Chelmen cum omnibus attinentiis suis“ [2]) dem Orden überlassen, so schenkt er jetzt, nachdem Christian zu gunsten des Ordens auf seinen Teil verzichtet, „totum ex integro Chelmense territorium.[3])

[1]) Preuss. Urkundenbuch, No. 77 p. 57. Man hält diese Urkunde allgemein für unecht, weil man sich ihr Verhältnis zu anderen durchaus nicht erklären kann; man hat darum auch verschiedene Verdachtsmomente vorzuführen versucht (vgl. Rethwisch a. a. O. S. 65; Acta Borussica I. § 16 p. 433—435; Perlbach, Altpreuss. Monatsschrift X. S. 644—647; Lentz a. a. O. S. 389). Selbst in seiner Kritik der ältesten preussichen Urkunden verteidigt Perlbach (Preussisch-Polnische Studien, S. 90) ihre Unechtheit. Doch gesteht er, dass alle die Verdachtsmomente, die man gegen sie vorbringt, nicht genügten, sie zu einer unechten zu stempeln; sie müsse aber als verdächtig erscheinen, da sie sich mit den übrigen Documenten nicht in Einklang bringen lasse: Sie widerspreche zu offenbar dem Lonytzer Vertrage, in dem Gunthers Vorgänger an Christian alles abgetreten habe, was er im Kulmerlande je besessen. Gunther habe also nicht das leiseste Recht gehabt, die einst Christian gemachte Schenkung jetzt auf den Orden zu übertragen. Wir haben nun aber oben den Grund genannt, warum der Bischof von Plock die Schenkung an die Ritter hat wiederholen müssen. Christian hat jene Dörfer und Rechte, die ihm der Bischof und das Domkapitel von Plock im Lonytzer Vertrage zugestanden, dem Deutschen Orden übergeben. Um aber in diesem Besitze für alle Zeiten unbeanstandet zu verbleiben, hat sich letzterer dazu die ausdrückliche Einwilligung des früheren Herrn einholen müssen, und darum eben diese Urkunde vom 17. März des Jahres 1230. — vgl. auch Ewald, die Eroberung Preussens durch die Deutschen, a. a. O. S. 130 Anm. 1.

[2]) Preuss. Urkundenbuch, No. 64 p. 47. — Als „terram Chelmen“ durfte Konrad, auch wenn sie ihm seit dem Lonytzer nicht mehr ganz gehörte, seine Schenkung bezeichnen; denn nachdem Christian seinen Teil vom Kulmerlande bereits erhalten, sagt Konrad trotzdem noch in demselben Vertrage über den zukünftigen Besitzer des Kulmerlandes: „qui cunque terram Cholmensum habuerit, omnes proventus ipsius terrae cum episcopo Pruscie dimidiabit (Preuss. Urkundenbuch, No. 41 p. 30).

[3]) Preuss. Urkundenbuch, No. 75 p. 55.

## § 4. Die Kruschwitzer Urkunde.

Nachdem Perlbach die Unechtheit der Kruschwitzer Urkunde schon früher in zwei Abhandlungen verfochten,[1]) ist er in seinen Preussisch-Polnischen Studien nach einer erneuten scharfsinnigen Kritik unter Zuhilfenahme alles in Betracht kommenden Materials definitiv zu dem Resultate gekommen, die Urkunde sei eine Fälschung;[2]) und er darf sich des Erfolges rühmen, dass sie jetzt wirklich allgemein als eine solche anerkannt wird.[3]) Ist ihm indess diese Urkunde unecht, so nimmt er die Ausstellung einer anderen an, welche dieselben Schenkungsobjekte, nicht aber so zahlreiche Privilegien aufgewiesen habe; sie sei aber verloren gegangen. Das hindert nun Kętrzyński[4]) nicht, diese Hypothese als ein Phantasiegebilde zu ignorieren und konsequent zu behaupten: Da es eine echte Kruschwitzer Urkunde nie gegeben habe, sei auch Preussen von dem Herzog von Masovien an den Deutschen Orden nie abgetreten worden; durch verbrecherische Mittel, auf unehrliche Weise hätten sich die Ritter in Preussens Besitz eingeschlichen.

Ist es denn aber durchaus notwendig, die Kruschwitzer Urkunde als eine Fälschung des Ordens zu betrachten? Wie schon angedeutet, giebt Perlbach zu, dass i. J. 1230 eine ähnliche Urkunde vom Herzog Konrad ausgestellt worden sei, welche Kulmerland und Preussen als Schenkungsobjekte enthalten und dem Papste zur Bestätigung vorgelegen habe. Dass diese aber nicht die Kruschwitzer gewesen, dafür seien ihm besonders vier Gründe massgebend. Wäre sie es, so meint er, dann hätte der Orden keinen Anlass gehabt, „dieselbe so ängstlich zu bewahren, solange Konrad

[1]) Altpreuss. Monatsschrift X. S. 636—644; Göttingische gelehrte Anzeigen, Bd. I. No. 3 S. 120.

[2]) Perlbach, Preussisch-Polnische Studien, S. 78—87.

[3]) Reh, a. a. O. S. 593; Lentz, a. a. O. S. 374 ff. Kętrzyński, Ludność ziemi chełmińskiej, l. c. str. 190 i 191.

[4]) Kętrzyński, l. c. str. 192 sq.

am Leben war.“ Nicht von Gregor IX., der die Kruschwitzer Urkunde i. J. 1234 in seine Regesten eingetragen, auch nicht von Innocenz IV., der die Schutzbulle i. J. 1243 erneuert, erst zehn Jahre nach Konrads Tode, von Alexander IV. habe sich der Orden eine Vidimation erbeten. Wir glauben demgegenüber zunächst feststellen zu können, dass die Urkunde, welche die Ritter i. J. 1234 in die päpstlichen Regesten haben eintragen lassen, und jene, welche i. J. 1230 dem Papste zur Bestätigung vorgelegen habe, genau dieselben, beide die eine Kruschwitzer Urkunde sind.

Am 12. September d. J. 1230[1]) bestätigt der Papst dem Deutschen Orden die Schenkung Konrads, und zwar Kulmerland und Preussen. Nicht auf das blosse Wort der Ritter hin erfolgt die feierliche Confirmirung dieser wahrhaft fürstlichen Schenkung, nein, dem Papst liegt das Document des Herzogs vor.[2]) Daraus hat er ersehen, dass Konrad von Masovien sowohl auf das Kulmerland wie auf Preussen zu gunsten der Ritter verzichtet habe; daraus hat er auch ersehen, dass Konrad dem Orden viele Privilegien zugestanden[3]) Welches Document hat nun der Papst damals vor Augen gehabt? Doch nur die Kruschwitzer Urkunde! Sie ist die einzige, die genannte Schenkungsobjekte[4]) in sich birgt; und zählt auch die Bulle die einzelnen Privilegien nicht auf, so lässt sie doch für sie durch die Bemerkung „sicut in suis litteris et privilegiis plenius continetur“ den weitesten Spielraum. Aber ein anderer Umstand spricht noch schlagender

[1]) Preuss. Urkundenbuch, No. 80 p. 61.

[2]) „ex ipsius sane litteris intelleximus.“ sicut in suis litteris et privilegiis plenius continetur.“

[3]) „sicut in suis . . privilegiis plenius continetur.

[4]) Gegen Lentz's Behauptung (a. a. O. S. 376), dass unmöglich „castrum Colme und Kulmerland dasselbe sein“ können, ist zu erwidern, dass auch das ganze Dobrinerland sowohl von Herzog Konrad „castrum Dobrin cum spatio terrarum . . .“ (Acta Borussica I. p. 396), als auch vom Papste „castrum et ecclesias de Dobrin cum terris . . .“ (Voigt, Cod. dipl. Pruss. I. Königsberg 1836 p. 20 No. 21) genannt wird.

dafür, dass der Papst damals die Kruschwitzer Urkunde vor sich gehabt. Ein paar Tage darauf, am 17. September desselben Jahres, richtet er nämlich an die Brüder des Predigerordens eine Bulle.[1]) Darin sucht er sie mit eindringlichen Worten zur eifrigen Kreuzpredigt gegen die heidnischen Preussen zu entflammen. Und warum das? Weil er durch Herzog Konrad erfahren habe,[2]) dass die Wut der benachbarten Heiden schrankenlos sei, dass sie auf die schrecklichste Weise in den angrenzenden Landen toben und solche Verheerungen anrichten, dass er sich genötigt gesehen habe zu der Christen Hilfe den Deutschen Orden kommen zu lassen. Ein Blick in die Kruschwitzer Urkunde genügt, um zu ersehen, dass sich der Papst hierbei auf diese berufen hat. In ihr eben, und nur in ihr, giebt der Herzog gerade das feindselige Verhalten der benachbarten Preussen als Grund für die Berufung des Deutschen Ordens an.

Am 3. August d. J. 1234 finden wir den Papst wieder über einer Urkunde Konrads. Am genannten Tage nimmt er nämlich das Kulmerland und Preussen als Eigentum der römischen Kirche in seinen Schutz und giebt es dem Orden zum erblichen Lehen wieder; dabei erklärt er das Document eingesehen zu haben,[3]) in dem Konrad erwähnte Länder mit allen Hoheitsrechten an die Deutschen Ordensritter abgetreten hat. Dass er unter diesem Document die Kruschwitzer Schenkungsurkunde versteht, ist über allen Zweifel erhaben, weil er ihr in den päpstlichen Regesten gerade unmittelbar vor seiner Schutzbulle, worin er sich auf sie beruft, einen Platz angewiesen.[4]) Auch hat er an ihr nicht die geringsten Indicien

[1]) Preuss. Urkundenbuch. No. 81 p. 61.

[2]) „ex litteris . . ducis Mazovie intelleximus."

[3]) Preuss. Urkundenb. No. 108 p. 83: „prout in eiusdem privilegio super hoc confecto plene perspeximus contineri."

[4]) Les registres de Grégoire IX. Recueil des bulles de ce pape publiées ou analysées d'après les manuscrits originaux du vatican par Lucien Auvray, Tome premier. Paris 1896. p. 1162 No. 2165; No. 2166.

einer Fälschung wahrgenommen, ist vielmehr so sehr von ihrer Echtheit überzeugt, dass er gleich darauf ein vertrauliches Schreiben an den Herzog selbst richtet, in dem er ihm mitteilt, er habe seine, den Rittern ausgestellte Urkunde eingesehen [1]) und die Schenkungsobjekte als Eigentum des apostolischen Stuhles in seinen Schutz genommen. Und Herzog Konrad findet alles in der Ordnung; er erhebt keinen Protest, dass er betrogen und hintergangen. Im Gegenteil, als im nächsten Jahre nach Einverleibung der Dobriner Brüder in den Deutschen Orden letzterer das Dobrinerland verlangt, da besteht Konrad auf seinem Rechte und giebt dieses Gebiet nicht heraus; aber bei derselben Gelegenheit bestätigt er von neuem die Schenkung des Kulmerlandes an die Deutschen Ordensritter, ja, er macht ihnen noch ein weiteres Zugeständnis: Alle jene, die irgend welche Privatansprüche auf Besitzungen im Kulmerlande erheben, wolle er selbst befriedigen. Würde sich wohl Konrad zu diesem Zugeständnisse verstanden haben, wenn er nicht in der Kruschwitzer Urkunde „totum ex integro Cholmen territorium“ [2]) mit allen möglichen Rechten dem Orden abgetreten hätte? Ist es somit nicht mindestens gewagt, diese Urkunde als eine Fälschung zu stempeln, an der ein Papst kurz nach ihrer Ausstellung nichts auszuzetzen gehabt, gegen die der Aussteller selbst keine Einwendungen vorzubringen gewusst?

Wenn aber die Kruschwitzer Urkunde im Jahre 1230 ausgestellt ist, warum ist sie erst in jenen Band der Regesten eingereiht, welche dem Jahre 1234 angehören, und zwar unmittelbar vor der Schutzbulle? Nichts lässt sich einfacher erklären als dieses. Der Papst nimmt im Jahre 1234 das Kulmerland und Preussen als Eigentum des apostolischen Stuhles in Petri Schutz. Doch hat er es nicht so ohne weiteres thun können. Auch ein Papst ist an die bestehenden

[1]) Preuss. Urkundenbuch, No. 110 p. 85: „sicut . . . in tuo privilegio perspeximus contineri“.

[2]) Preuss. Urkundenbuch, No. 78 p. 59.

Rechtsbestimmungen gebunden. Wollte er auf das Angebot des Ordens eingehen und das Kulmerland und Preussen als Eigentum der römischen Kirche einverleiben, dann musste er sich zu allererst vergewissern, ob die Ritter über beide Länder ein unbestrittenes Recht hatten. Hat er sich davon überzeugt, dann musste er weiter auch die Auslieferung der Schenkungsurkunde verlangen, in der ihnen jene Gebiete abgetreten wurden, um jetzt als Herr derselben sich durch das Document auch als solchen ausweisen zu können. Darum eben findet sich die Kruschwitzer Urkunde in den Regesten des Jahres 1234, unmittelbar vor der päpstlichen Schutzbulle, die Kulmerland und Preussen als Besitz des römischen Stuhles erklärt. Jetzt ist es begreiflich, weshalb die Deutschen Ritter die Urkunde nicht selbst im Original aufbewahrt, weshalb sie sich auch von Gregor IX. und Innocenz IV. keine Vidimation haben geben lassen. Sie brauchten sie nicht; wollte ihnen jemand den Besitz streitig machen, so konnte er die Sache mit dem Papste ausfechten; er war der eigentliche Herr, die Ritter nur seine Lehnsleute. Damit hat auch zugleich der Einwand seinen Halt verloren, es sei befremdend, dass der Orden das Document so lange verborgen gehalten als „Konrad am Leben war.“ Sollte den Rittern wirklich viel daran gelegen haben, die Urkunde „ängstlich“ zu verbergen, solange Konrad lebte, warum legten sie denn die Furcht nicht gleich nach seinem Tode ab, sondern warteten mit der ersten Präsentation des Documentes noch weitere zehn lange Jahre? Dem liegt ein anderer Fall, dem liegen politische Verhältnisse zu Grunde, wie sie offenbar in dem fortgesetzten Streite des Herzogs Kasimir mit dem Deutschen Orden zu suchen sind[1]).

Doch treten wir jetzt an Perlbachs weitere Gründe heran. Danach erscheint ihm an nächster Stelle bedenklich „in der Corroboratio die Hinweisung auf die Bekehrung der

[1]) Preuss. Urkundenbuch No. 268 p. 203; No. 303 p. 224 No. 331 p. 240.

Preussen: »quorum exinde speratur conversio«, man möchte glauben, dass die Hoffnung sich schon zu erfüllen begonnen hatte, wie denn seit 1231 die Predigt der Dominikaner wirklich in Preussen Früchte zu tragen anfing".[1]) Nun will Konrad mit jenen Worten nichts mehr als der Hoffnung Raum geben, dass man von jetzt an, mit Beginn des Kampfes der Ritter, einer sicheren, andauernden Bekehrung der heidnischen Preussen entgegensehen könne. Ganz derselbe Gedanke ist nämlich gleich am Anfange der Urkunde ausgesprochen.[2]) Es ist wohl auch nicht recht einzusehen, warum Konrad bei seiner Schenkung an die Ritter an die Bekehrungserfolge der Dominikaner denken sollte!

„Auch ist wohl der Erwägung wert, ob der Herzog im Juni 1230 wirklich das Kulmerland ohne jeden staatsrechtlichen und privatrechtlichen Vorbehalt dem Orden abtreten und auch dritten gegenüber in Schutz nehmen konnte."[3]) Dieser dritte Einwand ist durch das oben Ausgeführte teilweise widerlegt worden. Freilich ist Konrad befugt gewesen, im Juni 1230 ganz Kulmerland zu vergeben; denn verteilte sich auch seit dem Lonytzer Vertrag[4]) der Besitz dieses Gebietes unter zwei Personen, unter Herzog Konrad und Bischof Christian, so konnte bereits im Januar d. J. 1230[5]) ersterer wiederum allein über dasselbe verfügen. Mit vollem Recht durfte er darum in seiner Schenkungsurkunde vom Juni desselben Jahres von der Abtretung des ganzen

[1]) Perlbach, Preussisch-Polnische Studien, a. a. O. S. 86.

[2]) Preuss. Urkundenbuch, No. 78 p. 58: „sperans per viros religiosos manum domini, que nos tetigit, et flagellum sue indignationis placari . . per Christi milites, quorum spes, virtus et gloria deus est, brachium fortitudinis Sarracenorum conterendum". Vgl. auch No. 72 p. 53.

[3]) Perlbach, Preussisch-Polnische Studien, a. a. O. S. 86.

[4]) Preuss. Urkundenbuch, No. 41 p. 27.

[5]) ibid. No. 73 p. 53 und No. 74 p. 54. Hier tritt Christian die von Konrad erhaltenen Besitzungen des Kulmerlandes an den Deutschen Orden ab. Sollte diese Schenkung rechtliche Kraft haben, musste sie Konrad als Landesherr bestätigen bez. neu übertragen vgl. oben S. 24.

Kulmerlandes sprechen. Auch konnte er „ohne jeden staatsrechtlichen . . Vorbehalt“ das Land verschenken, weil seine erbberechtigten Familienmitglieder und die Grossen des Herzogtums ihre Einwilligung gaben. Die andere Frage aber, ob er auch „ohne jeden privatrechtlichen . . Vorbehalt“ genannte Schenkung machen durfte, kann selbstverständlich bei der Abtretung eines Staatsgebietes durch den Landesherrn mit ausdrücklichen Hoheitsrechten nicht in Betracht kommen; und sie blieb absichtlich unberücksichtigt. Denn dass sich auch Bischof Christian ein halbes Jahr vor Ausstellung der Kruschwitzer Urkunde die denkbar sichersten Privatrechte im Kulmerlande vorbehalten[1]), das wusste der Herzog, und das musste ganz besonders der Orden wissen, und doch erfolgt im beiderseitigen Einverständnisse eine Abtretung des ganzen Kulmerlandes ohne jeglichen Vorbehalt, und Bischof Christian — unterschreibt.

„Auffällig ist ferner die Anordnung der Zeugen: von den Bischöfen geht gerade der jüngste, Gunther von Masovien, 1228 geweiht, den beiden älteren Michael von Cujavien und Christian von Preussen voran, was sich erklären würde, wenn er als Diözesanbischof aufzufassen wäre.“[2]) Was hier Perlbach auffällig ist, scheint uns ganz natürlich. Wer kommt denn bei der Schenkung des Kulmerlandes in Betracht? Nachdem Christian vorher in zwei Documenten[3]) seine ausdrückliche Verzichtleistung auf alle jene Besitzungen, die er einst vom Herzog von Masovien und dem Bistum von Plock erhalten, bekundet hat, hat jetzt bei der Abtretung des ganzen Gebietes neben Herzog Konrad Bischof Gunther mitzusprechen, Bischof Gunther, dessen Vorgänger Diözesanbischöfe des Kulmerlandes gewesen waren, Bischof Gunther, der Christians Schenkung der ehe-

[1]) ibid. No. 73 p. 53 und No. 74 p. 54.

[2]) Perlbach, Preussisch-Polnische Studien, a. a. O. S. 87.

[3]) Preuss. Urkundenbuch, No. 73 p. 53 und No. 74 p. 54.

maligen Plockischen Güter dem Deutschen Orden bestätigen musste, Bischof Gunther, der nicht als gewöhnlicher Zeuge der Verhandlung beiwohnte, sondern der gewissermassen als Mitschenkender fungirte. Wie natürlich daher, dass Gunther unter den Zeugen die vornehmste Stellung einnimmt, dass er sich zuerst vor den übrigen Bischöfen unterschreibt, trotzdem der Ort, an dem verhandelt wird, nicht zu seiner Diözese gehört.

Hiermit sind alle gegen die Echtheit der Kruschwitzer Schenkungsurkunde erhobenen Einwände als haltlos widerlegt.[1]) Sie sagt uns nun klar, dass der Herzog sowohl das

[1]) Man hat auch eine Parallele zwischen dieser Urkunde und der kürzeren desselben Jahres gezogen und gezeigt, dass erstere den Namen der Herzogin falsch geschrieben und den vierten Sohn Konrads ausgelassen habe, was beides in der kürzeren richtig verzeichnet stehe, dass sie auch ferner von letzterer in der Invocation und der Arenga abweiche (vgl. Perlbach in der Altpreuss. Monatsschrift X. S. 636—644 und in den Göttingischen gelehrten Anzeigen I. S. 120 No. 3). Diese Abweichungen können doch in aller Welt nicht zu dem Schlusse berechtigen, dass die kürzere Urkunde authentisch, die längere dagegen gefälscht sei. Aus ihnen folgt nur, dass beide Urkunden von einander verschieden sind, was sie auch in der That sein sollen. Da übrigens das Original der Kruschwitzer Urkunde nicht vorliegt, darf doch nicht über die Schreibweise des Namens der Herzogin und das Fehlen des vierten Sohnes gestritten werden, als ob in den Transsumpten und Copien sämtliche Namen buchstäblich genau nachgebildet seien, und auch nicht einer als ausgelassen nachgewiesen werden könnte (Göttingische gelehrte Anzeigen a. a. O. S. 120; Philippi, Preuss. Urkundenbuch, No. 67 p. 49 Anm. 1 u. p. 50 Anm.). Sodann ist es ganz erklärlich, warum hier die Arenga, die Häufung der Privilegien, eine grössere ist wie in der kürzeren und in allen anderen Urkunden Konrads (Perlbach, Preussisch-Polnische Studien, S. 81 ff. — Sokołowski, Konrad książe na Mazowszu i zakon niemiecki. Poznań 1873 str. 43—46), ist doch dies das einzige Document des Herzogs, in dem er einen bedeutenden Landesteil an eine fremde Macht abtritt und ihn von der polnischen Oberhoheit für immer loslöst. Und sollte unserer Urkunde wegen ihrer formgewandten, juristischen Ausdrucksweise der kaiserliche Kanzleistil nicht abgesprochen werden, dann ist es noch durchaus nicht nötig ihre Ausstellung in das kaiserliche Hoflager nach Italien zu verlegen. In Polen weilten ja damals bereits Deutsche

Kulmerland ohne jede Bedingung abgetreten, als auch auf ganz Preussen feierlich Verzicht geleistet hat. Aber gerade deswegen wird sie so heftig angefeindet, weil man wie früher so jetzt noch immer nicht glauben mag, dass polnischerseits den Deutschen Ordensrittern jene Gebiete wirklich zu unabhängigem Eigentum überlassen worden seien. Dass dem aber in der That so sei, soll im folgenden Abschnitt erwiesen und somit der Kruschwitzer Urkunde, die allein dafür zeugt, der unanfechtbare Stempel der Echtheit aufgedrückt werden.

Ordensritter, vertraute und erprobte Ritter eben jenes Hochmeisters, der sich ein intimer Freund des Kaisers zu sein rühmen durfte (Raynald, Annales ecclesiastici XIII. ad a. 1226 p. 339 § 23), der zwischen Papst und Kaiser so oft die Vermittlerrolle gespielt. Seine ersten Ritter können darum sehr leicht mit dem kaiserlichen Kanzleistil vertraut gewesen sein, und gerade diese haben bei Ausstellung der Urkunde in Kruschwitz mitgewirkt.

# III. Abschnitt.

## Bedingungslose Abtretung des ganzen Kulmerlandes und absolute Verzichtleistung auf Preussen durch Herzog Konrad zu gunsten der Deutschen Ordensritter.

### § 5. Widerlegung entgegenstehender Hypothesen.

Perlbach ist gewiss nicht der Meinung gewesen, dass die Resultate seiner Preussisch-Polnischen Studien[1]) unanfechtbar seien. Und doch nimmt man sie als das gesicherte und solide Fundament an, auf dem man kühn die Geschichte der Anfänge des Deutschen Ordensstaates aufbaut. So stimmt Prutz stillschweigend jener kritischen Untersuchung zu, in der mehrere und gerade die Haupturkunden als absichtliche Fälschungen des Ordens blossgelegt sind, und hält sich nun für berechtigt das Misstrauen, welches in ihm gegen die Ehrlichkeit der Ritter aufgestiegen ist, auch anderen einzuflössen. Offen erklärt er in seiner Preussischen Geschichte,[2]) es scheine ihm „trotz der Urkunden, die der Orden zum Erweis seiner Rechte nachmals beizubringen gewusst hat," das Kulmerland doch nur zeitweilig vom Herzog Konrad an den Deutschen Orden abgetreten zu sein und habe wohl nach der Eroberung Preussens an Polen wieder zurückfallen sollen. — Viel weiter geht Kętrzyński.[3]) Er spricht es un-

[1]) a. a. O. S. 45—106.

[2]) Hans Prutz, Preussische Geschichte. Stuttgart 1900 I. Bd. S. 44; Kritik dieses Werkes vgl. Lohmeyer in der Historischen Vierteljahrsschrift. IV. Jahrgang. Leipzig 1901. S. 429 f.

[3]) Kętrzyński, Ludność ziemi chełmińskiej l. c. str. 191—197.

verhohlen aus, dass Herzog Konrad Kulmerland und Preussen nie mit den Hoheitsrechten abgetreten habe, wie das die Ritter in ihrer gefälschten Kruschwitzer Urkunde usurpiren. Vielmehr sollten sie Preussen für ihn erobern, sollten im Kulmerlande ihm gegenüber dieselbe Stellung einnehmen wie die polnischen Bischöfe in seinem Herzogtum, sollten hier wie in dem eroberten Preussen seine Vasallen sein. Die Anklage, eine so grobe Fälschung begangen zu haben, wird so offen und zuversichtlich erhoben, dass man erwartet, ebenso klar, ebenso sicher und durchschlagend müssten die Gründe sein, auf denen sie ruht. Statt dessen verweist uns Prutz auf die polnische Geschichtsschreibung, wo man seine Annahme verfochten finde, und Kętrzyński bietet einen Beweis a posteriori, indem er von der Thatsache der durch Perlbach erwiesenen Fälschung der Kruschwitzer Urkunde ausgeht.[1]) Beider Behauptungen wurzeln daher auf keinem realen Boden. Weil sie indes Fragen anschneiden, die für die Begründung des Deutschen Ordensstaates in Preussen von

[1]) Einen positiven Beweis für seine Annahme, dass die Ritter für Herzog Konrad Preussen erobern sollten, glaubt Kętrzyński (ludność ziemi chełmińskiej l. c. str. 192) in folgenden Worten der Kaiserbulle zu finden: „ut laborem assumerent et insisterent oportune ad ingrediendum et obtinendum terram Pruscie ad honorem et gloriam veri dei“ (Preuss. Urkundenbuch No. 56 p. 42). Meint Kętrzyński ernstlich aus jenem Satze die Absicht Konrads herauszulesen, der Orden solle für ihn Preussen erobern? Mag man jene Worte exegesiren wie man wolle, unter Gottes Ehre und Gottes Ruhm wird schwerlich jemand den Herzog von Masovien verstehen; geht nicht vielmehr der Sinn jener Stelle dahin, dass durch die Eroberung Preussens der Orden Gottes Ehre vermehre, werde doch damit ein grosses Heidenvolk dem wahren Gott zugeführt? Wem indes das eroberte Preussen gehören sollte, ist hier mit keiner Silbe angedeutet. Dass aber Konrad es für sich nicht verlangt hat, kann mit Bestimmtheit behauptet werden; denn der Kaiser schenkt es voll und ganz mit allen Hoheitsrechten dem Orden. Sollte der Kaiser nun wirklich so eigenmächtig verfahren sein, in seiner Bulle zu verfügen: Wohl verlangt der Masovierherzog, die Ritter sollen das heidnische Preussen für ihn erobern, aber ich bestimme hiermit, dass seinem Verlangen nicht entsprochen werde, dass die Ritter ganz Preussen ohne Vorbehalt für sich allein erobern?

prinzipieller Bedeutung sind, so kann man der Aufgabe, die bedingungslose Abtretung des Kulmerlandes und Preussens durch Herzog Konrad nachzuweisen, und zwar, um jedem Einwurf vorzubeugen, ohne Berücksichtigung der Kruschwitzer Urkunde, kaum aus dem Wege gehen.

Da sich Prutz darauf beruft, dass die Auffassung, als seien die Ritter von vornherein vollberechtigte Eigentümer des Kulmerlandes gewesen, „polnischerseits stets bestritten ist,“ [1]) so begeben wir uns zuerst zu den polnischen Chronisten. Und in der That, sie wissen wirklich zu berichten, dass Herzog Konrad weder Kulmerland noch Preussen dem Orden bedingungslos übergeben habe. So bekundet Dlugosz[2]) in seiner Historia Polonica ganz ausdrücklich, Herzog Konrad habe den Rittern Kulmer- und Löbauerland solange überlassen, bis sie Preussen erobert hätten; danach sollten erstere Gebiete zurückgegeben, Preussen aber gleichmässig zwischen Orden und Polen verteilt werden. Treulich schliesst sich hieran Cromerus an,[3]) lässt jedoch das Löbauerland aus dem Spiel. Die etwas späteren Annalen des Stanislaus Sarnicius[4]) berichten ausschliesslich von der zeitweiligen Abtretung einiger Burgen und Besitzungen an den Orden, sagen indes nichts von einer Teilung Preussens. Alle genannten Chronisten ohne Ausnahme stimmen also in der zeitweiligen Abtretung des Kulmerlandes überein, alle auch, Sarnicius allein ansgenommen, in der späteren Verteilung Preussens.

Aber die genannten Chronisten stehen, weil im 15. und 16. Jahrhundert lebend, den erzählten Ereignissen persönlich um zwei bis drei Jahrhunderte fern. Wie sich ihr Referat

[1]) Prutz, a. a. O. S. 44.

[2]) Długosz (Longinus), Historia Polonica, T. I. Lipsiae 1711. p. 644 sq. Chronicon Regni Poloniae, Krakau 1521. p. 125 sq.

[3]) Cromerus, de origine et rebus gestis Polonorum, Basel 1558, p. 199. Manrique, Annales Cisterc. IV. Lyon 1659 ad a. 1227 p. 342 c. 8 No. 7.

[4]) Annales Stanislai Sarnicii (Sarnicki), Krakau 1587 enthalten im Długosz l. c. T. II. Lipsiae 1712. p. 1087.

zur Wirklichkeit verhält, kann nur die Prüfung ihrer Quellen ergeben. Und da kommt alles auf Długosz an, der der erste ist, welcher fraglichen Passus ausführlich in seinem Geschichtswerke niedergeschrieben hat. Er deutet ihn nun dahin, dass Konrad für seine Person gar nicht befugt gewesen sei,[1]) ein Gebiet der Krone auf ewige Zeiten abzutreten, dass er es daher nur zeitweilig habe schenken können; darauf bezügliche Documente seien auch im Plocker Archiv aufbewahrt und oft eingesehen worden.[2]) Er vermag aber auch nicht einen sicheren Gewährsmann für seine Meinung vorzuführen;[3]) er schiebt Urkunden vor, in denen das, was er berichtet, stehen solle; keine jedoch von ihnen hat er vor sich gehabt. Dass indes schon damals keine vorhanden gewesen, erklärt offen Cromerus.[4]) Er könne daher selbst nichts Positives über Konrads Schenkung an den Orden

[1]) Długosz l. c. p. 644: „donat licet de facto non de iure, cum in praeiudicium Regni Poloniae donationem ipsam Conradus dux non poterat aliquatenus fecisse".

[2]) Długosz l. c. p. 645: „Ordinatio quoque ipsa et condiciones ei appositae, literarum apicibus fuerunt firmatae et per nonnullos fide dignos viros apud Plocenses duces et eorum cameras visae saepius et tractatae".

[3]) Was die bedingte Abtretung des Kulmerlandes anlangt, so hat sich Długosz offenbar durch die Zeugenaussagen während des zweimaligen, sich besonders in den Jahren 1320 und 1339 abspielenden Prozesses zwischen Polen und dem Orden beeinflussen lassen. vgl. Działyński, Lites ac res gestae inter Polonos ordinemque Cruciferorum. T. I. Posnaniae 1855. p. 72, 77, 107; 180; etc. — Caro, Geschichte Polens. II. Teil 1300—1386. Gotha 1863. S. 91 ff. 190 f. 208 ff. — Długosz selbst hat das Zeugenverhör, „nachdem es wahrscheinlich schadhaft geworden war, »wiederhergestellt«" vgl. Zeissberg, die polnische Geschichtsschreibung des Mittelalters. Leipzig 1873. Seite 290. — In dem erwähnten Zeugenverhör suchte man polnischerseits neben anderen Gebieten auch das Kulmerland den Deutschen Ordensrittern streitig zu machen, während letztere apodictisch erklärten, sie hätten es „mit legitimem Besitztitel" erworben. Vgl. Caro a. a. O. S. 212.

[4]) Cromerus l. c. p. 200: „pacta ipsa publicis literarum monumentis consignata, partim iniuria temporum et negligentia nostrorum amissa, partim fortassis etiam studio Cruciferorum suppressa periere."

sagen. Wenn er gleichwohl von einer bedingten Abtretung berichte, so schreibe er es „bona fide“ einem alten deutschen in Löbau aufbewahrten Buche nach. Damit beruft sich Cromerus auf die deutsche Chronik des Tolkemitter Mönches, auf Simon Grunau,[1]) der seinerseits wiederum aus Długosz geschöpft hat.[2]) Nun ist Simon Grunau auch sonst von der Kritik als zuverlässiger Berichterstatter nicht erprobt worden, und die Thatsächlichkeit eines Begebnisses ist daher mit der Berufung auf seine Autorität mit nichten bewiesen.[3]) An dieser Stelle macht er sich obendrein unmittelbar verdächtig und unglaubwürdig. Als hätte er die Schenkungsurkunde Konrads vor sich gehabt, citirt er: „Ich Konradus, Fürst in der Masau, Coya, Dobirn und in Preussen.“[4]) So kann die Urkunde nimmer angefangen haben, auch wenn sie i. J. 1226 ausgestellt sein sollte, wie es Simon Grunau an einer anderen Stelle behauptet;[5]) denn Konrad ist nie Fürst von Preussen gewesen,[6]) hat sich dieses auch selbst niemals angemasst; in keiner Urkunde legt er sich den Titel

[1]) Lukas David, Preussische Chronik, Ausgabe von Hennig, Königsberg 1512. Bd. II. S. 43. verwahrt sich energisch gegen die Annahme, als habe Herzog Konrad das Kulmerland „auf eine bestimmte Zeit und mit Bedingung“ an den Orden abgetreten, wie es „das alte Buch zur Lobau“ vorbringt. Mehrere Stellen, die Lukas David aus diesem fraglichen Buche citirt, zeigen wörtlich den Inhalt der Chronik Simon Grunaus an, vgl. Lukas David a. a. O. S. 10 ff. und Simon Grunau's Preussische Chronik herausgegeben von Perlbach I. Bd. Leipzig 1876. S. 171 ff.

[2]) Simon Grunau a. a. O. S. IV.

[3]) Töppen, Geschichte der Preussischen Historiographie, Berlin 1853. S. 122—201; Paul Gehrke, das Ebert Ferber Buch und seine Bedeutung für die Danziger Tradition der Ordensgeschichte, in der Zeitschrift des Westpreussischen Geschichtsvereins, Heft XXXI, Danzig 1892. S. 102—126.

[4]) Simon Grunau a. a. O. S. 179.

[5]) a. a. O. S. 118.

[6]) Lohmeyer, Berufung des Deutschen Ordens nach Preussen in der Zeitschrift für Preussische Geschichte und Landeskunde. Berlin 1871. S. 584 f.

von Preussen bei, ja, er ist es in eigener Person, der gleich bei Beginn der Verhandlungen mit dem Deutschordensmeister indirect erklärt, dass ihm Preussen nicht gehöre, sollen es doch die Ritter „ad honorem et gloriam veri dei“ erobern.[1]) Und wie begründet zuletzt Sarnicius die bedingte Abtretung des Kulmerlandes an den Orden? Er beruft sich auf die Bestimmungen des Lateranconcils v. J. 1215,[2]) wonach keine neuen Mönchsorden gestiftet werden durften; und sollte ein Orden zur Bekämpfung der Glaubensfeinde irgend wo ins Land gerufen werden, und erhielte er dort für seinen Unterhalt Güter, so müsste er diese an den früheren Besitzer abtreten, sobald der Zweck, zu dem er gerufen, erfüllt wäre.[3]) Man merkt es dem Chronisten an, wie gern er einen Grund ausfindig machen möchte, nach welchem die Ritter das ihnen geschenkte Kulmerland nach der Eroberung Preussens wieder abzugeben verpflichtet gewesen wären. Doch was er vorführt, ist gesucht und hier nicht am Platze. Dass die beschränkenden Bestimmungen des Lateranconzils sich nicht auf die Ritter- sondern auf die Mönchsorden erstreckten, braucht erst nicht bewiesen zu werden.[4]) Gerade damals ist es des Papstes Lieblingswunsch gewesen die aufstrebenden Ritterorden zu stärken, ihnen durch alle möglichen Privilegien zu grösserer Macht und Kraft zu verhelfen, sollten sie doch das stehende Bollwerk an heiliger Stätte gegen die wilden Sarazenen sein. Nichts hat er, auch nicht nach dem allgemeinen Conzil, dagegen einzuwenden gehabt, wenn der Orden grösseren Landbesitz als erbliches Eigentum erhielt,

[1]) Preuss. Urkundenbuch, No. 56 p. 42.

[2]) Annales St. Sarnicii l. c. p. 1087: „Conradus . . possessiones suas cruciferis donat, non quidem videlicet iure sempiterno, ne quid menti concilii derogaretur, sed ad tempus.“

[3]) ibid. p. 1087 sq.

[4]) Harduin, Sacrosancta concilia T. XIII. ab a. 1153 ad a 1242. Venetiis 1730. p. 950 No. 13;—Hefele, Conziliengeschichte. V. Bd. Freiburg i. Br. 1886 S. 886, 13. Sitzung.

im Gegenteil, er ist mit seiner ganzen Autorität dafür eingetreten, dass König Andreas von Ungarn das ganze Burzenland den Deutschordensrittern zum ewigen Besitz überlassen sollte.[1])

Überblicken wir jetzt noch einmal alles, was die Chronisten über die Schenkung Konrads an den Deutschen Orden vorbringen, so können wir unser Misstrauen nicht bemeistern. Zwei bis drei Jahrhunderte nach der thatsächlich erfolgten Schenkung schreibend, entwerfen sie von dieser ein Bild, welches auffallend seine lichten Seiten der polnischen Krone, die dunklen Schattenseiten aber ausschliesslich dem Deutschen Orden zuwendet. Nicht einen einzigen Beleg wissen sie für ihre Ansicht beizubringen, und motiviren sie die Schenkung, so thut es ein jeder anders, ein jeder auf seine Weise, als halte er die Gründe seines Vorgängers nicht für genügend; sie variiren auch in den Schenkungsobjekten; Urkunden hat niemand benutzt, und behauptet der eine, dass darauf bezügliche Documente bei den Masovischen Fürsten gewissenhaft und peinlichst aufbewahrt worden seien, leugnet der andere apodictisch die Existenz der Urkunden und setzt den Verlust derselben der Nachlässigkeit der Polen oder einer böswilligen Bemühung der Ritter auf Rechnung. Der Deutsche Grunau giebt sich sogar den Anschein eine gesehen zu haben, aber er straft sich selbst durch die Anfangsworte, die er ihr andichtet, Lügen. Doch gesetzt den Fall, es hätten damals jene Documente existirt, wonach der Orden nach der Eroberung des heidnischen Preussens die Hälfte von diesem und ganz Kulmerland ungeteilt an Polen abzutreten gehabt hätte, warum in aller Welt traten denn die Masovischen Herzöge oder die polnischen Könige mit diesen Urkunden nicht hervor und machten den Rittern jene Gebiete nicht streitig, indem

[1]) Raynaldus; Annales ecclesiastici XIII. ad a. 1224 p. 312 § 36. ad a. 1225 p. 317 § 19; ad a. 1225 p. 318 § 20. Lentz a. a. O. S. 371.

sie das ganze Lügengewebe zerrissen, womit der Orden seine autonome, absolute Herrschaft umgeben?[1])

Da also nach Urkunden keiner der genannten Chronisten gearbeitet hat, wem mögen sie denn ihre Kunde von der bedingten Schenkung verdanken? Der Schlüssel zur Erklärung ihrer Referate lässt sich finden. Zur Zeit der ersten Anfänge des Deutschen Ordensstaates in Preussen lebte im angrenzenden Polen der Chronist Boguchwał. Dieser Zeitgenosse Konrads, des einzig competenten Ausstellers aller Schenkungsurkunden an die Ritter, muss zweifellos besser über jene Verhältnisse unterrichtet gewesen sein, als spätere Geschichtsschreiber, die aus ihm geschöpft haben. Nun schreibt dieser klar und deutlich,[2]) dass Konrad dem Orden anfänglich auf 20 Jahre das Kulmerland übertragen, dass er es ihm aber bald darauf nach einer glücklichen Schlacht über die Preussen ganz zum immerwährenden Besitz überlassen habe. So der Zeitgenosse Konrads. Nichts weiss er von einer Teilung Preussens; und lässt er Konrad das Kulmische Gebiet für den Anfang auf 20 Jahre dem

[1]) In dem grossen politischen Prozesse vom Jahre 1320 und 1339 berufen sich die Ritter wohl auf Urkunden, die Polen dagegen auf Zeugenaussagen; dabei erheben letztere keinen Anspruch auf Preussen und verlangen auch keine Teilung desselben. vgl. oben S. 38 Anm. 3.

[2]) Kronika Boguchwała in Monumenta Poloniae Historica. T. II. Lwów 1872. p. 559: „Conradus. . . hospitalariis sanctae Mariae Hirosolymitanae de domo Theutonica, concessit terram Culmensem viginti annis, ut resisterent Pruthenis. . . Infra quos annos, cum Prutheni et aliae gentes paganicae terris Mazoviae ducis Conradi praedicti nimium fuissent infesti, praedictus Conradus Henricum cum barba nepotem suum, ducem Slesiae praefatum, in sui adjutorium evocavit. Cujus fretus auxilio et crucesignatorum praedictorum, in Pruthenis et in aliis gentibus paganicis magnam stragem commisit, ipsos fortiter debellando. Post cujus victoriae famosum triumphum Henricus, dux saepe dictus, Conradum patruum suum petiit, ut crucesignatis praedictam terram Culmensem perpetuo adscribere dignaretur. Ad cujus preces idem Conradus terram praedictam infra Ossam, Wislam et Drwanczam fluvios, praefatis hospitalariis gratiose donando perpetue adscripsit.“

Orden überweisen, so ist er es doch selbst, der kurz darauf eine bedingungslose Schenkung desselben Landes auf ewige Zeiten folgen lässt. Spätere Chronisten aber haben aus ihm nur den ersten Teil, die zeitweilige Abtretung, herausgegriffen. Weiteren Stoff über diesen Gegenstand hat ihnen dann der Ordenspriester Dusburg, der kurz nach Boguchwał zu schreiben angefangen, liefern müssen. Ihm haben sie die Verpflichtung der Ritter, Preussen nach seiner Eroberung gleichmässig zwischen Orden und Polen zu verteilen, entnommen. Dusburg berichtet nämlich wörtlich: „convenerunt ipse dux et fratres sub his pactis, quod ipsi equaliter dividerent inter se terram infidelium, quam possent sibi cooperante domino in posterum subjugare.“ [1]) Während Dusburg aber diese Vereinbarung zwischen Konrad und den Dobrinerrittern[2]) zustande kommen lässt, haben sie die späteren Chronisten fälschlich auf die Deutschordensritter bezogen. Evident erhellt es nämlich aus jenen Chroniken, dass sie den Dobriner Orden mit dem Deutschen identifizirten. So weist nach Długosz Herzog Konrad den Deutschen Ordensrittern „in castro Dobrzin, a quo fratres Dobrzinenses appellati sunt“ [3]) einen Platz an; erst später nach einem glänzenden Siege über die Preussen tritt er ihnen auch Kulmerland ab. Zweifellos hat Długosz den Bericht des Boguchwał über die Schenkung an die Deutschen Ritter und den Bericht des Dusburg über die Schenkung an die Dobriner Ritter als denselben Vorgang angesehen, und hat darum diese zwei verschiedenen Schenkungen an verschiedene Orden in eine einzige Schenkung an einen Orden, nämlich den Deutschen Orden, zusammengeschweisst. Seinem Landsmanne entnimmt er die Abtretung des Kulmerlandes, die nach einem glücklichen Siege über die heidnischen

[1]) Dusburg in Scriptores Rerum Prussicarum I. Leipzig 1861 p 35.

[2]) ibid. „fratres de Dobrin.“

[3]) Długosz l. c. p. 644 ähnlich; Chronicon Regni Poloniae l. c p. 125; Sarnicius l. c. p. 1091; Cromerus l. c. p. 200.

Preussen erfolgt ist, dem Ordenspriester Dusburg die Schenkung des Dobriner Gebietes und nach beendeter Eroberung Preussens dessen gleichmässige Verteilung zwischen Polen und dem Orden. Aber er hat den letzteren falsch verstanden und aus Boguchwał die anfängliche Abtretung des Kulmerlandes auf eine bestimmte Zeit herausgegriffen, ohne dessen weitere Erklärung, genanntes Land sei bald darauf durch Konrads Gnade in den ewigen Besitz der Ritter übergegangen, auch nur eines Wortes zu würdigen.

Wenn nicht schon jenes Missverständnis, so bedarf doch diese Unterdrückung eines Teiles seiner Quelle zu dem Zwecke, den vermeintlichen Widerspruch der ihm vorliegenden Nachrichten gewaltsam auszugleichen, einer Erklärung. Zu beiden war Długosz disponirt. Zwar gehört er „ohne Frage den bedeutendsten Geschichtsschreibern aller Zeiten an. Aber in dem wesentlichsten Punkte, der den Geschichtsschreiber ausmacht, in der unbedingten Wahrheitsliebe, in der selbstlosen Wiedergabe der Ereignisse, wird man den Preis ihm versagen müssen". „Długosz lebte[1]) zu einer Zeit, in der sein Volk einen mächtigen Aufschwung nahm." „Als roter Faden zieht sich durch das ganze Werk der Satz, dass die Länder, welche im Laufe der Zeit der Krone und dem Stamme der Polen entfremdet worden seien, mit demselben wieder vereinigt werden müssten . . . In diese Reunionsidee sind insbesonders Pommern, das Kulmerland, Schlesien, das Bistum Lebus und Littauen einbezogen." Als er im Frieden von Thorn 1466 „einen der heissesten Wünsche seines Lebens erfüllt sah", hat er „dieser freudig bewegten Stimmung auch in seinem Geschichtswerke Ausdruck verliehen. Auch mich, sagt er, der ich die vorliegenden Jahrbücher niederschreibe, erfasst eine nicht geringe Freude über das Ende dieses preussischen Krieges, über den Rückfall einst entrissener Länder und über die Vereinigung

[1]) Długosz ist i. J. 1415 geboren und i. J. 1480 gestorben, vgl. Zeissberg a. a. O. S. 198 u. 263

Preussens mit dem Reiche; denn nur mit Unmut konnte es mich erfüllen, dass das polnische Reich bis dahin von verschiedenen Völkern aufgeteilt wurde, und darum schätze ich mich und meine Zeitgenossen glücklich, denen es gegönnt ist, nach so vielen Jahrhunderten die Wiederherstellung dieses Reiches zu erleben. Noch glücklicher freilich würde ich mich schätzen, wenn auch Schlesien, Slupe und Stolpe .. noch zu meiner Zeit an die Krone Polens durch Gottes Güte zurückfallen würden. Dann würde ich froher von hinnen scheiden und sanfter gebettet im Tode schlummern."[1]) Der politische Patriotismus hat Długosz auch in unserer Frage, wie erwiesenermassen öfters, irregeführt.[2]) Die späteren Chronisten sprechen ihm lediglich nach; sie glauben seiner Autorität, aber sie empfinden auch die Schwäche seiner Position und erfinden neue Gründe, um sie zu stützen. Prutz steht daher nicht das geringste Recht zu, die preussischen Urkunden auf Grund späterer Chronisten zu verdächtigen, zumal deren ältester und darum massgebendster Boguchwał

[1]) Zeissberg a. a. O. S. 334, 335, 331 u. 236.

[2]) Caro, Johannes Longinus. Ein Beitrag zur Literärgeschichte des fünfzehnten Jahrhunderts. (Dissert.) Jena 1863. vgl. Zeissberg a. a. O. S. 334 f. „Es ist kaum eine rührendere Tragik im menschlichen Leben, als wenn edle und erhabene Gefühle in unserem Herzen sich bis zu solcher Höhe steigern, dass ihre Betätigung bis zum Vergehen sich verliert. In diesem erlauchten Pathos, dem nur der Rigorismus systematischer Moralisten eine gewisse Berechtigung absprechen kann, finden wir Długosz. Weder Unfähigkeit noch Beschränktheit, weder Leichtgläubigkeit noch Leichtfertigkeit, auch nicht persönliche Selbstsucht sind in seine Seele hineinzudenken, sondern einzig und allein die Verirrung, vermöge welcher er geglaubt hat, seinem Vaterlande durch idealisirte Bilder der Vergangenheit mehr zu dienen und zu nützen, als durch die schlackenlose Wahrheit ... Ist es nicht ein frommer Irrtum dieses tief empfindenden Mannes? Steht er allein in solchem rührenden Wahn? Ist etwa unser Zeitalter über diese kindliche Befangenheit hinausgekommen? Wenn die Grösse und Innigkeit der Vaterlandsliebe von jenem wissenschaftlichen Vergehen zu entsühnen vermögen, so steht vielleicht Niemand reiner da, als Johann Długosz."

ausdrücklich eine immerwährende Abtretung des Kulmerlandes durch Herzog Konrad betont, während ihm von einer Teilung Preussens überhaupt nichts bekannt ist.[1])

## § 6. Positive Gründe für Konrads bedingungslose Schenkung.

Herzog Konrad war zwar nicht Landesherr von Preussen, aber er hatte darauf doch ganz berechtigte Ansprüche.[2]) Seine Väter hatten sich oft mit den benachbarten Heiden gemessen: Schon Boleslaus I.[3]) durchzog siegreich die südwestlichen Landstriche Preussens und machte die darin wohnenden Heiden tributpflichtig.[4]) Nach ihm drang Boleslaus III. Krzywousty, und zwar dreimal während seiner Regierungszeit in Preussen ein,[5]) doch durfte er sich keiner weiteren Erfolge als reicher Beute rühmen. Dafür gelang es Boleslaus IV. i. J. 1147 die Preussen unter polnische Oberhoheit zu bringen.[6]) Zehn Jahre später kämpften die Preussen bereits auf Polens Seite gegen Friedrich Barbarossa.[7]) Aber daraus zu folgern, dass sich die kampfeslustigen Preussen als polnische Unterthanen betrachtet hätten, wäre zu gewagt; denn derselbe Boleslaus, der sie bezwungen, geriet kurz darauf in einen Hinterhalt, in welchem die Preussen die Blüte

[1]) Annales Silesiaci compilati in Bielowski's Monumenta Poloniae Historica T. III. Lwów 1878. p. 675 berichten auch von einer ewigen Abtretung des Kulmerlandes und wissen von einer Teilung Preussens gleichfalls nichts.

[2]) Lohmeyer, Berufung des Deutschen Ordens nach Preussen a. a. O. S. 584 bestreitet Konrads Ansprüche auf Preussen.

[3]) Regierte 992—1025.

[4]) Chronicon Polonor. I. c. 6 in SS. Rer. Pruss. I. p. 740.

[5]) Pertz, Monumenta Germaniae Historica. T. XI. Hannover 1851. p. 475; Altpreuss. Monatsschrift XI. a. a. O. S. 6. vgl. die Jahre 1108, 1111 u. 1115; Kętrzyński, O ludności polskiej w Prusiech niegdyś krzyżackich. l. c. str. 4 sq.

[6]) Kętrzyński l. c. str. 5; Altpreuss. Monatsschrift XI. S. 7 vgl. d. J. 1147.

[7]) Altpreuss. Monatsschrift XI. S. 7 vgl. d. J. 1157.

seiner Ritterschaft niedermetzelten, während er allein sich nur mit knapper Not durch die Flucht retten konnte.[1]) Diese Scharte suchte Kasimir IV. auszuwetzen, und es glückte ihm nach einem beschwerlichen Zuge i. J. 1192 die Jadzwinger im östlichen Preussen zu unterjochen.[2]) Neben diesen wurden aber auch noch andere Grenzländer Preussens den Polen tributpflichtig.[3])

Es besteht demnach kein Zweifel, dass wenn jemand, so Konrad von Masovien den ersten und begründetsten Anspruch auf das heidnische Preussen erheben durfte. Wollten also die Ritter Preussen als unabhängiges Land ihr eigen nennen, so war Konrads Verzichtleistung auf dasselbe notwendige Vorbedingung. Hier springt Kętrzyński ein und stellt die kühne Behauptung auf, die Ritter hätten wohl vom Herzog die Abtretung Preussens verlangt, dieser habe ihnen aber Preussen nicht nur nicht geschenkt, sondern ihnen sogar die Verpflichtung aufgenötigt, dasselbe für ihn zu erobern,[4]) was schon ganz deutlich aus den Worten der Kaiserbulle erhelle: „ut laborem assumerent et insisterent oportune ad ingrediendum et obtinendum terram Pruscie ad honorem et gloriam veri dei".[5]) Kętrzyński meint es doch gewiss nicht ernstlich, dass aus der citirten Stelle die Erwerbung Preussens für Konrad von Masovien herauszulesen sei. Mag man jene Worte exegesiren, wie man wolle, unter Gottes Ehre und Gottes Ruhm wird schwerlich jemand den Herzog von Masovien verstehen. Der Sinn dieser Stelle geht vielmehr dahin, dass der Orden durch die Eroberung Preussens Gottes Ehre vermehren werde, führe er doch damit ein grosses Heidenvolk dem wahren Gotte zu. Wem aber das eroberte Preussen gehören sollte, ist hier mit keiner Silbe angedeutet.

[1]) Kętrzyński l. c. str. 6.
[2]) ibid. str. 6.
[3]) ibid. str. 30.
[4]) Kętrzyński, Ludność ziemi chełmińskiej l. c. str. 192.
[5]) Preuss. Urkundenbuch No. 56 p. 42.

Und doch versteigt sich Kętrzyński zu der weiteren Behauptung:[1]) da Konrad Preussen für sich erworben wissen wollte, hätten die Ritter hinter seinem Rücken die Kruschwitzer Urkunde ausgestellt und ihn darin auf Preussen sowohl wie aufs Kulmerland absoluten Verzicht leisten lassen; um aber der staunenden Nachwelt den Grund klar zu machen, wie Herzog Konrad dazu käme, ihnen eine so grossartige, so fürstliche Schenkung zu machen, hätten sie in jener gefälschten Urkunde vermerkt, dass er in der grössten Not gehandelt habe, weil seine Grenzlande unsäglich unter der Zerstörungswut der Heiden zu leiden gehabt hätten, und er selbst zu schwach gewesen sei, ihnen Trotz zu bieten, ein Vermerk, der aller geschichtlichen Wahrheit Hohn spreche. Mag Kętrzyński die Ausführungen Plehns[2]) in Betreff des Kulmerlandes noch so scharfsinnig und gründlich widerlegt haben, so irrt er doch mit der Behauptung, dass Masoviens Grenzlande unter der Verheerungswut der Heiden nicht schwer zu leiden hatten.[3]) Ausdrücklich erklärt der Papst, Herzog Konrad selbst habe ihm schriftlich mitgeteilt, dass er gegen die grenzenlose Wut der Heiden den Deutschen Orden zu Hilfe gerufen.[4]) Ebenso offen und klar bezeugt der Bischof von Plock, er und sein Domkapitel „considerantes devastationen episcopatus nostri ibidem per paganos Pruscos" hätten den Deutschordensrittern eine Schenkung gemacht, um diese zu umso eifrigerem Vorgehen gegen die tobende Heidenschar zu veranlassen.[5])

[1]) Kętrzyński Ludności ziemi chełmińskiej l. c. str. 193 sqq.

[2]) Plehn, die Geschichte des Kreises Strasburg in Westpreussen, in den Materialien und Forschungen zur Wirtschafts- und Verwaltungsgeschichte von Ost- und Westpreussen II. Herausgegeben von dem Verein für die Geschichte der Provinzen Ost- und Westpreussen 1900.

[3]) Preuss. Urkundenbuch No. 66 p. 48: Im Juli 1228 klagt Bischof Gunther über die Preussen, dass sie in Masovien schreckliche Verwüstungen angerichtet hätten.

[4]) Bulle vom 17. September 1230 vgl. Preuss. Urkundenbuch No. 81 p. 62.

[5]) Urkunde vom 17. März 1230 vgl. Preuss. Urkundenbuch No 77 p. 57 und oben S. 25.

Und wenn polnische Bischöfe i. J. 1231 einen ängstlichen Hilferuf an die römische Kurie senden,[1]) man möge den schrecklichen Verheerungen der heidnischen Preussen durch schleunige Aufbietung eines starken Kreuzheeres einen Damm setzen, weil Land und Leute rettungslos der grässlichsten Vernichtung preisgegeben seien, kann es dort im Jahre zuvor um so viel besser gewesen sein, dass Herzog Konrad sich nicht zu den weitgehendsten Versprechungen den Rittern gegenüber genötigt gesehen habe, wollte er, dass diese ihr Leben gegen die wilden, anerkannt tapferen Preussen in die Schanze schlugen? Boguchwał, der gleichzeitige Chronist, gesteht ja selbst ohne jede Beschönigung, gerade damals, als die Preussen verheerende Einfälle in Masovien gemacht,[2]) gerade damals habe der Herzog Konrad das Kulmerland dem Deutschen Orden zum ewigen Besitz übergeben. Es unterliegt demnach keinem Zweifel, dass die trostlose Lage der Grenzlande Masoviens bei Konrads Schenkung gewiss recht laut mitgesprochen habe.

Und dass Konrad wirklich auf Preussen jeden und allen Verzicht geleistet, dafür sprechen ganz positive Gründe. Zweimal verhandelt der Orden mit dem Bischof Christian über die Teilung Preussens,[3]) aber weder das eine noch das andere Mal mischt sich Masoviens Herzog in diese Frage ein. Zwischen dem Bischof und dem Orden wird das Land verteilt; Herzog Konrad erhebt keinen Widerspruch, bringt keine Ansprüche vor. Im J. 1234 nimmt der Papst Preussen in seinen Besitz und überlässt es ungeteilt dem Orden zum erblichen Lehen.[4]) Herzog Konrad, davon durch den Papst

[1]) Raynaldus, Annales ecclesiastici XIII. p. 387 § 6 sq. — Preuss. Urkundenbuch No. 87 p. 66.

[2]) Boguchwał l. c. p. 559: „cum Pruteni et aliae gentes paganicae terris Mazoviae ducis Conradi praedicti nimium fuissent infesti . . .“; ähnlich die späteren Chronisten: Długosz l. c. p. 644; Sarnicius l. c. p. 1092; Cromerus l. c. p. 199.

[3]) Preuss. Urkundenbuch No. 83 p. 64; No. 238 p. 174.

[4]) ibid. No. 108 p. 83.

in Kenntnis gesetzt,[1]) findet es ganz in der Ordnung, weiss nichts dagegen einzuwenden. Und wie der Herzog von Masovien, so schreibt sich auch sein Sohn und Erbe, Kasimir der Herzog von Kujavien, keinerlei Rechte über Preussen zu. Dankbar nimmt er es an, als ihm Past Innocenz IV. die beiden preussischen Landschaften Polexien und Galindien unter seine Hoheit zu nehmen gestattet,[2]) und zeigt damit deutlich, dass ihm kein Recht auf ganz Preussen zustehe, müsste er doch sonst diese Vergünstigung als eine Verletzung seiner Interessen zurückweisen. Andererseits zeigt uns gerade hier der Orden, wie sehr er sich als Preussens alleiniger Herr fühle.[3]) Trotz der Schenkung des Papstes mag er genannte Provinzen nicht missen. Auf gütlichem Wege verhandelt er mit Kasimir und beruft sich ihm gegenüber offenbar auf jene Schenkungsurkunde Konrads, worin dieser auf Preussen Verzicht geleistet;[4]) und es gelingt ihm auch in der That den Herzog zur Abtretung von Polexien und Galindien zu veranlassen.[5]) Aus all diesem erhellt zur Genüge, dass Konrad von Masovien die Eroberung Preussens nicht für sich ausbedungen, sondern dass er das Land vollständig an den Orden abgetreten hat.

Und ebenso verhält es sich mit der Schenkung des Kulmerlandes. Gleich in seiner ersten Schenkungsurkunde vom 23. April d. J. 1228[6]) übergiebt Konrad dem Orden

[1]) ibid. No. 110 p. 85.

[2]) ibid. No. 267 p. 203; No. 268 p. 203.

[3]) Christian, Bischof von Preussen, ist bereits gestorben, da obige Angelegenheit in den 1200 fünfziger Jahre sich abspielt.

[4]) vgl. Urkunde v. J. 1254 im preuss. Urkundenbuch No. 303 p. 225: „nos etiam dicto magistro et fratribus promisimus omnia adimplere, ad que per privilegia patris nostri bone memorie vel nostra sumus obligati."

[5]) Preuss. Urkundenbuch No. 303 p. 226: „Preterea nos omni iuri, actioni sive commodo, quod nobis ex donatione domini pape super terris Polexia et Galenz competebant, renunciamus."

[6]) ibid. No. 64 p. 47. An der Echtheit dieser Urkunde ist nicht zu zweifeln, vgl. Perlbach, Preussisch-Polnische Studien a. a. O. No. 11

„terram Chelmen cum omnibns attinentiis suis . . in perpetuam proprietatem integraliter possidendam," also bedingungslos zum ewigen Besitz, und wiederholt genau dasselbe in seinen Urkunden d. J. 1230.[1]) Sollten aber die vorstehenden Urkunden gefälscht sein, sollte Konrad hintergangen, und es wirklich wahr sein, dass er das Kulmerland dem Orden nicht zum ewigen Besitze überlassen habe, dann mussten ihm durch die Kulmische Handfeste[2]) die Augen aufgehen. In dieser am 28. Dezember d. J. 1233 ausgestellten Handfeste verfügen die Ritter über das Kulmerland ganz offen gleich erblichen, absolut freien, völlig unabhängigen Besitzern; sie gewähren den Einwohnern, besonders den Stadtgemeinden von Kulm und Thorn, ausgedehnten Grundbesitz und zahlreiche Vergünstigungen, die immerwährende Rechtskraft haben sollen.[3]) Konrad schweigt. Ein Jahr danach bieten die Ritter das kulmische Gebiet sowohl wie Preussen dem römischen Stuhle als Eigentum an. Sofort erklärt Gregor IX. beide Länder als Besitz der römischen Kirche, giebt sie indes dem Orden zum erblichen Lehen mit folgenden Worten wieder: („in ius et proprietatem beati Petri suscipimus et eam sub speciali apostolice sedis protectione ac defensione perpetuis temporibus permanere sancimus,) ipsam vobis et domui vestre cum omni iure et proventibus suis concedimus in perpetuum libere possidendam, ita ut per vos aut alios dicta terra nullius umquam subiciatur dominio potestatis."[4]) Deutlicher kann dem Herzog von Masovien gewiss nicht das Anrecht auf Preussen und Kulmerland für alle Zukunft abgesprochen werden. Wenn er sich wirklich die Rückgabe des Kulmer-

S. 56 ff. Wohl hat sie in lezter Zeit Lentz a. a. O. S. 376 angegriffen, doch ist er von Reh a. a. O. S. 348 ff. genügend widerlegt worden.

[1]) Preuss. Urkundenbuch No. 75 p. 55; No. 78 p. 59.

[2]) Kulmer Handfeste d. h. ältestes Privilegium für die Städte Kulm und Thorn vgl. Preuss. Urkundenbuch No. 105 p. 77 sqq.

[3]) ibid. „libere imperpetuum possidendum."

[4]) ibid. No. 108 p. 84: päpstliche Schutzbulle vom 3. August d. J. 1234.

landes nach einer bestimmten Reihe von Jahren ausbedungen hätte, dann musste er gegen diesen päpstlichen Erlass laut protestiren. Dass er ihn nur zu gut gekannt, ist Thatsache; denn kurz nach der Schutzbulle hat ihm ja der Papst selbst mitgeteilt, dass er die Ordensbesitzungen als Eigentum des apostolischen Stuhles in seinen Schutz genommen und sie den Rittern sodann zum erblichen Lehen wieder zurückgegeben habe.[1]) Bestimmt weiss es also Konrad, dass die Ritter dem Papste Kulmerland und Preussen als ihr freies und unbestrittenes Eigentum präsentirt haben; bestimmt weiss er es, dass der Papst beide Länder[2]) als Petri Besitz in seinen Schutz genommen und sie den Rittern zum erblichen Lehen wiedergegeben habe. Sah er sich nun in seinem Rechte bedroht, konnte er andere Urkunden vorweisen, wonach fragliche Gebiete in irgend einer Weise ihm zustanden, dann war es jetzt die höchste Zeit damit hervorzutreten. Statt dessen bestätigt Konrad im nächsten Jahre den Deutschordensrittern wiederum die Schenkung des Kulmerlandes und verspricht ihnen sogar jeden, der darin noch Privatbesitzungen haben sollte, innerhalb Monatsfrist selbst abzufinden.[3])

[1]) ibid. No. 110 p. 85: Bulle vom 9. September d. J. 1234: „in ius et proprietatem b. Petri . . . cum omni iure et proventibus suis concessimus in perpetuum libere possidendam."

[2]) Man ist der Ansicht, dass der Papst in seiner Schutzbulle nur von der Belehnung mit Preussen spricht (vgl. Waitz in den Göttingischen gelehrten Anzeigen III. Bd. Göttingen 1858. S. 1789 f; Romanowski, de Conradi dusis Mazowiae atque ordinis cruciferorum prima mutuaque condicione. Posen 1857 p. 71 sqq). Wenn es auch aus dieser Bulle nicht klar hervorgeht, dass Kulmerland miteinbegriffen sei, so sagt es uns ganz deutlich Papst Innocenz IV: „apostolica sedes, que Culmensem et acquisitas Pruscie terras in jus et proprietatem b. Petri recepisse dinoscitur." Vgl. die Bulle an den Herzog von Pommern vom 1. Februar d. J. 1245 im Preuss. Urkundenbuch No. 160 p. 121 und Raynaldus l. c. p. 551 § 86.

[3]) Urkunde vom 19. Oktober d. J. 1235 im Preuss. Urkundenbuch No. 119 p. 90.

Noch bleibt die Prüfung einer Hypothese übrig, die kürzlich Lentz vorgetragen hat.[1]) In dem Zwischensatze der päpstlichen Bestätigungsbulle vom 12. September d. J. 1230 „dum talis tamen sit paganorum terra, in qua nondum cultus christiane religionis fuerit introductus, auctoritate apostolica confirmamus“,[2]) will er den Beweis erblicken, dass Herzog Konrad das Kulmerland in der That nur solange geschenkt habe bis Preussens Eroberung beendet wäre.[3]) Nun ist der Sinn dieser Stelle doch ein ganz anderer. Nichts weiteres hat der Papst damit sagen wollen, als dass er den Rittern, während er ihnen Kulmerland ganz bestätige, von Preussen nur das confirmire, was sie bereits erobert hätten und späterhin noch erobern werden. Auf dem status quo, von seiner Bestätigung ausgeschlossen sollen dagegen verbleiben jene Landesteile, welche die Ritter auch in der Zukunft nicht erwerben und dem Christentum nicht zuführen werden. Immer von neuem kehrt nämlich derselbe Gedanke in den päpstlichen Bullen wieder, wo von der Bestätigung oder Belehnung Preussens die Rede ist.[4])

---

[1]) Lentz a. a. O. S. 373 f.

[2]) Preuss. Urkundenbuch No. 80 p. 61.

[3]) Viel wahrscheinlicher ist Reh's Ansicht, dass der Papst in jenem Satze dem Orden ans Herz legt, nur widerstrebende Heiden mit dem Schwerte zu unterwerfen, der freiwilligen Unterwerfung derselben aber keine Schwierigkeiten zu bereiten. Wiewohl diese Meinung Reh's (Reh a. a. O. S. 349 f.) den Grundsatz der römischen Kurie, den sie bei Heidenbekehrungen befolgt, ganz richtig trifft, scheint sie für obigen Satz doch zu gekünstelt.

[4]) Preuss. Urkundenbuch No. 110 p. 85; No. 111 p. 86; No. 112 p. 86; No. 149 p. 114; No. 160 p. 121; No. 267 p. 203; No. 268 p. 203. — Damit fällt auch Kętrzyński's (O ludności polskiej l. c. str. 191) Annahme, Konrad habe durch die Schenkung des Kulmerlandes die Ritter in dasselbe Vasallenverhältnis zu sich gebracht, in welchem die polnischen Bischöfe zu ihm standen. Diese Annahme kann durch keine Urkunde begründet werden; denn dass sich der Satz „ipsi quoque fratres cum omni fidelitate

Es unterliegt hiermit nicht dem geringsten Zweifel, dass polnischerseits dem Orden sowohl Preussen wie das Kulmerland bedingungslos überlassen worden ist, ganz genau so, wie es die vielbestrittene Kruschwitzer Urkunde bezeugt.

promiserunt mihi“ (Preuss. Urkundenbuch No. 75 p. 55) dazu nicht ausnutzen lässt, hat Didolff (a. a. O. S. 74) längst schon entschieden, indem er „cum omni fidelitate“ als gleichbedeutend mit „sine dolo“ nachweist.

# IV. Abschnitt.

## Zur Würdigung Christians, des ersten Bischofs von Preussen.

### § 7. Einführung in den Streit Christians mit dem Deutschen Orden.

Wohl hat das letzte Jahrhundert eine gewaltige Litteratur über die Begründung des Deutschen Ordensstaates in Preussen gezeitigt, und Christian, der damalige Bischof von Preussen, ist dabei durchaus nicht zu kurz gekommen;[1]) und doch ist man über letzteren noch lange nicht einig, noch immer schwebt ein gewisses Dunkel über seinem andauernden Zwiste mit den Rittern, noch immer lagert über der Frage, ob er im Ungehorsam gegen Rom, ob er als suspendirter Bischof dahingeschieden sei, ein undurchdringlicher Schleier. Sollte es nun wirklich unmöglich sein zu einem klaren und einheitlichen Urteil über den ersten Preussenbischof zu gelangen, zumal an der Hand eines so ausgiebigen Urkundenmaterials, wie es uns besonders Philippi und Wölky bieten?[2]) Freilich, fragen wir die Chroniken nach Preussens grösstem Missionar, sie hüllen sich in trotziges Schweigen ein; denn sie gerade, die in Betracht kommen, sind Verherrlichungschriften des Deutschen Ordens, und von ihnen zu erwarten, dass sie

[1]) Lentz a. a. O. S. 365 f. giebt die Litteratur an.

[2]) Philippi und Wölky, Preussisches Urkundenbuch a. a. O. — Wölky, Urkundenbuch des Bistums Kulm, I. Teil, Danzig 1885.

jemanden auf dessen Kosten feiern, wäre verlorene Liebesmüh; übergiebt doch schon der erste und massgebenste Ordenschronist, Peter von Dusburg, sein Werk dem Hochmeister zur gefälligen Durchsicht und gestattet ihm in liebenswürdiger Weise die Verbesserung ihm nicht genehmer Stellen.[1]) Darum hat er denn auch für Christian nichts mehr übrig, als die geringschätzige Bemerkung, er habe vielfach durch seine Predigten den christlichen Samen in Preussen einzustreuen versucht, aber alle Worte seien fruchtlos auf steinigen Boden gefallen.[2]) Was er hier indess über Christians Wirksamkeit ausspricht, und was in hämischer Weise seine Epigonen nachsagen,[3]) ist objektiv eine Herabsetzung des Bischofs, die durch dessen Leistungen Lüge gestraft wird.[4]) Christian hat bei der Christianisirung Preussens nicht nur nicht Geringes geleistet, sondern er hat daselbst so grosse Erfolge erzielt, dass ihn Innocenz III. zum Bischof[5]) ernannt und ihm die Vollmacht verliehen hat nach seinem Gutdünken in den bekehrten Gebieten Kathedralkirchen zu erbauen und selbst an Papstes statt andere geeignete Männer zu Bischöfen zu weihen,[6]) eine Vollmacht, wie sie früher den zu Erzbischöfen ernannten Mönchen, Willibrord für Friesland, Bonifatius für Hessen und Thüringen, Ansgar für die nordische Welt zu teil geworden ist. Christian hat weiterhin in Preussen so

[1]) SS. Rer. Pruss. I. 1. c. p. 21: „providencie vestre mitto, supplicans, quia nemo sibi satis est, quatenus ipsum examinari faciatis, et si qua correctione digna in eo reperta fuerint, emendentur."

[2]) ibid. p. 33: „Sed quia hoc semen cecidit in terram non bonam fructum nullum fecit."

[3]) Besonders die jüngere Hochmeisterchronik vgl. Czudnochowski, die Provinz Preussen in ihrer geschichtlichen Entwickelung in Altpreuss. Monatsschrift VIII. Königsberg 1871. S. 123.

[4]) Spätere Chronisten: Cromerus l. c. p. 200, Lukas David a. a. O. III. Bd. Königsberg 1813 S. 25 sind der Meinung, der Orden habe alle ihn compromittirende Chroniken und Urkunden vernichten lassen.

[5]) Vergl. oben I. Abschnitt.

[6]) Preuss. Urkundenbuch No. 19 p. 14.

grosse Erfolge erzielt, dass er sich genötigt gesehen um weitere Glaubensboten aus dem Weltklerus zu bitten, da ihm seine Gehilfen aus dem Cisterzienserorden allein nicht genügt haben.[1]) Und wie eifrig und glücklich er bei der Christianisirung gewesen, so umsichtig und fürsorglich war er in der Beschützung seiner Bekehrten. Er hat es verstanden ganze Kreuzzüge zu ihrer Sicherheit ins Land zu rufen,[2]) und als er sich überzeugt, dass zwei mächtige Fürsten, der König von Dänemark und der Markgraf von Brandenburg, ihm darum keinen Beistand haben gewähren können, weil sie selbst in einem gegenseitigen, blutigen Kriege verwickelt gewesen sind, da ist er es, der beide Herrscher zu versöhnen weiss und sie der preussischen Sache als Bundesgenossen zuführt.[3]) Und sichern diese ihm jährliche Geldbeiträge zur Unterstützung zu,[4]) so lassen es sich andere nicht nehmen, ihm bedeutenden Grundbesitz mit zahlreichen Burgen und Dörfern urkundlich zu verschreiben.[5]) So steht denn Christian geehrt und angesehen da, und sein Name als der des Leiters aller Kreuzfahrer[6]) ist weit und breit bekannt. Wohl sind seine christlichen Pflanzstätten mehr wie einmal vom rohen Fuss der Heiden zertreten[7]) worden, doch darf ihm darum kein Chronist eine erfolgreiche Thätigkeit auf Preussens Missionsfelde absprechen, nur um den Deutschordensrittern den Ruhm zu lassen, sie allein hätten es von einem Ende bis zum anderen für

[1]) ibid. No. 18 p. 13.

[2]) ibid. No. 15 p. 11; No. 46 p. 34; No. 47 p. 35.

[3]) ibid. No. 34 p. 23.

[4]) ibid. No. 42, 43 p. 33.

[5]) ibid. No. 14 p. 10; No. 9, 10 p. 7; No, 41 p. 27; No. 44 p. 33; No. 46 p. 34; No. 47 p. 35; No. 49 p. 36; No. 51 p. 37; No. 91 p. 69.

[6]) ibid. No. 15 p. 11; No. 16 p. 11; No. 26 p. 18; No. 29 p. 20 etc.

[7]) ibid. No. 15 p. 11; No. 20 p. 14.

den wahren Glauben gewonnen. Im Gegenteil, die Ritter wären wohl nie dorthin gekommen, zumal damals nicht, wo sie ihre Pflicht so laut und eindringlich nach dem bedrängten Jerusalem gerufen hat,[1]) hätte nicht Christian gerade durch die Erfolge seiner Mission, durch die Bekehrung so vieler Preussen deren heidnische Landsleute zu der grössten Wut und damit zu den verheerendsten Einfällen in die angrenzenden christlichen Gebiete gereizt, und hätte nicht er zum Schutze der so bedrängten Christen der Ritter Hilfe nötig gehabt.[2]) Kaum sind sie indes in Preussen, da fügt es das Schicksal, dass Christian gefangen genommen wird.[3]) Lange Jahre schmachtet er im Kerker, und bald ist er ganz vergessen. Seine Vergünstigungen gehen allmählich auf die Ritter über. Wie er früher, so werden sie jetzt die erklärten Lieblinge des Papstes; ihrer sicheren Hand wird die Leitung der Kreuzzüge anvertraut;[4]) ihrem Orden werden neben den grossmütigsten

[1]) Nur ungern gestattet der Papst selbst nahen Fürsten und Bischöfen statt nach dem gelobten Lande als Kreuzfahrer gegen die heidnischen Preussen zu ziehen (Preuss. Urkundenbuch No. 16 p. 11; No. 21 p. 15; No. 37 p. 24), um wieviel weniger einem Ritterorden, einer Schöpfung der Kreuzzüge im heiligen Lande, und das zu einer Zeit, wo alle Hebel in Bewegung gesetzt wurden, grosse Kreuzheere nach Jerusalem aufzubieten (Rainaldus l. c. p. 310 § 22; p. 315 sq. § 4; p. 324 sq. § 1; p. 336 § 2 sq.; p. 348 § 1; p. 350 § 9). Stehen die Ritter aber trotzdem gerade während der Vorbereitungen Kaiser Friedrichs II. zu einem Kreuzzug (Manrique, Annales Cisterc. T. IV. Lyon 1659 p. 329 c. II No. 3 ad a. 1227) mit Christian in Verhandlung (Preuss. Urkundenbuch No. 65 p. 48), so thuen sie es gewiss nicht aus eigenem Antriebe, sondern weil sie von anderer Seite herbeigewünscht worden sind.

[2]) Preuss. Urkundenbuch No. 73 p. 53; No. 74 p. 54.

[3]) Die Gefangennahme fällt entweder in die zweite Hälfte d. J. 1232 (Preussisches Urkundenbuch No. 91 p. 69; Altpreuss. Monatsschrift IX. II. Beilage S. 646) oder in die Anfangsmonate des folgenden Jahres; denn sie ist bereits am 7. Oktober d. J. 1233 dem Papste bekannt (Preuss. Urkundenbuch No. 100 p. 74).

[4]) Preuss. Urkundenbuch No. 81 p. 61; No. 85 p. 65; No. 115 p 88.

Schenkungen die weitgehendsten Privilegien verliehen;[1]) es dauert nicht lange, und sie dürfen sich auf dem einstigen Missionsfelde[2]) Christians als freie, nur vom Papste abhängige Herren bewegen.[3]) Da plötzlich von niemandem erwartet und begehrt, erscheint Christian aus der Gefangenschaft.[4]) Sofort überschaut er die Lage und findet, dass seine Rechte durch die Ritter verletzt sind. Er verlangt Genugthuung, und weil sie auf seine Forderungen nicht einzugehen gedenken, kommt es zwischen ihm und jenen zu einem lauten Streite,[5]) der in einer Androhung der Absetzung des einst so gefeierten Bischofs misstönend ausklingt.[6]) Wer hier der Schuldige ist, ob Christian sein Unglück selbst verschuldet hat[7]) oder der Intrigue des Ordens zum Opfer gefallen,[8]) ob er vor seinem Tode abgesetzt und als suspendirter Bischof gestorben ist,[9]) das soll die folgende Untersuchung zeigen.

[1]) ibid. No. 78 p. 58; No. 80 p. 61; No. 108 p. 83; No. 109 p. 84; No. 113 p. 87; No. 114 p. 88.

[2]) Nur darum, weil Christian die Missionirung so weit vorbereitet gehabt, ist dem Orden in solch verhältnismässig kurzer Zeit die Eroberung des Kulmerlandes und der angrenzenden Preussenteile geglückt. 1231 beginnen sie mit dem Kampfe, 1233 haben sie bereits in Kulm und Marienwerder ihre Komthure (Dusburg in SS. Rer. Pruss. I. p. 50 u. 57; Preuss. Urkundenbuch No. 105 p. 81).

[3]) Preuss. Urkundenbuch No. 108 p. 83.

[4]) Als Befreiungsjahr wird jetzt allgemein d. J. 1238 angenommen. Vgl. Perlbach, zur Geschichte der ältesten preussischen Bischöfe in der Altpreuss. Monatsschrift IX. S. 634 ff.; Ewald a. a. O. II. S. 140; Lohmeyer, Geschichte von Ost- und Westpreussen II. Aufl. Königsberg 1880 S. 75.

[5]) Preuss. Urkundenbuch No. 134 p. 100; No. 149 p. 113.

[6]) ibid. No. 159 p. 120; No. 166 p. 124.

[7]) Voigt, Geschichte Preussens. Königsberg 1827, II. Bd. S. 459 ff.; Ewald a. a. O., II. S. 142 ff.; Lohmeyer, Geschichte von Ost- und Westpreussen a. a. O. S. 76 ff.; Lohmeyer in den Forschungen zur Brandenburgischen Geschichte, Leipzig 1893, S. 272; Reh a. a. O. S. 370.

[8]) Watterich, die Gründung des Deutschen Ordensstaates in Preussen, Leipzig 1857; Lentz a. a. O., S. 364 ff.; Kotzebue, Preussens ältere Geschichte, Riga 1808, I. Bd. S. 167; Lukas David a. a. O. S. 92 ff.

[9]) Watterich a. a. O. S. 142; Perlbach in der Altpreuss. Monatsschrift IX., S. 638; Lüdtke im Kirchenlexicon von Wetzer und Welte, Freiburg i. Br. 1884, III. Bd., S. 227.

## § 8. Das Streitobjekt.

Da Christian gleich nach seiner Befreiung aus der Gefangenschaft den Streit mit einer Beschwerde gegen die Ritter wegen Verletzung seiner Rechte einleitete,[1]) so ist als notwendige Vorbedingung zur richtigen Beurteilung der folgenden Zwistigkeiten die Kenntnis der Rechte erforderlich, welche dem Bischof und dem Orden sowohl im Kulmerlande wie in Preussen zustanden. Gar verschieden sind die Resultate, die man aus den Verhandlungen, welche zwischen Christian und den Rittern um deren beiderseitigen Besitz und ihre zukünftige Stellung zu einander gepflogen wurden, gezogen hat, aber keines scheint den sich ergebenden status quo richtig getroffen zu haben. Thatsache nur ist, dass die Ritter über das Kulmerland die Hoheit erlangten, weil es ihnen der bisherige Landesherr Konrad von Masovien rückhaltslos überlassen,[2]) und weil Christian von Preussen[3]) und Günther von Plock[4]) auf alle ihre dortigen Besitzungen zu deren gunsten verzichtet hatten. War indes der Orden dort unbestrittener Landesherr,[5]) so unterstand ihm Christian darin trotzdem nicht als Unterthan.[6]) Vielmehr hatte sich letzterer[7]) daselbst neben den grössten Vergünstigungen

[1]) Preuss. Urkundenbuch No. 134 p. 100.

[2]) Preuss. Urkundenbuch No. 75 p. 55; No. 78 p. 58.

[3]) ibid. No. 73 p. 53; No. 74 p. 54; No. 82 p. 63.

[4]) ibid. No. 77 p. 57.

[5]) Vgl. oben III. Abschnitt.

[6]) Wie es Lohmeyer, Geschichte von Ost- und Westpreussen S. 62 vermutet.

[7]) Preuss. Urkundenbuch No. 73 p. 53; No. 74 p. 54. Keine andere Urkunde darf sich wohl rühmen, eine so starke Litteratur hervorgerufen zu haben, wie der Leslauer Vertrag vom Januar d. J. 1230 (vgl. Voigt a. a. O. II. Bd., S. 199 ff.; Watterich S. 67 ff.; Waitz S. 1777 ff.; Didolff S. 38; Rethwisch S. 39 ff.; Ewald S. 128 ff.; Lohmeyer, Geschichte von Ost- und Westpreussen S. 61; Perlbach in Göttingischen gelehrten Anzeigen, I. Bd. No. 3, S. 118 f.). Perlbach (Altpreuss. Monatsschrift X. S. 633 ff.) hat die verschiedenen Ansichten auf ihre Richtigkeit hin untersucht und kommt zu dem Resultate Didolff's, dass der Leslauer Vertrag

fünf umfangreiche Gutshöfe und 200 Pflüge an Grundbesitz als absolutes Eigentum vorbehalten, worauf er, völlig unab-

kein Authenticon sei, weil die darin den Rittern aufgebürdeten Verpflichtungen von diesen nie beobachtet worden seien. So hätten sie

1. gegen den Wortlaut des Vertrages ohne Christians Erlaubnis Lehen im Kulmerlande vergeben,
2. Preussen nicht für das Bistum erobert und
3. keine neue Ausfertigung der Bullen erwirkt. (Die Erfüllung der anderen Versprechungen liesse sich nicht kontrolliren.) Vorgebrachte Einwände sind widerlegbar:

ad 1) Die Ritter durften im Kulmerlande Lehen verteilen, nur nicht in dem Teile, den ihnen Christian abgetreten, und wo er bereits Lehen vergeben hatte. Nur auf die einstigen Besitzungen des Bischofs beschränkte sich jenes Verbot, wie dieser denn ja auch im Schlusssatz der Urkunde bemerkt, dass er die Ritter bei Nichtbeachtung ihrer Versprechungen „de possessionibus sepe dictis tanquam suis licite“ ausweisen werde. Und hier wird doch niemand behaupten wollen, der Bischof habe sich das Recht angemasst, den Orden aus jenen Besitzungen „tanquam suis“ vertreiben zu können, die ihm der Herzog überlassen. Dass er darauf keine Ansprüche machte, hatte er selbst bereits vor zwei Jahren erklärt (Preuss. Urkundenbuch No. 65 p. 48).

ad 2) Weit entfernt, dass dieser Grund gegen den Leslauer Vertrag spräche, spricht er vielmehr für denselben. Als hätten sich die Ritter verpflichtet, Preussen für Christian zu erobern, wagen sie nichts davon ohne seine Genehmigung für sich zu beanspruchen. Oder trieben sie mit ihm ein Possenspiel, als sie sich von ihm zuerst ein Dritteil von Preussen (Preuss. Urkundenbuch No. 83 p. 64) und später ein zweites (Preuss. Urkundenbuch No. 238 p. 174) haben schenken lassen? Das gerade giebt sehr viel zu denken, zumal da Kaiser Friedrich II. ihnen über Preussen die Landeshoheit übertragen, Herzog Konrad zu ihren gunsten auf alle Ansprüche darauf verzichtet, und auch Papst Gregor IX. gegen sie als Besitzer Preussens nichts einzuwenden gehabt hatte (Preuss. Urkundenbuch No. 56 p. 41; No. 78 p. 58; No. 80 p. 61; vgl. auch unten S. 65 Anm. 1).

ad 3) Wenn wir von einer Erneuerung der Kreuzzugsbullen nichts „wissen“, so ist doch nicht gleich der Schluss berechtigt, dass keine stattgefunden habe, geschweige denn, dass dieser Einwand der Authentizität des Leslauer Vertrages Eintrag thue. Uebrigens lag es nur im Interesse des Ordens, dass die Bullen dem Papste nicht vorgelegt wurden, wäre doch dieser, dem Christian ganz unbekannt war (Preuss.

hängig von den Rittern, schalten und walten konnte nach seinem Belieben.

Urkundenbuch No. 69 p. 51), durch die in jenen Bullen enthaltenen Privilegien nur zu seinen gunsten beeinflusst worden.

Wir können daher Perlbach nicht beistimmen, wenn er obigen Vertrag auf Kosten der kürzeren Urkunde (Preuss. Urkundenbuch No. 73 p. 53) verwirft, zumal da sich ganz offenbar spätere Documente (Preuss. Urkundenbuch No. 105 p. 77) mehr an jenen als an diese anschliessen (Perlbach, Preussisch-Polnische Studien S. 70 ff.). Nicht in der kürzeren Urkunde wohl aber im Leslauer Vertrag finden wir den Unterschied in den Pflügen „Teutonicali aratro" und „aratro Slavico", ganz genau so, wie er sich in der Kulmer Handfeste (Preuss. Urkundenbuch No. 105 p. 77) wiederholt. Mit letzterer hat auch nur er gemeinsam, dass die Lieferung von jedem deutschen Pfluge je einen Scheffel Gerste und Hafer, von jedem polnischen Pfluge dagegen einen Scheffel Gerste allein betragen sollte. Es ist daher unstreitig, dass die Kulmer Handfeste jenen Vertrag berücksichtigt hat. Aber Perlbach dreht den Spiess um und erklärt, letzterer habe seine Ausdrücke der Handfeste entlehnt. Dagegen spricht jedoch der Wortlaut derselben. Beim Durchlesen dieses Landesprivileges muss es jedem auffallen, dass der Orden von zwei verschiedenen Ackermassen bei ein und denselben Ländereien spricht; und zwar nennt er sie regelmässig „mansos" oder „mansos Flamyngicales", wenn von seiner privatrechtlichen Abtretung von Grundstücken an die Bürger die Rede ist. Wie ungereimt ist es nun von ihm weiter zu erklären, dass aus diesen den Bürgern zugeteilten Gütern (mansis) „de quolibet Teutonicali aratro ... et de Polonicali aratro ... unus modius tritici ... persolvatur!" Unmöglich würde er so sprechen, stände ihm nicht ein in obigen Worten gegebenes Versprechen vor Augen. Ausdrücklich erkennt er dem Bischof das Recht zu, von den mansi der Bürger den Zehnten zu fordern: „providemus ... mansos cum omni utilitate, excepto dumtaxat iure episcopali pro decimis exhibendo"; anstatt nun aber konsequent weiter zu sagen, was ihm dieselben von ihren mansi an Zehnten zu liefern hätten, behält er die völlig verschiedene Ausdrucksweise des Leslauer Vertrages bei. Und wenn in diesem Breslauer Mass, in der Kulmer Handfeste Leslauer Mass angeführt wird, so spricht doch dieses wahrlich nicht dafür, dass die Leslauer Urkunde auf das Privileg zurückgehe, hätte sie dann doch gewiss auch das Mass richtig entlehnt. Da sich also gegen die Rechtsgültigkeit der dem Orden auferlegten Verpflichtungen, wie sie der Leslauer Vertrag bietet, kein stichhaltiger Grund vorbringen lässt, da dieser Vertrag eine „diplomatisch echte" Urkunde ist (Perlbach, Preussisch-Polnische Studien S. 72 Anm. 5), da die Ritter i. J. 1230 thatsächlich dem Bischof Versprechungen gegeben

Und was Preussen anlangt, so hat zwar Kaiser Friedrich den Ordensrittern darüber die Landeshoheit übertragen;[1]) auch hat Herzog Konrad allen Ansprüchen darauf entsagt,[2]) aber jene sind dadurch dennoch nicht Landesherren[3]) von Preussen geworden; denn Preussen war ein unabhängiges Gebiet, worüber weder dem Kaiser noch dem Herzog ein Verfügungsrecht zustand; es war von eigenen Häuptlingen[4]) regiert, und nur sie konnten, solange sie nicht unterworfen

haben (Perlbach a. a. O. S. 71; Preuss. Urkundenbuch No. 73 p. 53), so folgern wir, dass der Leslauer Vertrag die wahren Versprechungen enthält. Es wäre wohl auch mehr wie unklug und einfältig gehandelt gewesen, wenn Christian zur Stütze seiner Anklagepunkte, die er gegen die Ritter beschwerdeführend beim Papste einreicht, sich jene Versprechungen, obwohl gegen die Wahrheit verstossend, durch zwei Aebte hätte beurkunden lassen, hätten doch die Ritter dazu gewiss nicht geschwiegen, sondern aus der Fälschung für ihr Parteiinteresse Kapital geschlagen. Ob aber der uns vorliegende Leslauer Vertrag nur „ein Zeugnis der beiden Aebte über die Versprechungen des Deutschen Ordens an den Bischof" ist (Perlbach a. a. O. S. 71), scheint möglich, wiewohl die Gründe, die dafür ins Feld geführt werden, doch nur auf schwachen Füssen ruhen. Herzog Konrad war auf jeden Fall berechtigt i. J. 1230 den Titel „dux Lanchicie" zu tragen; denn 1227 war Lestko, dem Lanchicien bis dahin gehörte, gestorben und dessen noch nicht majorenner Sohn unter Konrads Vormundschaft gekommen. Damit waren auch die Länder an Konrad gefallen, der sie, auch nachdem Lestko's Sohn grossjährig geworden, nicht herausgeben wollte (Boguchwał l. c. p. 552 sqq.). Sodann war auch Christian berechtigt schon i. J. 1230 von „feodales quam ceteros" zu sprechen, da er doch seit dem August 1222 ein Teil des Kulmerlandes besass, wo er also bereits damals Lehen verteilen durfte, und zwar konnte er es in Ruhe thun, weil ihm gerade in jener Zeit das Kreuzheer zur Seite stand (Preuss. Urkundenbuch No. 46 p. 34; No. 47 p. 35). Es bliebe demnach nur das Wörtchen „tunc" übrig, welches für ein nachträgliches „Zeugnis" über die Versprechungen ins Gewicht fiele (Perlbach a. a. O. S. 72; Lentz a. a. O. S. 383; Reh a. a. O. S. 361 u. 368).

[1]) Preuss. Urkundenbuch No. 56 p. 41.

[2]) ibid. No. 78 p. 58.

[3]) Dieses nehmen besonders Ewald, die Eroberung Preussens I. S. 136 und Lohmeyer, Geschichte von Ost- und Westpreussen S. 62 an.

[4]) Wulfstan's Reisebericht über Preussen in SS. Rer. Pruss. I. p. 733; Dusburg in SS. Rer. Pruss. I. p. 53 sq.

waren, dasselbe rechtlich vergeben, wie denn auch Survabuno und Warpoda aus eigener Machtvollkommenheit ihre Landesteile an Bischof Christian abtraten.[1]) Die Kaiserbulle[2]) hatte daher keine directe und unmittelbare Bedeutung; und wenn Kaiser Friedrich dem Orden darin die Landesherrlichkeit über Preussen überträgt, so anticipirt er ein Recht, welches ihm, als dem Schirmherrn der Christenheit, zustehen sollte, sobald die Ritter, seine eigenen Unterthanen, Preussen würden erobert und dem Christentum zugeführt haben.

Verzichtete andererseits Herzog Konrad auf Preussen, so that er es nicht aus dem Grunde, weil es ihm gehörte, sondern um sich für immer aller Ansprüche darauf zu begeben.[3]) Weder die goldene Bulle des Kaisers noch die Schenkungsurkunde des Herzogs brachten daher dem Orden Preussen ein:[4]) beide dienten lediglich dem Zwecke, festzustellen, dass nach der Eroberung Preussens Kaiser Friedrich

[1]) Preuss. Urkundenbuch No. 9 u. 10 p. 7.

[2]) Friedrich II. hatte von dem „imperium mundi" die weitgehendste Auffassung (Ewald, die Eroberung Preussens a. a. O. S. 110). Wiewohl Preussen zwischen Russland, Masovien, Pommerellen und dem Meere eingekeilt lag, wovon dem Kaiser direkt nichts unterstand, hält er es trotzdem in seiner Bulle (Preuss. Urkundenbuch No. 56 p. 41) für „terra ipsa sub monarchia imperii est contenta." Nebenbei gesteht er aber doch, dass er kein Verfügungsrecht über ganz Preussen habe; denn er giebt den Rittern nur die Vollmacht Preussen erobern zu dürfen und bestätigt ihnen ausschliesslich das, was sie davon wirklich erobern werden: „auctoritatem eidem magistro concessimus terram Pruscie . . . invadendi, concedentes et confirmantes . . . terram, quam in partibus Pruscie, deo faciente, conquiret." Dass er zum ersten befugt war, sagt er am Eingange seiner Bulle: „deus imperium nostrum . . . ampliavit, ut ad magnificandum in seculis nomen ejus et fidem in gentibus propagandam . . ." dass er seinen getreuen Unterthanen, den Rittern, ein durch sie den Heiden abgerungenes und christianisirtes Land als Eigentum zuweisen konnte, stand ihm als Schirmherrn der Christenheit zu.

[3]) Preuss. Urkundenbuch No. 78 p. 58.

[4]) In beiden Documenten wird dem Orden nur das als Eigentum bestätigt, was er von Preussen mit eigener Hand erwerben werde; also ist darin von einer eigenmächtigen, absoluten Landesubertragung keine

die durch seine Getreuen neu gemachte Erwerbung seinem Reiche nicht einzuverleiben, und Herzog Konrad, als nächster Nachbar, nicht Ansprüche darauf zu erheben gedenke, genannte Herrscher vielmehr über die dereinst eroberten Landesteile jetzt schon den Rittern die Oberhoheit zusichern. Streng genommen hatten die Ritter damit nicht einmal das ius ad rem erlangt; denn sonst konnten sie sich ja ohne weiteres daran machen, dasselbe ausschliesslich für sich zu erwerben. Und doch stellten sie zuvor an Christian das Verlangen, er möchte ihnen von Preussen, wenn auch nur einen Teil, abtreten.[1]) Hiermit gaben sie unumwunden zu, dass Christian bessere Rechtstitel auf das Land besass, als sie.

---

Rede. In gleicher Weise schränkt auch der Papst die Schenkung Preussens ein, indem er den Rittern nur das davon confirmirt, was sie den Heiden abringen werden. (Preuss. Urkundenbuch No. 80 p. 61).

[1]) Man nimmt jetzt allgemein an, dass Christian dem Orden 1/3 von seinen Besitzungen, nicht aber von ganz Preussen, soweit es in Zukunft erobert würde, abgetreten habe (vgl. Waitz S. 1785; Perlbach, Preussisch-Polnische Studien S. 100 Anm. 4; Lentz S. 387; Reh S. 365 f.). Diese Ansicht ist unhaltbar: Christian schenkt dem Orden wörtlich: „in terris Prusie, que ad nos ex iure et gratia sedis apostolice spectare videntur, tam confirmatis quam confirmandis, impetratis quam impetrandis super omnibus tertiam partem ipsis contulimus“ (Preuss. Urkundenbuch No. 83 p. 64). Aus diesem Wortlaute der Urkunde erhellt zunächst, dass Christian in den Deutschordensrittern nichts weniger als die Landesherren von Preussen sieht; betont er doch ihnen gegenüber ausdrücklich die Hoffnung, dass er zu seinem gegenwärtigen Besitz noch andere Landstriche von Preussen erlangen und bestätigt erhalten werde, und dass er von all diesem 1/3 an sie abtrete. Unverständliche, ja, anmassende Worte wären es, sollten sie an Preussens Landesherren gerichtet sein. Wie konnte übrigens Christian eine so sichere Aussicht auf neue Erwerbungen haben, wusste er doch, dass fortab sämtliche neue Erwerbungen in der Ritter Hand ruhten? Das Rätsel kann uns nur der Leslauer Vertrag lösen, in dem sich Christian von den Rittern die Eroberung Preussens für sein Bistum ausbedungen hat (Preuss. Urkundenbuch No. 74 p. 54; vgl. oben S. 60 Anm. 7). Nicht von seinem Privatbesitz schenkt daher Christian dem Orden 1/3, sondern von dem ganzen in Zukunft eroberten Preussen; es wäre auch gewiss eine zu unbegreifliche Bescheidenheit von Christian,

Und Christian hatte sie wirklich, meinte sie wenigstens bona fide zu haben, er lebte der guten Meinung, dass es ihm „ex iure et gratia sedis apostolice“ zukäme: ex iure, weil er darin zwei kleine Gebiete zu eigen besass,[1]) ex gratia sedis apostolice“, weil er aus erhaltenen päpstlichen Privilegien die begründetsten Ansprüche darauf herauslesen zu dürfen glaubte:[2]) hatte er doch die Befugnis erhalten, die auf päpstlichen Aufruf hin an ihn einlaufenden Gelder selbst und nach bestem Wissen für Preussens Missionszwecke zu verwenden;[3]) durfte er doch allein in Preussens bekehrten Landstrischen Kathedralkirchen erbauen und geeignete Männer zu Bischöfen weihen;[4]) ward ihm doch ausschiesslich die ehrende Vollmacht zu teil über die gegen die heidnischen Preussen aufgebotenen Kreuzheere die Oberaufsicht zu führen[5]) und jeden, der ohne seine spezielle Erlaubnis Preussens Boden betrete,[6]) mit kirchlichen Strafen zu belegen;[7]) hatte ihm doch endlich der Papst die feierliche Versicherung gegeben, er werde es niemals dulden, dass sich jemand über

---

wenn er von seinem Privatbesitz sagte, dass er ihm zu gehören scheine. Ganz klar erhellt es aus den späteren Verhandlungen, dass hier Preussen allgemein in Frage kommt: Nach Christians Befreiung aus der Gefangenschaft wollten sich die Ritter, die unterdess recht ansehnliche Provinzen Preussens erobert hatten, mit dem ihnen ehemals überlassenen Dritteile nicht mehr begnügen. Es kommt zwischen ihnen und dem Bischof zu einem Streite über Preussens Teilung („cum questio verteretur . . . super divisione terrarum,“ Preuss. Urkundenbuch No. 238 p. 174); und Christian überlässt ihnen jetzt durch Vermittlung des päpstlichen Legaten $^2/_3$ von Preussen. Hier ist doch wahrlich nicht von der Abtretung des bischöflichen Privatbesitzes die Rede.

[1]) Preuss. Urkundenbuch No. 9 u. 10 p. 7.

[2]) ibid. No. 83 p. 64: „que ad nos . . . spectare videntur.“

[3]) ibid. No. 22 p. 16; No. 23 p. 17; No. 24 p. 17; No. 29 p. 20.

[4]) ibid. No. 19 p. 14.

[5]) ibid. No. 15 p. 11; No. 21 p. 15; No. 29 p. 20.

[6]) ibid. No. 26 p. 19: „terram baptizatorum vel baptizandorum totius Pruscie intrare.“

[7]) ibid. No. 16 p. 11; No. 26 p. 18; No. 31 p. 22.

seine Bekehrten die Herrschaft anmassen und sie zu knechtischen Dienstleistungen zwingen sollte.[1]) Gaben ihm auch diese Privilegien keinen directen Anspruch auf Preussens Besitz,[2]) so glaubte er dennoch auf Grund derselben ein ungleich grösseres Recht darauf zu haben, als die eben angekommenen Ritter, die für den bevorstehenden Heidenkampf überdies

[1]) ibid. No. 37 p. 25: „quod eos, quantum in nobis est, nunquam alicuius gravari dominio vel iugo patiemur subiici servitutis."

[2]) Wenn Watterich (a. a. O. S. 17) Christian die Landeshoheit über Preussen zuschreibt, so ist er selbstverständlich im Irrtum; wenn aber Waitz (a. a. O. S. 1765 ff.) in seiner beleidigenden Replik wider ihn aus den Worten der päpstlichen Bulle v. J. 1225 „personas vestras et aliorum, quos . . . converti ex gratia divina contigerit, sub beati Petri et nostra protectione suscipimus, statuentes, ut in libertate vestra manentes nulli alii sitis, quam soli Christo . . . et obedientie ecclesie Romane subiecti" (Preuss. Urkundenbuch No. 54 p. 40) herauslesen will, dass bereits i. J. 1225 der Papst Preussen als sein Eigentum erklärt, und dass darum schon damals Christian kein Recht darauf gehabt habe, so ist er ebenso sehr im Unrecht. Mit keiner Silbe spricht der Papst vom Preussenlande, sondern nur von den bekehrten Personen, denen er seinen Schutz zusichert, und zwar nicht nur von den christlichen Preussen, sondern auch von den Livländern, bei denen der weltliche Besitz bereits geregelt gewesen ist („Livoniensibus et Prutenis ad fidem Christi conversis"). Sollte er sich i. J. 1225 wirklich zum Herrn Preussens erklärt haben, würde dann sein Nachfolger die Schenkung Konrads, die Preussen mit umfasst hat, dem Orden so ohne weiteres bestätigt haben, ohne auf irgend eine Weise sein früheres Recht zu berühren? (Preuss. Urkundenbuch No. 80 p. 61.) Warum erwähnt er auch im J. 1234 dieses alte Recht nicht, warum nimmt Gregor IX. erst da feierlich von Preussen Besitz (Preuss. Urkundenbuch No. 108 p. 83) und zeigt diese Besitzergreifung als neue Thatsache den angrenzenden Herzögen und Bischöfen mit? (Preuss. Urkundenbuch No. 110 p. 85; No. 111 p. 86; No. 112 p. 86) Dass der Papst in obigen Worten nicht hat ausdrücken wollen, die Neubekehrten sollten als Unterthanen ihm in weltlichen Dingen Gehorsam zollen, erhellt evident aus dem Friedensvertrage zwischen dem Orden und den abgefallenen Preussen (Preuss. Urkundenbuch No. 218 p. 158). Wörtlich berufen sich dort nämlich die letzteren auf jene Stelle und verlangen vom Orden die ihnen einst vom Papste zugesicherte Freiheit. Bereitwilligst willfahrt dieser ihrem Wunsche, doch stellt er die Bedingung „quamdiu fidem catholicam observabunt et in subiectione et obediencia Romane ecclesie permanebunt

schon aufs reichlichste mit dem ganzen Kulmerlande beschenkt waren, zumal er, der allgemein anerkannte „episcopus Pruscie“ über 20 Jahre bereits auf Preussens Missionsfelde unter so vielen Opfern und Leiden gearbeitet hatte. Unbeanstandet gaben es auch die Ritter zu und stellten sich scheinbar zufrieden, als ihnen Christian den dritten Teil von Preussen zuwies.[1]) Dass dies aber nicht nach ihren Wünschen war, dass sie ganz Preussen besitzen wollten, wissen wir aus

et contra ipsos magistrum et fratres et domum ipsorum fideliter se habebunt.“ Hier wiederholt ja der Orden selbst ganz dasselbe, was damals der Papst gesagt, und es fällt ihm dabei nicht im entferntesten ein, zu gunsten des kirchlichen Oberhauptes auf die Unterwürfigkeit und den Gehorsam der Neubekehrten zu verzichten. Vielmehr hat der Papst mit den fraglichen Worten verlangt, dass die getauften Heiden nunmehr Christo und der römischen Kirche zu gehorsamen haben d. h. am christlichen Glauben treu festhalten sollen. Wiederum ist dies klar ersichtlich aus jenem Friedensvertrage, wo den bekehrten Preussen das Versprechen abgenommen wird nicht mehr dem alten Götzendienste anzuhängen und nicht ferner an ihren heidnischen Gebräuchen festzuhalten, „sed in fide domini Ihesu Christi et ecclesie catholice ac obedientia et subiectione Romane ecclesie firmi et stabiles permanebunt.“ (Preuss. Urkundenbuch No. 218 p. 161).

[1]) Preuss. Urkundenbuch No. 83 p. 64. Damit gaben die Ritter zugleich auch zu, dass Christians Rechte auf Preussen durch die päpstliche Bestätigungsbulle v. J. 1230 (Preuss. Urkundenbuch No. 80 p. 61) unberührt blieben, wie diese denn nur eine Gutheissung der Schenkung Konrads war, um die letzterer den Papst ausdrücklich gebeten hatte. Was aber Christians Ansprüche auf Preussen anlangte, so wusste der Papst damals noch nichts von ihnen, ebensowenig wie ihm die verdienstvolle Vergangenheit des Bischofs oder die demselben verliehenen Privilegien seiner Vorgänger bekannt waren (i. J. 1228 spricht er von Christian als von einem Verstorbenen, vgl. Preuss. Urkundenbuch No. 69 p. 51). Christian, der das ahnte, war gerade aus diesem Grunde so sehr darauf bedacht, dass die Ritter die ihn betreffenden Urkunden („instrumenta, negotium Prusie tangentia“ Preuss. Urkundenbuch No. 74 p. 55) der Kurie zur erneuten Besiegelung zuschickten, damit man ihn dort etwas näher kennen lernte. Dass aber die Ritter absichtlich Christians Rechte vor der römischen Kurie verheimlichten und sich gerade auf dessen Kosten vom Papste die grössten Vergünstigungen verschafften, ist aus der Verteidigungsschrift der Aebte klar und deutlich zu ersehen (Preuss. Urkundenbuch No. 153 p. 116).

der Kaiserbulle, worin der Hochmeister den Erwerb Preussens als den sehnlichsten Wunsch seines Herzens zu erkennen gab.[1]) Hier stehen wir vor dem Streitobjekt, hier vor dem Zankapfel zwischen dem Bischof und dem Orden. Letzterer wollte ganz Preussen für sich in Beschlag nehmen,[2]) jener mochte nimmermehr darauf eingehen und war thatkräftig genug, gegebenenfalls sein wohlbegründetes Recht auch zu verfechten.[3]) In diesem kritischen Moment, wo Christians Gegenwart zur Wahrung seiner Interessen gegen den aufstrebenden Orden so nötig war, da ereilte ihn das Missgeschick: er wurde gefangen genommen.

Dem zielbewussten Streben der Deutschen Ordensritter konnte sich kaum ein willkommener Glücksfall ereignen. Waren doch Christian und seine Rechte das heikelste Hindernis auf dem Wege zu ihrem letzten Ziele. Preussen, das ihnen Kaiser Friedrich verliehen, Preussen, worauf zu ihren gunsten Herzog Konrad verzichtet hatte, Preussen wollten sie ihr eigen nennen, dort wollten sie für sich einen

[1]) Preuss. Urkundenbuch No. 56 p. 42: „Attendentes . . . devotionem eiusdem magistri, qua pro terra ipsa sue domui acquirenda ferventer in domino estuabat".

[2]) Noch klarer tritt der Ritter Absicht, über ganz Preussen ein absolutes Verfügungsrecht zu haben, nach Christians Tode zu Tage. Sie beschliessen die preussischen Teilbistümer mit Priestern aus ihrem Orden zu besetzen. Als sich dem der Erzbischof Albert widersetzt, wissen ihn die Ritter beim Papste zu einer persona ingratissima herabzudrücken und letzteren selbst für ihre Wünsche zu gewinnen. Bald sitzen denn auch auf allen preussischen Bischofsstühlen Deutschordenspriester, und wiederum nicht lange, und die Ritter haben es erreicht, dass sich auch die Domkapitel mit einziger Ausnahme des Ermländischen aus Priestern ihres Ordens recrutiren. Vgl. Watterich a. a. O. S. 168 ff.

[3]) Christian hat von Anfang an sein Hauptaugenmerk auf Preussen gerichtet, um dort dereinst unabhängiger Bischof zu werden, wie er denn von der bereits im J. 1222 ihm gemachten Schenkung des Bischofs von Plock (Preuss. Urkundenbuch No. 41 p. 27) sagt, dass er sie „in subsidium episcopatus Pruscie" entgegengenommen (ibid. No. 82 p. 63). Gern verzichtet er auf Kulmerland, wenn ihm nur Preussen verbleibt.

völlig unabhängigen Staat gründen. Solange als Christian abwesend war, blieb die Bahn für ihren Ehrgeiz frei und ohne Einspruch. Darum thaten sie nichts für seine Befreiung, nichts, trotzdem sie der Papst dazu aufgefordert, trotzdem es ihnen so leicht gewesen wäre, den Bischof durch gefangen genommene Preussen auszulösen.[1]) Und so musste Christian lange Jahre drückendster Kerkerhaft und schmählichster Behandlung im dunklen Gefängnisse des Samlandes zubringen.[2]) Während er aber derart seinen Missionseifer büsste,[3]) veränderte sich das Bild Preussens und des Kulmerlandes immermehr. Schon kurz nach seiner Gefangenschaft im J. 1233 schufen die Ritter im Kulmerlande ein neues Recht, organisirten daselbst das Städte- und Kirchenwesen.[4]) Dass es dabei nicht ohne Verletzung der bischöflichen Rechte abging, ist aus der späteren Beschwerdeschrift Christians ersichtlich.[5]) Mit noch weniger Rücksicht auf letzteren verfügten sie im Jahre danach über die preussischen Verhältnisse. Sie brachten dem Papst Beweise dafür bei,[6]) dass ihnen ganz Preussen, soweit es in Zukunft erobert werde, zu eigen gehöre, und baten ihn dasselbe als Eigentum der römischen Kirche aufzunehmen, es ihnen aber zum

[1]) Preuss. Urkundenbuch No. 134 p. 100.

[2]) ibid. No. 153 p. 116.

[3]) Er wurde bei Gelegenheit einer Mission, gerade als er den Pomesaniern das Sakrament der Taufe spenden wollte, gefangen genommen (Preuss. Urkundenbuch No. 100 p. 74).

[4]) Preuss. Urkundenbuch No. 105 p. 77.

[5]) ibid. No. 134 p. 100. — Wenn Lohmeyer in den „Forschungen zur Brandenburgischen und Preussischen Geschichte" Leipzig 1893 S. 272 behauptet, dass die Ritter während der Gefangenschaft Christians dessen Rechte nicht verletzt hätten, so irrt er; denn hätten sie es damals in seiner Abwesenheit nicht gethan, dann doch erst recht nicht nach der Befreiung aus der Gefangenschaft in seiner Gegenwart. Christian hätte auf diese Weise keinen Grund gehabt, in aller Eile eine Beschwerdeschrift gegen sie beim Papste einzureichen.

[6]) Vgl. oben S. 68 Anm. 1.

erblichen Lehen wieder zurückzugeben.[1]) Und der Papst willfahrte gern dem Wunsche seiner Lieblinge, ja, damit sie sich recht unbehelligt ihres Besitzes erfreuen könnten, forderte er den Herzog von Masovien sowie die polnischen Bischöfe auf, alle dem Orden zugefügten Belästigungen strengstens zu ahnden;[2]) besonders aber legte er es seinem Legaten, Wilhelm von Modena, ans Herz, für der Ritter Interesse an Ort und Stelle energisch einzutreten.[3]) Und dieser nahm sich derselben auch am eifrigsten an. Nicht lange weilte er unter ihnen, und schon berichtete er auf ihren Wunsch hin dem Papste, Preussens Eroberung sei so weit vorgeschritten, dass jetzt Diözesen darin abgegrenzt und Bischöfe eingesetzt werden könnten;[4]) im J. 1236 hatten sie die päpstliche Gutheissung dazu bereits in Händen. Kaum machten sie sich jedoch daran das Land wirklich in Diözesen zu zerlegen, da erschien plötzlich und ganz unerwartet Christian aus der Gefangenschaft.[5])

## § 9. Des Streites Verlauf.

Sofort überblickte Christian die Lage, die sich so sehr zu seinem Nachteile verändert hatte: Preussen wovon er den

[1]) Preuss. Urkundenbuch No. 108 p. 83; No. 110 p. 85. Darin, dass die Ritter Preussen dem Papste als Besitz übertrugen und es sich von ihm als Lehen zurückgeben liessen, scheint mir eine ganz bestimmte Absicht zu liegen. Gegen eine weltliche Macht vom Papste wirksame Hilfe zu erwarten, daran konnten sie bei jener Handlung nicht gedacht haben; wussten sie doch, dass sie, als sie dasselbe Manöver mit dem Burzenlande machten, trotz Bitten und Drohungen des Papstes durch den König von Ungarn vertrieben wurden (vgl. oben S. 41 Anm. 1). Dazu wäre ihnen des Kaisers Schutz viel wertvoller gewesen. Den Papst aber hatten sie notwendig gegen einen Bischof, gegen Christian. Stand der Papst auf ihrer Seite, hatte er sie mit Preussen belehnt, dann mussten die Rechte Christians darauf sehr an Halt verlieren.

[2]) Preuss. Urkundenbuch No. 110 p. 85; No. 112 p. 86.

[3]) ibid. No. 111 p. 86.

[4]) ibid. No. 125 p. 94.

[5]) Vgl. oben S. 59 Anm. 4.

Rittern ein Dritteil abgetreten,[1]) war ganz in ihren Händen; in Diözesen hatte man es sogar zu teilen versucht. Gerade dieser letzte Punkt traf ihn an der wundesten Stelle. Bischof von Preussen wollte er ja allein sein und bleiben; Bischof von Preussen und nie anders nannte er sich gleich am Anfang seiner bischöflichen Würde; Bischof von Preussen und nie anders nannten ihn alle, die ihn kannten. In Wirklichkeit aber war er nichts weniger als dieses. Ein im Vergleich zum ganzen Preussenlande ganz minimaler Teil, den ihm zwei edle Preussen geschenkt,[2]) gehörte ihm dort zu eigen, auch war die Christianisirung daselbst noch nicht weit vorgeschritten. Dagegen hatte er über das ganze Kulmerland, worin er auch die grössten und ausgedehntesten Besitzungen besass,[3]) bischöfliche Rechte die ihm der bisherige Diözesanbischof Geschko von Plock übertragen.[4]) Aber dennoch nannte er sich nicht Bischof von Kulm; er dachte eben nicht daran seinen Bischofssprengel einzig auf das kulmische Gebiet zu beschränken; er hatte ganz andere Pläne: was er vorläufig dem Namen nach war, wollte er in Zukunft wirklich werden, Bischof von ganz Preussen; darum eben die Aufforderung an die Ritter, sie sollten Preussen für sein Bistum erobern,[5]) darum eben die feierliche Bezeugung denselben gegenüber, er überlasse ihnen keine bischöflichen Jurisdiktionsrechte;[6]) mache er ihnen auch

[1]) Preuss. Urkundenbuch No. 83 p. 64.

[2]) ibid. No. 9 und 10 p. 7.

[3]) ibid. No. 41 p. 27.

[4]) ibid. 41 p. 27; No. 82 p. 63.

[5]) ibid. No. 74 p. 54; vgl. dazu oben S. 60 Anm. 7, ebenso oben S. 69 Anm. 3.

[6]) Im J. 1231 (Preuss. Urkundenbuch No. 83 p. 64) überlässt Christian den Rittern 1/3 von Preussen, fügt jedoch hinzu: „nobis in reliquis episcopalem iurisdictionem reservantes.“ „in reliquis“ kann hier nicht übersetzt werden „in den übrigen“ (sc. 2/3 reservire sich Christian

Schenkungen von Ländereien, die Jurisdiction reservire er überall ausschliesslich für sich. Die Ritter wussten es also recht gut, dass sie ohne Christians Einwilligung eine Diözesaneinteilung in Preussen nicht vornehmen durften. Wenn sie trotzdem den Papst dazu veranlasst hatten, so ist die Absicht, die sie dabei verfolgten, klar: die bischöfliche Macht wollten sie zersplittern und sich allmählich immer mehr von derselben freimachen; hatten sie erst die kirchliche Einteilung und Organisation des von ihnen erworbenen Landes bewirkt, dann konnten sie hoffen, den Bischöfen, denen ihr Schwert den Weg zu ihrer Würde gebahnt, anders gegenüber zu stehen als Christian. Aber letzterer war nicht der Mann, lautlos sein älteres und besseres Recht untergehen zu lassen. Er, dem der Papst lange zuvor die Leitung der preussischen Diöcesanverhältnisse anvertraut hatte,[1]) setzte es durch, dass die praktische Ausführung jener Diözesaneinteilung unter-

---

die Jurisdiction). Dieses wäre widersinnig; denn tritt Christian den Rittern den dritten Teil Preussens als Eigentum ab, so ist doch selbstverständlich darin mitenthalten, dass er die beiden anderen Drittel als sein Eigentum betrachte, und zwar mit allen Rechten. Sinnlos wäre daher die Beschränkung, er reservire sich in seinen eigenen zwei Dritteln die bischöfliche Jurisdiction. Nein, „in reliquis" bedeutet hier „im Uebrigen" oder „übrigens", sodass also der Sinn des Satzes folgender ist: Christian schenke den Rittern 1/3 von Preussen mit vielfachen Rechten, behalte sich aber im Uebrigen darin die bischöflichen Jurisdictionsrechte vor. Dass es nur so zu verstehen ist, geht aus der anderen Schenkungsurkunde desselben Jahres hervor (Preuss. Urkundenbuch No. 82 p. 63). In dieser spricht Christian lediglich von dem Kulmerlande, und doch sagt er auch in ihr: „nobis in reliquis episcopalem iurisdictionem reservantes." Da hier Christian ausdrücklich vom ganzen Kulmerlande spricht, wie denn ja auch Geschko von Plock (Preuss. Urkundenbuch No. 41 p. 27) zu Christians gunsten auf alle bischöflichen Rechte des ganzen Kulmerlandes verzichtet hatte, was könnte unter „in reliquis" verstanden werden, wenn es nicht die Bedeutung von „übrigens" oder „im Übrigen" haben sollte?

[1]) Preuss. Urkundenbuch No. 19 p. 14.

blieb,[1]) und dass ihm der päpstliche Legat die Würde eines Bischofs von ganz Preussen auch fernerhin beliess.[2])

Glückte es ihm nun einerseits ganz Preussen als sein Bistum zu behaupten, so brachte andererseits der Verlauf des Streites um den Besitz Preussens kein so günstiges Resultat. Den dritten Teil von Preussen hatte er bereits vor seiner Gefangennahme den Rittern überlassen, jetzt beanspruchten sie mehr für sich; Christian mochte jedoch freiwillig auf eine weitere Abtretung nicht eingehen. In dem sich nun entspinnenden Streite legte sich Wilhelm von Modena für die Ritter ins Mittel und sprach ihnen auf den Titel hin, dass sie bei der Eroberung des Landes des Tages Hitze und Last zu tragen hätten, $^2/_3$ desselben zu, während sich Christian mit dem letzten Drittel zufrieden stellen musste.[3])

Der Bischof sollte es aber noch empfindlicher erfahren, wie sehr sich die Lage während seiner Gefangenschaft zu seinem Nachteile verändert hatte, und wie gern man ihn jetzt allgemein in einen bescheidenen Hintergrund geschoben wissen möchte. Er sah, dass die Ritter das ganze Kulmerland, worin er sich verschiedenes vorbehalten, occupirt

---

[1]) Dass die Ritter im Verein mit Wilhelm von Modena auf die päpstliche Bevollmächtigungsbulle v. J. 1236 hin (Preuss. Urkundenbuch No. 125 p. 94) die Diözesaneinteilung in Preussen vorgenommen hatten, und dass sie von der Besetzung der einzelnen Diözesen nur durch Christian abgehalten wurden, kann nicht bestritten werden; denn als sich Wilhelm von Modena von Gregor's IX. Nachfolger Innocenz IV. eine neue Vollmacht zur Vornahme der Diözesaneinteilung geben liess (Preuss. Urkundenbuch No. 142 p. 107), da legte er ihm an demselben Tage, an welchem er die Vollmacht erhielt, auch schon die Urkunde vor, welche die aufs Sorgfältigste und Genaueste ausgeführte Circumscription der Diözesen enthielt (Preuss. Urkundenbuch No. 143 p. 108). Wann sollte er sie verfertigt haben, wenn nicht früher an Ort und Stelle, im Verein mit den Rittern?

[2]) Preuss. Urkundenbuch No. 238 p. 174: „cum questio verteretur inter Christianum, primum episcopum Prussie generalem". . .

[3]) Preuss. Urkundenbuch No. 238 p. 174.

hielten;[1]) er hörte, dass sie seine dortigen Getreuen durch alle möglichen Mittel zum Abfall von ihm gezwungen; er, der einstige Leiter der Kreuzzüge, musste es sich gefallen lassen, dass die Ritter sämtlichen Kreuzfahrern den Zutritt zu ihm untersagten; er, der rührige Bischof, musste mit

[1]) Dieses und das folgende findet sich in der päpstlichen Bulle vom J. 1240 vgl. Preuss. Urkundenbuch No. 134 p. 100. —

Ewald, die Eroberung Preussens durch die Deutschen S. 144 ff. und Lohmeyer, Geschichte von Ost- und Westpreussen S. 76 ff. halten Christans Anklagen gegen den Orden für übertrieben oder falsch. Weder das eine noch das andere trifft zu. Dass die Heiden nach ihrer Taufe als Christen „eine Waffe gegen den Orden" (Ewald a. a. O. S. 144) sein würden, giebt den Rittern wahrlich kein Recht, den Heiden die Taufe vorzuenthalten; denn sie waren ja gerade zu dem Zwecke gerufen, „ut.. ecclesia.. numero et merito fidelium augeatur" (Preuss. Urkundenbuch No. 72 p. 53). Dass sie die Neubekehrten, trotzdem sie die Päpste in ihren Schutz aufgenommen und jede Belästigung derselben aufs Strengste verboten hatten (Preuss. Urkundenbuch No. 37 p. 24; No. 54 p. 40; No. 60 p. 45; Raynaldus l. c. ad a. 1231, § 42 p. 382), doch geknechtet haben, ist eine nicht wegzuleugnende Thatsache (Philippi, Preuss. Urkundenbuch p. 101 Anm. 1). Und wenn Christian über das Erwähnte Beschwerde führt, so stellt er sich durchaus nicht auf einen „Standpunkt, den er einzunehmen nicht befugt war" (Ewald a. a. O. S. 144); gerade er war dazu als Missionar und Bischof an erster Stelle befugt, und das noch mehr, weil er besonders die „baptizatos vero neophytos et eidem episcopo fidelitatis iuramento astrictos" (Preuss. Urkundenbuch No. 134 p. 101) in Schutz nimmt. Auch Kirchen hat der Orden absichtlich dem Verfalle preisgegeben; das bestätigen analoge Beschwerden, wie die Anklageschrift mehrerer Bischöfe vom J. 1258 (Voigt, Codex diplomaticus Prussicus, T. I. Königsberg 1836. No. 119 p. 120.) Wem hier mehr Glauben beizumessen ist, ob dem Thorner Klosterbruder, der den Orden gegen die erwähnte Beschwerdeschrift der Bischöfe in Schutz nimmt, oder letzteren selbst, ist wohl nicht schwer zu entscheiden, zumal es scheint, als liessen sich die Ritter öfters durch die Thorner Mönche als ihre Sachwalter vor dem Papste verteidigen, wenn gegen sie an der Kurie etwas vorgebracht wurde (vgl. Lukas David a. a. O. III. Bd. Anhang. Pommersche Originalurkunden. No. 13 S. 24). Selbst darin will Lohmeyer (a. a. O. S. 76) eine Uebertreibung erblicken, dass die Ritter nichts für Christians Befreiung gethan; aber schon Ewald (a. a. O. S. 139) hat hier für dieselben keinen Entschuldigungsgrund; ist es doch auch ganz augenfällig, dass sie, wollten sie ernstlich ihn befreien,

Leid gewahren, dass durch ihn erbaute Kirchen von den Rittern absichtlich der Zerstörungswut der Heiden preisgegeben oder gar von ihnen selbst abgebrochen wurden; er, der seeleneifrige Missionar, musste mit Schmerzen vernehmen, dass der Orden in eigennützigster Weise den Heiden trotz ihrer Bitte die Taufe vorenthielt und den Neubekehrten so hart zusetzte, dass ihrer viele zum früheren Götzendienste zurückkehrten. Was Wunder, dass sich in sein Herz ein gerechter Zorn einschlich gegen die, welche so schmählich seine Rechte verletzt, seine Privilegien verachtet hatten, die nichts für seine Befreiung gethan, als er, ein Opfer seines Berufes, lange Jahre in drückendster Gefangenschaft geschmachtet, ja, die ihm ganz offen ihre Abgeneigtheit, ihre Missgunst bezeigten! In einem lauten Klagerufe an die Kurie machte er seinem gepressten Herzen Luft.

Dass er diesen Schritt that, ist menschlich und psychologisch nur zu erklärlich. Seine Rechte und seine Interessen zu wahren, zumal das Seelenheil dritter mit in Frage kam,

es leicht durch die Auslösung mit vornehmen gefangenen Preussen oder mit Geld hätten bewerkstelligen können. — Christians Klage, der Orden hätte in kirchlichen Sachen das bischöfliche Officium missbraucht, lässt Ewald zwar gelten, meint indes die Ritter am besten damit zu entschuldigen, dass er sagt, sie hätten alles „unter der Autorität Wilhelms von Modena" gethan, der sich in den Jahren 1239 und 1240 bei ihnen aufgehalten (Ewald a. a. O. S. 145). Nun kommen diese Jahre gar nicht in Betracht, weil Christian sicher schon im Jahre 1239 seine Beschwerdeschrift eingereicht hat. (Weit eher hätte sich Ewald auf das Jahr 1235 berufen können, wo Wilhelm gleichfalls Legat in Preussen gewesen, vgl. Preuss. Urkundenbuch No. 119 p. 90.) Auch darin irrt Ewald, wenn er Christian unter „totam terram episcopatus" das Kulmerland verstehen lässt. Christian ist ja Bischof von Preussen, und hat als solcher den ganzen Sprengel im Auge, der sein Bistum bildet. Da kommt an erster Stelle Preussen in Frage, weil er dieses in der Schenkungsurkunde vom J. 1231 ausdrücklich als seinen episcopatus bezeichnet, während ihm das Kulmerland nur ein Accessorium zu sein scheint, wie er denn ja auch alle Rechte im Kulmerlande, die er vom Bischof von Plock „in subsidium episcopatus Pruscie" (Preuss. Urkundenbuch No. 82 p. 63) erhalten, ohne weiteres dem Orden abtritt, sich selbst nur die bischöfliche Jurisdiction vorbehaltend.

schien ihm nicht nur gestattet, sondern zwingende Pflicht. Nicht einer seiner Anklagepunkte war falsch berichtet, nicht einer übertrieben. Der Papst war gewiss ein anerkannter Gönner des Ordens; als er aber die Beschwerdeschrift gegen ihn gelesen, dachte er nicht im entferntesten daran, ihn zu verteidigen, ihn in Schutz zu nehmen; aufs Wort glaubte er Christian,[1]) und unverzüglich beauftragte er den Bischof von Meissen mit einer Disciplinaruntersuchung gegen die Ritter.[2]) Ehe sich dieser jedoch an dieselbe heranwagte, ehe er sie beendet und dem Papste darüber offiziellen Bericht hatte zukommen lassen, war Gregor IX. bereits gestorben. Es schien, als hätte sich alles gegen Christian verschworen. Gerade in

[1]) Wenn der Papst auf ein Gesuch Christians an seinen Legaten und an den Erzbischof von Bremen schreibt, sie sollen Christians Bitte in Betreff des Lösegeldes erfüllen, „si ita est" (Preuss. Urkundenbuch No. 133 p. 100), oder „proviso, ne in fraudem aliquid attemptetur" (Preuss. Urkundenbuch No. 136 p. 102), so liegt darin kein Zeichen des Misstrauens; es sind lediglich Klauseln, die päpstlichen Rescripten beigelegt zu werden pflegen (Laemmer, Institutionen des katholischen Kirchenrechts. Freiburg i. Br. 1892. S. 17; vgl. auch dazu Preuss. Urkundenbuch No. 330 p. 239).

[2]) Preuss. Urkundenbuch No. 134 p. 100. — Nach Lohmeyer, Geschichte von Ost- u. Westpreussen S. 76 machte der Papst mit den Rittern darum so kurzen Prozess, weil sie offenkundige Anhänger des von ihm gebannten Kaisers Friedrich waren. Solche kleinliche Rache dürfte dem Papste nicht zugemutet werden. Er hatte ganz andere Gründe, denen zufolge er ihnen die in der Anklageschrift vorgebrachten Excesse zutraute, sah er sich doch schon im J. 1238 zu seinem grössten Seelenschmerze genötigt den Deutschordensbrüdern in Jerusalem die sofortige Besserung ihres anstössigen Lebenswandels anzubefehlen, widrigenfalls er sie durch den Erzbischof von Tyrus an Haupt und Gliedern reformiren werde (Raynaldus l. c. ad a. 1238 § 31 sqq. p. 467). Und wenn sich jene Ritter in Asien vergingen, dürfte nicht ähnliches ihren Ordensbrüdern in Europa zuzumuten sein, zumal doch niemand ernstlich glauben kann, dass der Deutsche Orden nur wegen seiner Milde und Uneigennützigkeit aus dem Burzenlande kurz vorher ausgewiesen wurde (Lentz a. a. O. S. 371f; Winter, die Cisterzienser des Nordöstlichen Deutschlands. III. Bd. Gotha 1871. S. 358)?

dem Zeitpunkt, wo er sich seinem Ziele nahe wähnte, vernichtete ein plötzlicher Zwischenfall seine ganze Hoffnung. Als zu Beginn der Ordensthätigkeit seine persönliche Gegenwart im Bistum so unentbehrlich gewesen, um jede zu seinem Nachteil geplante Handlung der Ritter sofort zu vereiteln, wurde er jählings auf viele Jahre in die Gefangenschaft geschleppt; jetzt, wo ihn der Papst vor der Benachteiligung des Ordens in Schutz nahm und ihm gebührende Genugthuung verschaffen wollte, wurde ihm eben dieser Papst durch den Tod entrissen.[1])

## § 10. Des Streites Ausgang. Christian und die römische Kurie unter Papst Innocenz IV. Christians Tod.

Jetzt nach dem Hinscheiden Gregors IX. konnte Christian von keiner Seite Hilfe erwarten. In seinem Bistum herrschten die Deutschen Ordensritter, und hatten sie vorher keinen Finger gerührt, um ihn aus dem Kerker der Samländer zu befreien, so durfte er jetzt erst recht keinen Beistand von ihnen erhoffen; betrachteten sie ihn doch nunmehr als ihren erklärten Feind, der sie sogar beim Papste verklagt hatte. Den Rittern treu zur Seite stand der päpstliche Legat Wilhelm von Modena: dass dieser seine weitgehenden Vollmachten zu Christians gunsten geltend machen würde, war ebenfalls ausgeschlossen. Er gönnte vielmehr alle Vorteile den Rittern. So sehr lag ihm deren Wohl am Herzen, dass er ihnen zu liebe trotz eines päpstlichen Decretes[2]) dem Könige von Dänemark eine livländische Burg vorzuenthalten wagte. Auf jeden Fall war er ein entschieden grösserer Freund und Gönner der Ritter[3]) als des Bischofs.

[1]) Gregor IX. starb am 22. August d. J. 1241; vgl. Potthast, Regesta Pontificum Romanorum. T. I. Berlin 1874. p. 973.

[2]) Raynaldus l. c. ad a. 1237 § 61 p. 445.

[3]) Wohl ist gegen den Charakter Wilhelms von Modena aus päpstlichen Bullen nichts Nachteiliges herauszulesen, vielmehr viel Gutes (Preuss. Urkundenbuch No. 107 p. 82; No. 157 p. 118 etc.); doch mag

So stand Christian da, jedes Rückhaltes, jeder Zuflucht baar und beraubt: Petri Stuhl, bei dem er bisher immer Hilfe gefunden, war und blieb nahezu zwei Jahre unbesetzt.[1]) Während dieser langen Sedisvacanz konnte er in Rom nichts ausrichten; denn dort dominirte in den Angelegenheiten Preussens niemand anders als der Legat Wilhelm von Modena.[2]) Endlich, am 24. Juni d. J. 1243, bestieg Innocenz IV. den apostolischen Stuhl. Jetzt mochte Christian, dem die auf seine Beschwerde gegen den Orden von Gregor IX. zugesicherte Genugthuung noch immer nicht geleistet war,[3]) von neuem daran denken, beim Papste sein Recht zu suchen. Doch, welche Enttäuschung! Kaum hatte er bestimmt erfahren können, wie der neugewählte Papst hiess, da hielt er schon ein Schreiben[4]) desselben in der Hand. Im scharfen, verletzenden Tone teilte ihm derselbe mit, Wilhelm von Modena habe auf seine Vollmacht hin

Gregor IX. die Handlungsweise seines Legaten dem dänischen Könige gegenüber schon etwas misstrauisch gemacht haben. Jedenfalls ist es kein zu grosses Zeichen des Vertrauens zu seinem Legaten, wenn er nicht diesen, der gerade in Preussen geweilt und mit allen möglichen Vollmachten bekleidet war, mit der Untersuchung gegen den Orden beauftragt, sondern den Bischof von Meissen (Preuss. Urkundenbuch No. 134 p. 100). Und wenn i. J. 1241 (Preuss. Urkundenbuch No. 136 p. 102) der Papst genau denselben Auftrag, den er im Jahre zuvor seinem Legaten gegeben, nämlich für Christian Lösegeld zu beschaffen, an den Erzbischof von Bremen richten muss, so ist der Grund gewiss nicht darin zu suchen dass ersterer sich jener Angelegenheit zu gunsten Christians schnell und eifrig angenommen hat (Preuss. Urkundenbuch No. 133 p. 100).

[1]) Nach zweimonatlicher Vacanz kam freilich Cölestin IV. auf den Thron, regierte aber nur vom 25. Oktober bis zum 10. November des Jahres 1241. (Potthast l. c. p. 940). Danach blieb der apostolische Stuhl bis zum 24. Juni 1243 unbesetzt (Raynaldus l. c. p. 518 § 5).

[2]) Preuss. Urkundenbuch No. 138 p. 102; No. 238 p. 174.

[3]) Lohmeyer, Geschichte von Ost- und Westpreussen S. 84; Ewald, die Eroberung Preussens durch die Deutschen II. S. 147.

[4]) Zur Bestimmung der Dauer einer Korrespondenz von Breslau nach Rom und zurück vgl. S. 16 der Einleitung zu Scriptores rerum Silesiacarum VII. Breslau 1872.

Preussen in drei Diözesen geteilt, denen er als vierte die das Kulmer- und Löbauerland umfassende Diözese von Kulm hinzugefügt habe. Von diesen sollte sich Christian eine Diözese wählen, und liege sie in Preussen, sich mit nur einem Drittel des weltlichen Besitzes derselben zu seinem Lebensunterhalte begnügen; entscheide er sich aber für die kulmische, so solle ihm daselbst alles verbleiben, was er dort nach einem Vertrage[1]) mit den Rittern bereits besitze. Dieser kühlen Mitteilung fügte dann der Papst die drohende Mahnung hinzu, er solle sich ja nicht unterstehen, irgend etwas, sei es in Preussen, sei es im Kulmerlande, als sein unumschränktes Eigentum zu betrachten, worauf er nach seinem Belieben schalten und walten könnte; nichts dürfe er auch als Lehen vergeben, nichts veräussern, nichts verschenken, und thue er etwas derartiges, so sei es schon jetzt als nichtig erklärt; vielmehr solle er darauf bedacht sein, sein Betragen zu ändern, das weder Gott gefalle noch seiner Kirche Ehre einbringe, und solle sich fortab so benehmen, wie es einem Bischof, der zugleich noch Mönch sei, zustehe.

Aus dieser Bulle leuchtet die ganze Intrigue des Ordens wieder. Innocenz IV. sass kaum einen Monat auf Petri

[1]) Unter diesem Vertrage versteht Watterich (a. a. O. S. 140 Anm. 289 u. S. 142 Anm. 294) den Leslauer Vertrag, Voigt (Geschichte Preussens II. S. 466 Anm. 1) die kulmische Handfeste, Ewald (die Eroberung Preussens durch die Deutschen II. S. 152 Anm. 3) einen verloren gegangenen Vertrag des Jahres 1230. Wir stimmen der Ansicht Watterichs zu. Ist freilich im Leslauer Vertrag von „CC aratra“ (Preuss. Urkundenbuch No. 74 p. 54) die Rede, und wird in der päpstlichen Bulle dagegen auf die Circumscriptionsbulle verwiesen, wo „sexcenti mansi“ (Preuss. Urkundenbuch No. 143 p. 108) vorkommen, so ist doch beides nach Weber (Preussen vor 500 Jahren. Danzig 1878, S. 154) sehr wohl mit einander vereinbar, da die 225 aratra des Leslauer Vertrages genau 600 mansi ausmachen. Und wenn der Papst dem Vertrage den päpstlichen Legaten beiwohnen lässt, so ist er im offenbaren Irrtum, weil er nur den Vertrag im Auge haben kann, von dem der Legat selbst in der erwähnten Circumscriptionsbulle spricht, wo aber gerade dieser seine Beteiligung aus dem Spiele lässt.

Stuhl und hatte schon einen drohenden Mahnbrief an Christian geschrieben. Wer konnte ihn dazu veranlasst haben? Dass es die Ritter direct und unmittelbar gethan, ist nicht denkbar; denn es müsste viel mehr Zeit verstreichen, bis ein Schreiben von ihnen, das sie ja erst auf die Kunde von der Papstwahl hätten absenden können, in Rom einlaufen konnte, während die Bulle vom 30. Juli 1243 datirt ist. Das konnte nur jemand bewirkt haben, der sich damals am päpstlichen Hofe aufgehalten; es war Wilhelm von Modena.[1]) Und leider hat sich dieser die grösste Mühe gegeben in den Augen des neugewählten, mit den preussischen Verhältnissen absolut unbekannten Papstes das Bild Christians möglichst zu entstellen, die Verdienste der Ritter dagegen auf dessen Kosten hervorzuheben. Wilhelm von Modena muss dem Papste berichtet haben, dass die Ritter alles für Preussens Bekehrung gethan und noch jetzt thuen, dass sie aber durch den dortigen Bischof vielfach belästigt werden, der ihnen sogar ihr Land streitig mache. Denn wie käme der Papst zu der scharfen Mitteilung an Christian, sein Bistum sei in vier Diözesen geteilt, wovon er sich alsbald eine auszuwählen habe, worin er aber fortan nichts als sein freies und umunschränktes Eigentum ansehen dürfe?[2]) Wilhelm von Modena muss auch von der moralischen Persönlickeit des Bischofs Nachteiliges berichtet haben; denn wie käme der Papst dazu dem Bischof den Verweis zu geben, er solle

[1]) Preuss. Urkundenbuch No. 142 p. 102; No. 144 p. 109. In beiden Bullen vom 29. und 30. Juli des Jahres 1243 spricht der Papst, dass er von der Wirksamkeit der Ritter und anderer Christgläubigen in Preussen gehört habe. Von wem, sagt er freilich nicht; doch bezeugt er in beiden Bullen, dass sich Wilhelm von Modena in seiner Gegenwart befinde. Also muss es dieser erzählt haben, selbst dann, wenn zufälligerweise auch andere Personen aus Preussen in Rom anwesend gewesen wären; denn der Papst musste an erster Stelle ihn zu Worte kommen lassen, zumal da er als langjähriger Legat in Preussen dem neugewählten Papste ohnehin Bericht über die dortigen Verhältnisse hat abstatten müssen.

[2]) Preuss. Urkundenbuch No. 144 p. 109.

sein unwürdiges Betragen ändern?[1]) Der Legat mag selbst einseitig informirt, dadurch irregeleitet worden sein und subjektiv weder verleumdet noch Unrecht gethan haben. Aber als objektiv richtig und gerecht kann niemand seine Handlungsweise anerkennen, der Folgendes in Erwägung zieht. Der damalige status quo des Besitzes Christians steht urkundlich fest: Im Kulmerland besass er 600 Hufen als eigenen Grundbesitz, und von jeder anderen Hufe musste ihm jährlich ein bestimmtes Getreidequantum geliefert werden.[2]) Von Preussen nannte er den dritten Teil sein eigen, den ihm nach hitzigem Streit mit dem Orden der päpstliche Legat[3]) selbst schiedsgerichtlich zuerkannt hatte. War es nun nicht ungerecht, wenn ihm kurz mitgeteilt wurde, er sei nicht länger Bischof von Preussen; er solle sich schnell eine Teildiözese wählen, und im Falle er sich für die kulmische entscheide, müsse er sich mit den erwähnten 600 Hufen und der Getreidelieferung begnügen. Mehr als das jetzt Angebotene hatte Christian dort schon vor der Ankunft der Ritter seit dem Jahre 1222 besessen, und zwar nicht nur wie das ihm jetzt Zugeteilte zur Nutzniessung, sondern als freies, unabhängiges Besitztum.[4]) Er hatte es aber abgetreten, um dafür mehr Vorteile von Preussen zu haben;[5]) nun wurde ihm sogar sein legaler Anteil daran vorenthalten. Ebenso ging über sein Recht hinweg die Anordnung, welche ihm kurz und bündig erklärte, dass im Falle er sich für eine preussische Diözese entscheide, ihm dort der dritte Teil

[1]) ibidem.

[2]) Preuss. Urkundenbuch No. 143 p. 108.

[3]) ibid. No. 238 p. 174. — Ueber die Ausstellungszeit der in Frage kommenden Teilungsurkunde vgl. Watterich a. a. O. S. 130 Anm. 271; Ewald, die Eroberung Preussens durch die Deutschen, II. S. 147 Anm. 3; Altpreuss. Monatsschrift IX. S. 636; Reh a. a. O. S. 354 ff.; Lentz a. a. O. S. 383 ff.

[4]) Preuss. Urkundenbuch No. 41 p. 27; No. 82 p. 63.

[5]) ibid. No. 74 p. 54.

derselben zu seinem Lebensunterhalte angewiesen werde. Für Christian wahrlich ein verletzendes Angebot! Nahezu soviel besass er dort schon seit dem Jahre 1216 durch die Schenkung zweier preussischen Edlen, die ihm sogar Papst Innocenz III. bestätigt hatte,[1]) und besass es dazu als unabhängiger Herr; jetzt wurde ihm der dritte Teil eines Diözesansprengels zum einfachen Niessbrauche angewiesen, während ihm rechtlich dreimal soviel in Preussen, und das als absolutes Eigentum, gehörte.[2])

Peinlich berührt es, wenn man die damaligen, Preussen betreffenden Bullen des Papstes Innocenz IV. liest.[3]) Für jeden hat er ein ermunterndes Wort, ein freundliches Lob; die Ritter sind ihm die herrlichsten Gottesstreiter, welche die Bekehrung der Preussen, ab ovo beginnend, jetzt schon nahezu glänzend zu Ende geführt hätten. Von Christian, dem Begründer des Christentums in Preussen,[4]) von Christian, dem Schützlinge früherer Päpste, von Christian, der, ein Opfer seines Berufes, lange Jahre im Kerker gesessen, weiss er nichts, wenigstens nichts Gutes. Er ist in seinen Augen der fremde Eindringling im ruhigen Lager der Ritter, die störende Wespe unter eifrig arbeitsamen Ameisen. Daher die scharfe Rüge, er solle auf seine bischöfliche Würde mehr Acht geben und sein Betragen ändern; daher der kühle Ton, mit dem er ihn zur Wahl einer Diözese auffordert.[5])

Christian stand vor der schwersten Prüfung seines Lebens: sein Recht und seine Person verkannt bei der höchsten Autorität der Kirche, in deren Dienst er als Glaubensprediger gestanden! Seine Demut, sein Gehorsam, aber auch seine Klugheit und Masshaltung waren sicherlich niemals auf eine härtere Probe gestellt worden. Von seinem

[1]) ibid. No. 9 und 10 p. 7.

[2]) ibid. No. 238 p. 174.

[3]) ibid. No. 146 p. 111; No. 150 p. 114; No. 154 p. 117; No. 156 p. 117; No. 157 p. 118; No. 158 p. 119.

[4]) vgl. oben S. 56 ff.

[5]) Preuss. Urkundenbuch No. 144 p. 109.

guten Rechte überzeugt, wies er allerdings die Aufforderung zurück, sich eine der Diözesen zu wählen, in die sein Missionsland geteilt worden war. Doch leistete er übrigens dem Papste keinerlei böswilligen Widerstand,[1]) noch verweigerte er ihm den Gehorsam;[2]) er nahm lediglich eine abwartende Stellung ein, die Gelegenheit abpassend, den Papst von der wahren Sachlage zu unterrichten, um eine andere Entscheidung zu erreichen. Aber seine Gegner, die Ritter, liessen ihm dazu keine Zeit; rasch zu einem neuen Schlage ausholend, kamen sie ihm zuvor. Damit der Papst durch des Bischofs begründete Auseinandersetzung ihre Schachzüge nicht zu Schanden mache, sollte er die Angelegenheit völlig erledigen und alle ihre Wünsche erfüllen, noch bevor Christians Gegenvorstellungen bei ihm einliefen. Darum schrieben sie an ihn, er möchte doch Preussen, wie es sein Vorgänger gethan, aufs neue in Petri Schutz nehmen und sie damit wieder belehnen;[3]) er möchte aber auch die Diözesaneinteilung bestätigen und praktisch durchführen lassen[4]); besonders möchte er indes den Bischof Christian zurechtweisen, da dieser sie vor dem Volke verleumde, da er in unwürdiger Weise um des Volkes Gunst buhle, sich ihm durch verschwenderische und ungerechtfertigte Erteilung der Ablässe gefällig erweisend, ja, da er nicht einmal päpstliche Erlasse respectire, indem er trotz solcher Lösegelder einziehe, die einzig ihnen zuständen.[5]) Der Papst glaubte den Rittern und beeilte sich ihren Forderungen gerecht zu werden. In flammender Entrüstung setzte er ein Schreiben an den Dominikanerprior von

[1]) Perlbach (Altpreuss. Monatsschrift IX. S. 638) meint, Christian beschloss dem päpstlichen Gebote passiven Widerstand entgegenzusetzen und sich an das Schreiben nicht zu kehren.

[2]) Watterich a. a. O. S. 142 lässt den Bischof im Ungehorsam gegen den Papst bis zu seinem Tode verharren.

[3]) Preuss. Urkundenbuch No. 147 p. 113.

[4]) ibid. No. 152 p. 115.

[5]) ibid. No. 149 p. 113.

Magdeburg auf,[1]) worin er diesen auffordert den Bischof von Preussen streng und energisch zurechtzuweisen und ihn zu einem anderen Betragen den Rittern gegenüber anzuhalten. An demselben Tage belehnte er sodann den Deutschordensmeister mit Preussen und investirte ihn sogar zum ersten Male mit dem Ringe.[2]) Kurz darauf bestätigte er auch die Diözesaneinteilung.[3])

Schon äusserlich betrachtet spricht das Verfahren nicht für das gute Recht der Ritter und seine Unanfechtbarkeit. Mit fieberhafter Ungeduld treiben sie den Papst zur Eile an; mit ängstlicher Unruhe drängen sie ihn zur schleunigen Erfüllung ihrer Bitten. Noch weiss kein Mensch in Preussen, wer in Rom zum Papste gewählt ist, und schon hat ein guter Freund der Ritter den Neugewählten zu ungunsten Christians beeinflusst, und der neue Papst einen strengen und drohenden Mahnbrief an Christian geschrieben. Kaum hat Christian das Schriftstück erhalten, kaum kann er an seine Verteidigung denken, da hat der Papst schon an den Dominikanerprior einen anderen Erlass gerichtet, wonach dieser dem Bischof eine strenge Rüge zu erteilen habe. Noch hat Christian keine Zeit gehabt, dem Papste seine Ansprüche auf Preussen darzulegen, und schon ist der Orden aufs neue damit belehnt und Preussens Einteilung in Diözesen eine päpstlich bestätigte Sache.[4]) Warum haben doch die Ritter den Papst zu solcher Eile getrieben, warum ihn so ungestüm gedrängt und geschoben? Der Grund springt in die Augen, um zu vermeiden, ut audiatur et altera pars.

[1]) Bulle vom 1. Oktober 1243 cfr. ibid. No. 149 p. 113.

[2]) Bulle vom 1. Oktober 1243 cfr. ibid. No. 147 p. 113.

[3]) Bulle vom 8. Oktober 1243 cfr. No. 152 p. 115.

[4]) Am 30. Mai 1236 (Preuss. Urkundenbuch No. 125 p. 94) gab Gregor IX. dem Legaten Wilhelm von Modena die Vollmacht im Verein mit den Ordensrittern Preussen in Diözesen zu teilen und den einzelnen Diözesen Bischöfe vorzusetzen. Ueber fünf Jahre lebte danach noch Papst Gregor IX, gewiss eine genügende Zeit, während welcher die Diözesan-

Bevor noch Christian die wahre Sachlage aufdecken konnte, sollte der Papst zu ihrem Vorteile ausgenutzt sein; und es gelang ihnen nur zu gut.

Gerade dieser Umstand, dass der Papst sich entschieden auf die Seite des Ordens schlägt, genügt so manchem Geschichtsforscher, um sofort mit einem abfälligen Urteil[1]) über Christian den Stab zu brechen: „Christian muss aus Ärger über den Orden in seinen letzten Lebensjahren so verbissen geworden sein, dass ihm schliesslich alle Klugheit und Besonnenheit abhanden gekommen war.“[2]) Mit Unrecht. Der Papst selbst war hintergangen, war durch seinen Legaten gegen Christian eingenommen, hielt wider ihn sogar schwarz auf weiss eine schwere Anklageschrift der Ritter in den Händen. Dass diese ihn nur ihren Plänen geneigter machen sollte, durschaute er nicht, und doch ist sie zweifellos stark übertrieben, ja, für Christian durchaus nicht belastend.[3])

einteilung erledigt werden konnte. Warum ist sie trotzdem nicht zustande gekommen? Weil der aus der Gefangenschaft zurückgekehrte Christian nachweisen konnte, dass dabei seine Rechte verletzt wurden, und weil er sich beim Papste beschwert hatte. Damit Christian nicht in derselben Weise vor Innocenz IV. auftreten, damit er ihn nicht auf Grund jener bei seinem Vorgänger eingereichten Beschwerdeschrift zu der noch immer nicht erfolgten Untersuchung gegen die Ritter veranlassen könnte, musste ihm zuvorgearbeitet werden.

[1]) Vergl. oben S. 59 Anm. 7.

[2]) Ewald, die Eroberung Preussens durch die Deutschen II. a. a. O. S. 157.

[3]) Wer von Christian, dem das Intriguenspiel des Ordens gegen ihn offen zu Tage lag, noch honigsüsse Worte für die Ritter verlangt, der kann das gewiss nur ironisch meinen. Wenn aber Christian seinem gequälten Herzen in unwilligen Worten Luft machte und sein Recht zu verfechten drohte, so kann das dem schwergeprüften Greise gewiss nicht verargt werden. Übrigens lässt sich über die Klage der Ritter, Christian spreche schlechtes über sie beim Volke, nichts sicheres ermitteln; arg und ihrem Ruf Gefahr drohend kann es kaum gewesen sein, da es kein Chronist für so erheblich gehalten, um es der Nachwelt zu überliefern. Wenn aber die Klage der Ritter über die üble Nachrede so begründet war,

Aber der Papst, dem über Christian überhaupt noch nichts Lobwürdiges berichtet worden, und dem Christian selbst wegen der Kürze der Zeit noch nichts hatte schreiben können, glaubte an jene Beschwerden und ist im guten Glauben so streng und hart mit ihm verfahren. Das hat indes diesem das Herz ge-

wie die beiden anderen Anklagepunkte, dann trifft sie Christian nicht im geringsten; denn jene beiden Beschwerden, Christian erteile Ablass und ziehe Lösegelder ein, haben für den Bischof nichts Belastendes. Beides durfte er auf Grund früherer päpstlichen Erlasse unbeanstandet thun. Ersteres thaten sogar öfters andere geistlichen Prälaten selbst Laien (Preuss. Urkundenbuch No. 230 p. 170); Christian durfte es rechtlich nach päpstlichen Bullen thun (Preuss. Urkundenbuch No. 22 p. 16; No. 23 u. 24 p. 17; No. 29 p. 20). Wenn jedoch Ewald (die Eroberung Preussens durch die Deutschen II. a. a. O. S. 158 Anm. 3) meint, Christian durfte sich hierbei auf päpstliche Vergünstigungen nicht berufen, da sie ihm vor der Ritter Ankunft bewilligt seien, und Christian nach deren Ankunft nichts mehr über die Kreuzfahrer und ihre Beteiligung am preussischen Bekehrungswerke zu sagen gehabt habe, so ist er doppelt im Unrecht. Warum die Vollmachten des Bischofs bei der Ankunft des Ordens aufhören sollten, ist nicht einzusehen, zumal ja beide denselben Zweck verfolgten: die Bekehrung der Preussen. Und dass an Stelle Christians die Ritter die Leitung der Kreuzzüge übernahmen, ist eine unhaltbare Aufstellung Ewald's. Wohl war in der Bulle vom 17. September 1230 (Preuss. Urkundenbuch No. 81 p. 61) den Kreuzfahrern befohlen sich nach dem Rate der Ritter zu richten (Ewald, die Eroberung Preussens durch die Deutschen II. a. a. O. S. 158 f. Anm. 3; Reh a. a. O. S. 367); aber der Papst that es, weil man ihn ersucht hatte, Kreuzzüge zur Unterstützung des Ordens auszurufen. Als aber kurz danach Christian selbst den Papst bittet, er möchte einen Kreuzzug nach Preussen predigen lassen, da willfahrt er auch seinem Wunsche und weist nun die Kreuzfahrer an, sich nach dem Rate des Bischofs und der Ritter zu richten (Preuss. Urkundenbuch No. 85 p. 65 Bulle vom 18. Juli 1231). Christian behielt also bezüglich der Kreuzzüge seine alten Vollmachten, ja, er beanspruchte sie sogar nach seiner Befreiung aus der Gefangenschaft (Preuss. Urkundenbuch No. 134 p. 100). — Auch Ablässe durfte Christian gewähren (Preuss. Urkundenbuch No. 15 p. 11; No. 17 p. 13; Pressuti, Regesta Honorii papae III. Rom 1888 T. I. No. 1284 p. 212 und No. 1315 p. 218). Zudem stand es nach dem IV. Lateranconzil (1215) jedem Bischofe frei, Ablässe von einigen Tagen auszuschreiben Hefele, Konziliengeschichte V. Bd. Freiburg i. Br. 1863 p. 803). Dass

brochen. Wie qualvoll musste ihm der Gedanke sein, dass der Papst an ihm, dem Günstlinge früherer Päpste, einen unwürdigen Bischof zu haben wähnte. Ein Greis an Jahren, durch harte Kerkerbande geschwächt, durch zehrenden Kummer ganz niedergedrückt, fühlte er sich nicht stark genug, um seine Verteidigung selbst übernehmen zu können; er überliess sie dem Cisterzienserorden, dem er entstammte. Wie ein Mann traten die Cisterzienseräbte für ihn ein und verfassten eine Verteidigungsschrift an den Papst. Offen sprachen sie sich darin[1]) aus, dass der Papst von Gegnern des Bischofs hintergangen sei. Nichts hätten diese ihm von Christians Wirksamkeit, nichts von seinen Rechtsansprüchen mitgeteilt, nur um auf seine Kosten ihren eigenen Vorteil wahrzunehmen. Was aber Christian für Preussen gewesen, laut riefen es, wenn Menschen schweigen, seine Werke. So sehr habe ihm der Heiden Bekehrung am Herzen gelegen, dass er ihr zuliebe nicht Tod, nicht Kerkerbande gescheut. Und wie angesehen er bei den früheren Päpsten gewesen sei, welch berechtigte Ansprüche er auf Preussen gehabt,[2]) wieviel Territorium er sowohl im Kulmerlande[3]) wie in Preussen[4]) schon vor der Ritter Ankunft

aber Christian darum Ablässe erteilt haben sollte, um sich der Volksgunst zu versichern, stimmt gewiss ebensowenig, wie es bei seinem Zeitgenossen, dem Bischof von Riga, der Fall gewesen (Les registres de Grégoire IX. recueil des bulles de ce pape publiées par Lucien Auvray. Tome premier Paris 1896 No. 2287 p. 1201).

[1]) Preuss. Urkundenbuch No. 153 p. 116. Elf Cisterzienseräbte bezeichneten sich darin mit Namen, dreizehn setzten ihre Siegel darunter; es ist aber da noch von „multis aliis abbatibus Cisterciensibus“ die Rede.

[2]) Das sei zu ersehen aus folgenden Bullen: Preuss. Urkundenbuch No. 9 und 10 p. 7; No. 15 p. 11; No. 19 p. 14; No. 31 p. 22; No. 61 p. 45; in der Verteidigungsschrift an 1., 2., 3., 4., 7. und 8. Stelle angeführt.

[3]) Darauf die Bullen: ibid. No. 44 p. 33; No. 62 p. 46; in der Verteidigungsschrift nehmen sie die 5. und 6. Stelle ein.

[4]) Darauf die Bullen: ibid. No. 9 und 10 p. 7; in der Verteidigungsschrift an 2. und 3. Stelle.

besessen habe, davon könne sich der Papst selbst durch Einsicht in die ihm zugeschickten Bullen überzeugen. Wohlweisslich hätten ihm die Ritter von diesen Bullen nichts unterbreitet, sondern ihm andere, nur ihren Interessen dienende Urkunden[1]) vorgelegt. Dieses erwägend möge denn der Papst dem Bischofe zum Rechte verhelfen.

Noch arbeiteten die Äbte an dieser Verteidigungsschrift, und schon war dem Papste anderweitig mitgeteilt worden, dass Christian immer noch keine Diözese gewählt hätte. Dieses hatte zur Folge, dass der Papst dem soeben nach Preussen abgehenden Legaten ein Decret[2]) an Christian mitgab, worin letzterer vor die Alternative gestellt wurde, entweder zu wählen oder die Suspension zu gewärtigen. Niemals würde Innocenz IV. dieses Decret abgeschickt haben, wäre ihm vorher jene Verteidigungsschrift der Äbte zu Gesicht gekommen. Dass er diese nicht unberücksichtigt gelassen hätte,[3]) dafür bürgt uns die Gerechtigkeitsliebe dieses berühmten Juristen, die er bei späteren Gelegenheiten so glänzend gezeigt hat.[4]) Er war es, der auf die Beschwerde

[1]) Es braucht durchaus nicht angenommen zu werden, dass die Aebte hier gefälschte Urkunden des Ordens im Sinne haben, es können echte Documente gewesen sein, in denen nur von Christians Rechten keine Erwägung gethan wird.

[2]) Bereits am 16. Januar 1245 hatte der Papst dieses Decret Wilhelm von Modena zugestellt, damit er es dem Bischofe überbringe (Preuss. Urkundenbuch No. 159 p. 120). Da aber in letzter Stunde Wilhelms Gegenwart am päpstlichen Hofe notwendig war, wurde statt seiner der Dominikanerbruder Heinrich nach Preussen gesandt und ihm dasselbe Decret am 6. Februar 1245 (Preuss. Urkundenbuch No. 166 p. 124) noch einmal mit fast denselben Worten ausgestellt.

[3]) Die von seinen Vorgängern erlassenen Privilegien bestätigt Innocenz IV. den Neubekehrten Preussens (Preuss. Urkundenbuch No. 172 p. 126). Dasselbe hätte er mit den dem Bischofe verliehenen Vergünstigungen gethan, würde er sie gekannt haben.

[4]) Lentz a. a. O. S. 394 irrt, wenn er den Papst die Verteidigungsschrift nicht berücksichtigen lässt.

des Herzogs von Pommern und der Neubekehrten einen eigenen Gesandten in dem Abte von Mezanum nach Preussen gesandt, damit dieser die Anklagepunkte gegen den Orden auf ihre Richtigkeit hin untersuche.[1]) Er war es gleichfalls, der einen Legaten nach Preussen geschickt, damit dieser dort an Ort und Stelle die Streitfragen gründlich prüfe und gerecht entscheide, da er sich selbst über deren wahren Stand aus den eingelaufenen Klagen der getauften Preussen wider den Orden und umgekehrt des Ordens wider die ersteren kein klares Urteil habe bilden können.[2]) Er, der kurzer Hand auf der Ritter Klage hin den Dominikanerprior mit einem Verweis an Christian beordert hatte, er musste jetzt vice versa auf die weit mehr motivirte Beschwerdeschrift zumal so vieler Äbte eingehen und eine Untersuchung wider die Ritter einleiten. Da er aber statt dessen am 6. Februar 1245 den Bischof noch strenger als zuvor zur endgültigen Wahl auffordert, so ist dies eben ein untrügliches Zeichen dafür, dass der Papst bis zu jenem Tage das Schreiben der Äbte noch nicht erhalten hatte, dass also letzteres, nicht wie man annimmt,[3]) ins Jahr 1243 fallen kann, sondern in das Ende des J. 1244 oder gar in den Anfang des J. 1245.

[1]) Preuss. Urkundenbuch No. 174 p. 126.

[2]) ibid. No. 200 p. 141; No. 205 p. 142; bes. No. 218 p. 159 „per ea, que pro utralibet partium fuere proposita coram ipso (sc. sanctissimo patre) plene scire non potuerit veritatem, ipse . . . nos ad partes illas transmisit."

[3]) Für das Ausstellungsjahr 1243 stimmen: Ewald, die Eroberung Preussens durch die Deutschen II. a. a. O. S. 163 Anm. 2; Lentz a. a. O. S. 393; Philippi, Preuss. Urkundenbuch No. 153 p. 117 Anm. 1. — Nach Perlbach (Altpreuss. Monatsschrift XI. Königsberg 1874. S. 331 No. 209) fällt die Bittschrift in die Zeit vom Regierungsantritt Innocenz IV. bis zum Tode Christians. — Aber es giebt noch zwei andere Gründe, die das Jahr 1243 als Ausstellungszeit der Bittschrift nicht zulassen:

a) Die Kürze der Zeit. Am 30. Juli 1243 (Preuss. Urkundenbuch No. 144 p. 109) richtete Innocenz IV. die erste Bulle an Christian. Dass sich mit dieser bereits das im September tagende Generalkapitel der Cisterzienser beschäftigt haben sollte, ist nicht gut denkbar. Übrigens

Ob aber das erwähnte päpstliche Decret dem Bischof Christian durch den Legaten eingehändigt wurde oder nicht, ist für die weitere Beurteilung ohne Belang; denn sollte es auch Christian erhalten haben, wählen brauchte er darum noch immer nicht, musste er doch erst abwarten, welche Position der Papst jetzt nach Anhören seiner Verteidigung durch die Cisterzienseräbte einnehmen würde. In dieser abwartenden Stellung ereilte ihn der Tod,[1]) zu spät für sein Glück und seinen Ruhm, deren Wandel und Vergänglichkeit er hatte erfahren müssen, zu früh, da die Entscheidung über Schuld oder Unschuld noch nicht gefallen war. Unter diesen

finden sich in der Verteidigungsschrift mehrere Anklänge an die zweite Bulle (so sprechen z. B. die Äbte von den Feinden Christians, die sie nicht weiter nennen, sodass sie voraussetzen müssen, der Papst kenne schon diese „adversarii" des Bischofs; das könnten sie aber auf Grund der ersten Bulle nicht annehmen, wohl aber der zweiten, worin durch die Ritter schwere Anklagen gegen Christian vorgebracht werden), in welcher der Dominikanerprior von Magdeburg zu einer Disciplinaruntersuchung wider Christian aufgefordert wird. Da diese aber erst am 1. Oktober (Preuss. Urkundenbuch No. 149 p. 130) aufgesetzt ist, so hat ihr Inhalt höchstens im Verlaufe der Monate November oder Dezember durch den Prior dem Bischof übermittelt werden können. Es käme somit für dieses Jahr (1243) eine Sitzung des Generalkapitels nicht in Betracht. (Nach Philippi a. a. O. soll die Ausstellungszeit der Bittschrift „mit ziemlicher Sicherheit in den September spätestens Oktober d. J. 1243" fallen.)

b) Sollte die Bittschrift i. J. 1243 abgefasst sein, so müsste sie dem Papste sicherlich schon i. J. 1244 vorgelegen haben; und doch hat er sie selbst am 13. Januar 1245 nicht in Händen, da er an diesem Tage den „abbatibus, prioribus et generali capitulo Cisterciensis ordinis" schreibt, ohne von jener auch nur die leiseste Andeutung zu machen (Les registres d'Innocent IV., publiés ou analysés d'après les manuscrits originaux du Vatican et de la bibliothèque nationale par Élie Berger. Tome premier. Paris 1884. No. 1226 p. 189; Winter, die Cisterzienser des nordöstlichen Deutschlands III. Gotha 1871 S. 223 ad a. 1245).

[1]) Voigt, Geschichte Preussens II. S. 465 Anm. I setzt den Tod Christians zwischen 1243 und 1244, Winter, die Cisterzienser des nordöstlichen Deutschlands I. S. 291 zwischen 1243 und 1245, Töppen in SS. Rer. Pruss. I. p. 33 Anm. 1 ins Jahr 1245 an. — Thatsache ist, dass Christian noch im November d. J. 1244 am Leben war; denn in diesem

Umständen ist es vollends ausgeschlossen, dass Christian im schuldhaften Ungehorsam gegen Rom oder als suspendirter Bischof gestorben sei. Er ist als Bischof von Preussen,[1]) während die definitive Entscheidung über seine zukünftige Stellung in der Schwebe war, dahingeschieden.

Monate spätestens oder in den ersten Tagen des Dezembers musste die Nachricht nach Rom abgegangen sein, dass Christian noch immer keine Diözese gewählt habe, sonst hätte ja der Papst nicht jenes scharfe Decret vom 16. Januar 1245 (Preuss. Urkundenbuch No. 159 p. 120) erlassen können. Da dieses Decret jedoch erst am 6. Februar (Preuss. Urkundenbuch No. 166 p. 124) dem stellvertretenden Legaten Heinrich zur Weiterbeförderung an Christian übergeben wurde, so dürfte es letzterer höchstens im März 1245 erhalten haben. Laut erwähnten Decretes wurde ihm sodann noch eine Besinnungsfrist von 2 Monaten gelassen, vor deren Ablauf er indes eine Teildiözese gewählt haben musste, widrigenfalls er suspendirt würde. Die Suspension konnte also erst um die Wende der Monate Mai und Juni verhängt werden. Um diese Zeit aber war Christian schon gestorben, schrieb doch der Papst bereits am 9. Januar 1246, nachdem er schon im November des vorigen Jahres einen neuen Erzbischof von Preussen ernannt hatte (Philippi, Preus. Urkundenbuch No. 176 p. 127 Anm. 1. und No. 186 p. 135 Anm.) an den preussischen Klerus, dass „ecclesia Pruscie non modico tempore pastore vacarit.“ Und sollte er auch damals nicht gestorben sein, dann hätte andererseits die Bittschrift der Cisterzienseräbte die Suspension notwendig verhindern müssen; denn war sie in Rom vor dem 6. Februar noch nicht eingelaufen, so hätten die Äbte gewiss alle Hebel in Bewegung gesetzt, um sie noch vor der Sentenz in die Hände des Papstes zu bringen. Weil letzterer sie indes nicht mehr erwähnt und auch nirgends eine Andeutung macht, welche Wirkung die durch den Prior dem Bischof erteilte Rüge gehabt hat, worüber ihm doch jener hat Bericht erstatten sollen (Preuss. Urkundenbuch No. 149 p. 113), so muss Christian unterdessen, und zwar noch vor jenem die Sentenz bedingenden Termin gestorben sein. Sein Tod fiele demnach zwischen den November des Jahres 1244 und den Mai resp. Juni d. J. 1245: und da nach den Cisterzienserkalendern sein Gedächtnistag am 4. Dezember begangen wird (Wölky, Urkundenbuch des Bistums Kulm I. p. 524; Hartknoch, Preussische Kirchenhistoria, Frankfurt a. M. und Leipzig 1686 S. 161), so ist es höchstwahrscheinlich, dass er an diesem Tage im J. 1244 verschieden ist.

[1]) Als Bischof von Kulm wird Christian von der älteren Chronik von Oliva (SS. Rer. Pruss. I. p. 676) und von Długosz (Historia Polonica I.

Die vorstehende Auffassung und Darstellung ist von einem Gesichtspunkte aufgenommen, den vor mir schon

p. 703) bezeichnet. Auf erstere (Dr. W. Fuchs, Peter von Dusburg und das Chronicon Olivense in der Altpreuss. Monatsschrift XXI. S. 193; Perlbach in der Altpreuss. Monatsschrift XXI. S. 621 ff; derselbe in der Altpreuss. Monatsschrift XXIII. S. 634 ff.) ist kein Gewicht zu legen, da sie Christian überhaupt nicht als Bischof von Preussen kennt, sondern ihn gleich von Anfang an als den Bischof von Kulm titulirt. — Ganz offenbar irrt auch Długosz, weil er Christian 25 Jahre über die kulmische Diözese regieren lässt. Aus ihm ist nun die falsche Bezeichnung in spätere Chroniken übergegangen (Manrique, Annales Cistercienses V. Regensburg 1742 S. 468: „Christianum aber nennen die Scribenten den ersten kulmischen Bischof." Wer die Scribenten sind, sagt er S. 402: „es ist . . . bei Cromerum und anderen polnischen Scribenten zu finden"). Wie wenig aber diese Chronisten daran denken, die preussischen Bischöfe von den kulmischen zu unterscheiden, zeigt Cromer (de origine et rebus gestis Polonorum p. 195), der von Christians Nachfolgern als von „episcopis Prussie sive Culmensibus" spricht. Und nennt auch Heidenreich, der Bischof von Kulm, selbst Christian seinen Amtsvorgänger (Wölky, Urkundenbuch des Bistums Kulm No. 18 p. 7), so thut das der Würde Christians als eines Bischofs von Preussen keinen Abbruch, da ja dessen Diözesansprengel zugleich auch das Kulmerland umfasst hat (Preuss. Urkundenbuch No. 41 p. 27; No. 144 p. 109). Dass aber erst Heidenreich erster Bischof von Kulm geworden ist, erhellt aus der Urkunde v. J. 1251 (Acta Borussica II. p. 721), in welcher ebenderselbe bekundet, dass ihm der Papst einen bestimmten Sprengel angewiesen habe, der die kulmische Diözese bilden soll. Diese Anweisung wäre überflüssig, wenn Christian schon vor ihm die abgegrenzte kulmische Diözese verwaltet hätte. Ausdrücklich betont es deshalb auch Boguchwał (Bielowski, Monumenta Poloniae II. p. 565. Zwar ist der Name Heidenreichs in der Chronik unerkennbar, aber es muss unter „Culmensis primus" Heidenreich gemeint sein, weil im J. 1248, wo seiner Erwähnung gethan wird, nur er als Bischof von Kulm in Betracht kommen kann, vgl. Preuss. Urkundenbuch No. 206 p. 143), der den Bischof Heidenreich persönlich gekannt, da er mit ihm einer Provinzialsynode beigewohnt hat, dass dieser erster Bischof von Kulm gewesen ist. Dasselbe bezeugen: Rocznik Wielkopolski in Bielowski, Monumenta Polon. III. p. 15 und besonders klar und unzweideutig das Memorandum vom September d. J. 1547: „Heidenricus primus mutato titulo episcopus Culmensis est vocatus" (Wölky, Urkundenbuch des Bistums Kulm No. 989 p. 829).

besonders Watterich und Lentz zu behaupten unternommen haben. Aber die Kritik hat ihre Resultate abgelehnt,[1]) weil sie die Methode ihres Verfahrens zu beanstanden berechtigt war, und so haben jene Historiker eine günstigere Auffassung und Beurteilung Christians nicht begründet. Die Aufmerksamkeit und die Sympathien der Historiker wenden sich, seit dem Auftreten des Deutschen Ritterordens in Preussen, begreiflicher Weise der neuen Macht zu, die den Erfolg auf ihre Seite zog, und der die Zukunft gehörte. Das hatte eine Verdunkelung der verdienstvollen Thätigkeit des ersten Preussenbischofs, zum Teil eine Verunglimpfung der moralischen Persönlichkeit dieses Apostels der Preussen zur Folge. Von diesen Schatten ist jetzt das Bild des Preussen-Missionars befreit, und es glänzt in den Farben eines eifrigen, thatkräftigen, nicht erfolglosen, wenn auch nicht glücklichen Glaubenspredigers.

Aber diese Darstellung bedarf einer Ergänzung, um objektiv historisch zu sein.

Einst war die Unterwerfung des sächsischen Stammes für die Franken eine politische Notwendigkeit; als nach den ersten drei Kriegszügen (772, 775, 776) Sachsen in den Augen König Karls des Grossen ein Teil des fränkischen Reiches geworden war, sollte „die christliche Predigt die Arbeit des Schwertes vollenden.“ Die Lage war ähnlich bei der Berufung des Deutschen Ordens zur Eroberung Preussens. Die Bewältigung Preussens war für die polnischen Herzöge eine politische Notwendigkeit; sie bot keine Gewähr auf Bestand ohne die Annahme des Christentums durch die Preussen. Nur das Schwert der Deutschen Ordensritter konnte die bisherigen Missionserfolge sichern und dem

[1]) contra Watterich vgl. Waitz in den Göttingischen gelehrten Anzeigen III., Göttingen 1858; contra Lentz vgl. Reh, zur Klarlegung über die Beziehungen des Deutschen Ordens zu Bischof Christian von Preussen a. a. O. S. 342—370. — Weber, Allgemeine Weltgeschichte, II. Aufl. VII. Bd. Leipzig 1884 S. 268 ff. und andere berufen sich auf Watterich.

Christentum weiter den Weg bahnen. Darin waren Kaiser, Papst, die polnischen Herzoge einig, auch Bischof Christian, der die Wahrheit des Satzes τὸ φυλάξαι τ'αγαθὰ τοῦ κτήσασθαι χαλεπώτερον (Demosth. Olynth. I, 16) erprobt hatte. Mit dem Eintritt eines solchen Mitarbeiters, wie es der Deutsche Ritterorden war, bei der Christianisirung Preussens war aber die ausschliessliche Privilegirung Christians materiell nicht mehr berechtigt und formell nicht mehr haltbar; es hätte nicht dem Macht- und Leistungsverhältnis entsprochen, wenn dieser Mitarbeiter in eine untergeordnete Stellung und in ein Abhängigkeitsverhältnis zu Christian gestellt worden wäre. Eine Neuordnung der Rechtsverhältnisse, auch der kirchlichen, war also unvermeidlich.

Dieser Neuordnung standen nun formell die verbrieften Rechte Christians im Wege. Das Bewusstsein treu erfüllter Pflicht mag dem Preussenbischof die Energie des Widerstandes gegen jede Minderung seiner Privilegien gestählt haben. Aber vielleicht stand dem Mönche Christian noch höher, als sein eigenes Recht und die persönliche Ehre, das Interesse seines Ordens. Galt doch im Mittelalter die Wahrung und Vermehrung des Besitztums, der Rechte und der Vorrechte ihrer Sitze oder Klöster allgemein als diejenige Pflicht, deren gewissenhafter Wahrnehmung jeder tüchtige, auch der persönlich selbstloseste Bischof oder Abt in der eifrigsten Weise oblag. Es ist nicht unwahrscheinlich, dass Christian seinem Orden, den Cisterziensern, eine Stellung in den Bistümern, speziell den Domkapiteln Preussens, verschaffen wollte, wie sie die Prämonstratenser, „die Missionare des Wendenlandes", in den Bistümern Brandenburg, Havelberg und Ratzeburg einnahmen, wo die Domkapitel Prämonstratenserstifte waren.[1])

[1]) Auf diese Absicht scheint die Thatsache hinzuweisen, dass später die Deutschen Ordensritter diese Stellung für ihre eigenen Ordensgeistlichen angestrebt und auch in allen Bistümern Preussens, mit Ausnahme des Ermländischen, erreicht haben, sodass geistliche und weltliche Jurisdiction

Das tragische Moment in dem Untergange des wackeren Preussenbischofs liegt in diesem Konflikt zwischen seinem formellen Recht und den materiell begründeten Ansprüchen seiner bewaffneten Missionsgehilfen, der Deutschen Ordensritter. Gewiss, der Konflikt wäre vermieden worden, wäre Christian ein Missionar und Ascet von der Selbstlosigkeit des Apostels des Nordens gewesen: Ansgar „war stets bereit die grössere Hälfte der Arbeit für sich zu nehmen und sich mit der kleineren Hälfte des Ansehens und Einflusses zu begnügen . . . schon der Gedanke, man könne ihm eigennützige Motive zutrauen, beunruhigte ihn.“ [1]) Aber die Billigkeit fordert noch eine Milderung selbst des Urteils, welches in diesem Vergleich liegt. Denn wenn auch die völlige Verschiebung und Aenderung der Machtverhältnisse und der Arbeitsleistung mit dem Auftreten des Deutschen Ordens eine Neuordnung der Besitz- und der Rechts-Verhältnisse rechtfertigte, ja, gebieterisch heischte, so verlangte sie doch weder die Art des eingeschlagenen Verfahrens noch auch die Zurückstellung Christians in eine seiner Vergangenheit nicht würdige Position. Christian war zwar der grossen Aufgabe, für welche seine Bevorrechtungen verliehen worden waren, allein nicht gewachsen; wenn er zu ihrer Bewältigung Bundesgenossen und Mitarbeiter gesucht und gefunden hatte, so musste er sich entschliessen, mit ihnen auch seine

in der Hand eines Ordens, einer Macht vereinigt war. Das bot Vorteile, hatte aber auch Nachteile im Gefolge, indem die geistliche Macht in alle Krisen der weltlichen hineingezogen wurde. An Stelle der Cisterzienser förderte dagegen der Deutsche Ritterorden die Niederlassungen des neu erstandenen Dominikanerordens. Dieser konnte infolge seines Charakters und seiner Verfassung niemals in territoriale Streitigkeiten mit dem Landesherrn, dem Deutschen Ritterorden, geraten. Aber indem dieser, seiner Eigenart nach, besonders den religiösen Bedürfnissen der städtischen Bevölkerungen genügte, konnte er dort zugleich eine Stütze der Deutschen Ordensherrschaft im Innern und zwar an der Stelle werden, von wo ihr später die schlimmsten Gefahren drohten.

[1]) Hauck, Kirchengeschichte Deutschlands. Leipzig 1890. II., 629.

Privilegien und Begabungen zu teilen. Aber er hatte lange Zeit ohne diese Bundesgenossen, als erster treu und nicht ohne Erfolg gearbeitet und dadurch den sittlichen Anspruch erworben, dass die Neuordnung nicht ohne und nicht gegen ihn vollzogen werde. Dass ihn dennoch dieses Schicksal erreicht hat, und dass er dagegen ankämpfend unterlegen ist, webt eine Aureole der Wehmut um sein Haupt und begründet die tragische Grösse

des ersten Preussenbischofs.

# Curriculum vitae.

Ego, Joannes Plinski, presbyter dioecesis Culmensis, natus die 20. m. Octobris a. 1873, patre Augustino, fundi possessore, et matre Rosalia, nata Ceynowa, cum puer annorum undecim fuissem, in progymnasium receptus sum Episcopale Pelplinense tribusque annis post in regium gymnasium Wejheropolense. Wejheropoli a. 1895 testimonium maturitatis adeptus almam litterarum Universitatem Monasteriensem adii ibique praecipue linguae hebraicae incubui. Sequente anno in Seminarium clericale Pelplinense intravi, ubi studiis SS. Theologiae operam octo semestres navavi, quibus peractis a Rev$^{mo}$ ac Ill$^{mo}$ Augustino Rosentreter, Episcopo Culmensi, ad ordinem presbyteratus promotus sum. Postquam per duodeviginti menses in urbibus tam Strasburgi quam Gedani munere capellani functus sum, ineunte semestri hiemali a. 1901 Friburgum Brisgoviae profectus hanc dissertationem adhortante D$^{mo}$ prof. F. X. Kraus inchoavi; quo defuncto ipsam Vratislaviae adiuvante D$^{mo}$ prof. Maximiliano Sdralek, cuius memoriam semper pio gratoque animo colam, ad perfectionem duxi.

Praelectiones audivi D. D. professorum

I. Monasterii: Bludau, Doerhold, Fell, Finke, Hagemann, Hitze, Mausbach, Nordhoff,

II. Pelplini: Malecki, Michalski, Rosentreter, Schroeter, Schulte, Schwanitz, Zucht,

III. Friburgi, Brisg.: Grosse, Kraus, Künstle,

IV. Vratislaviae: Koenig, Krawutzcki, Laemmer, Nikel, Pohle, Schaefer, Sdralek,

quibus omnibus hoc loco gratias ago maximas.

# Theses.

1. Documentum Guntheri, episcopi Plocensis, die 17. m. Martii a. 1230 datum, est authenticum.
2. Conradus, dux Masoviae, et terram Culmensem et Prussiam equitum Teutonicorum ordini tam absolute quam in perpetuum cessit.
3. Longinus ordinem Teutonicum eundem ac Dobrzinensem esse censet ideoque quae de donatione Conradi refert, falsa sunt.
4. Christianus, quamquam pontifex Romanus pluries ei suspensionem comminatus est, tamen ecclesiae oboediens est mortuus, et mortis suae temporis episcopus Prussiae fuit.